

Quellen, Findbücher und Inventare
des Brandenburgischen Landeshauptarchivs

Herausgegeben von Klaus Neitmann

Band 7

Torsten Hartisch

**Die Enteignung von
„Nazi- und Kriegsverbrechern“
im Land Brandenburg**

PETER LANG

Europäischer Verlag der Wissenschaften

Die Arbeit gibt einen Überblick über den Verlauf der Enteignung von „Nazi- und Kriegsverbrechern“ im Land Brandenburg nach SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 bis zur Überführung der Vermögenswerte in Volkseigentum 1949/50. Sie erläutert die gesetzlichen Grundlagen und ihre damaligen Auslegungen sowie die verwaltungsmäßigen Abläufe in den brandenburgischen Behörden. Beleuchtet werden unter anderem die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Kommissionen für Sequestrierung und Beschlagnahme und des Amtes zum Schutze des Volkseigentums. Die abschließende Quellenedition gibt einen Einblick in den widersprüchlichen Prozeß der Durchsetzung der Enteignungen.

Torsten Hartisch wurde 1963 geboren. Studium Archivwissenschaft an der Fachschule für Archivwesen in Potsdam; Studium der Archiv- und Geschichtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; seit 1989 am Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam.



Die Enteignung von „Nazi- und Kriegsverbrechern“
im Land Brandenburg

**Quellen, Findbücher und Inventare
des Brandenburgischen Landeshauptarchivs**

Herausgegeben von Klaus Neitmann

Band 7



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien

Torsten Hartisch

**Die Enteignung von
„Nazi- und Kriegsverbrechern“
im Land Brandenburg**

Eine verwaltungsgeschichtliche Studie
zu den SMAD-Befehlen Nr. 124 vom 30. Oktober 1945
bzw. Nr. 64 vom 17. April 1948



PETER LANG

Europäischer Verlag der Wissenschaften

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Hartisch, Torsten:

Die Enteignung von „Nazi- und Kriegsverbrechern“ im Land Brandenburg : eine verwaltungsgeschichtliche Studie zu den SMAD-Befehlen Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 bzw. Nr. 64 vom 17. April 1948 / Torsten Hartisch. - Frankfurt am Main ; Berlin ; Bern ; New York ; Paris ; Wien : Lang, 1998

(Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs ; Bd. 7)

ISBN 3-631-33062-6

Lektorat: Klaus Geßner

Manuskripterstellung: Sabine Faber

ISSN 0946-6789

ISBN 3-631-33062-6

© Torsten Hartisch, 1998

PETER LANG
open



Open Access: Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0). Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Dr. Klaus Neitmann Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs	
I. Einleitung	9
II. Politische und wirtschaftliche Situation in der Provinz Mark Brandenburg 1945	13
III. Enteignung der Vermögen der "Nazi- und Kriegsverbrecher"	
1. Beschlagnahme von Vermögenswerten in der Provinz Mark Brandenburg	19
2. Übergabe des sequestrierten Vermögens an deutsche Selbst- verwaltungsorgane	
2.1. Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme	29
2.2. SMAD-Befehl Nr. 154/181 vom 21. Mai 1946	30
2.3. SMA-Befehl Nr. 177/183 vom 5. August 1946	32
2.4. Provinzialkommission für Sequestrierung und Beschlagnahme Brandenburg	40
3. Abschluß der Sequestration und Beschlagnahme/Beschluß der Enteignung bzw. Rückgabe der Vermögen	52
IV. Überführung der enteigneten Vermögenswerte in Volkseigentum	
1. Bildung des Amtes zum Schutze des Volkseigentums bei der DWK	59

2.	Amt zum Schutze des Volkseigentums des Landes Brandenburg	
2.1.	Struktur und Aufgaben des Amtes zum Schutze des Volks- eigentums	63
2.2.	Tätigkeit des Amtes zum Schutze des Volkseigentums	68
2.2.1.	Verwertung des betrieblichen Vermögens	76
2.2.2.	Verwertung des sonstigen Vermögens	83
V.	Zusammenfassung	89
VI.	Edition ausgewählter Quellen	93
VII.	Anhang	
1.	Struktur- und Geschäftsverteilungspläne	125
2.	Quellen- und Literaturverzeichnis	131
	Abkürzungsverzeichnis	135

Vorwort

Die alliierte Kriegscoalition, die sich 1941 gegen den Expansionismus Hitlers gebildet hatte, wurde jahrelang durch das wichtigste Kriegsziel, die vollständige militärische Niederwerfung des nationalsozialistischen Deutschlands, zusammengehalten. Die Vorstellungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens einerseits, der Sowjetunion andererseits über die politische Behandlung Deutschlands nach seiner bedingungslosen Kapitulation gingen freilich von Anfang an auseinander. Die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom Sommer 1945 schienen zwar noch einmal ihr Einvernehmen zu dokumentieren, aber dem scharfen Beobachter entging schon damals nicht, daß Westalliierte und Sowjets dieselbe Begrifflichkeit unterschiedlich auslegten und mit "Demokratie" und "Demokratisierung" einander konträr entgegenstehende Inhalte verbanden. Letztlich bauten beide Seiten in ihren jeweiligen Besatzungszonen die politische und gesellschaftliche Ordnung nach den Prinzipien auf, nach denen sie sich in ihren eigenen Heimatländern richteten. Die Westmächte führten unter Aufrechterhaltung des privatwirtschaftlichen Kapitalismus eine parlamentarische Demokratie ein, die 1949 ihre verfassungspolitische Formulierung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland fand. Die Sowjets lenkten die Entwicklung nach dem staats- und gesellschaftspolitischen Muster der Sowjetunion, so daß schließlich die Deutsche Demokratische Republik durch die Einparteienherrschaft der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie durch die Zurückdrängung und Beseitigung des Privateigentums und der Privatwirtschaft zugunsten des "Volkseigentums" und der Staatswirtschaft gekennzeichnet war.

Der gesellschaftliche Umbruch, der sich in der SBZ und in der DDR nach 1945 vollzogen hat, verdient die größte Aufmerksamkeit der historischen Wissenschaften. Denn mit einer Radikalität, wie sie Deutschland vorher nicht gekannt hatte, wurde der vorgefundenen Ordnung ein Gesellschaftsmodell, das kommunistische in seiner sowjetischen Ausprägung, durch die Befehlsgewalt der Besatzungsmacht und der mit ihr verbündeten Partei übergestülpt. Das politische, soziale, wirtschaftliche und geistige Leben wurde in einer revolutionär zu wertenden Umwälzung schrittweise, nicht ohne Krisen und Erschütterungen, der Alleinherrschaft der SED und ihren Vorstellungen von einer "sozialistischen Gesellschaft" unterworfen. Die seit 1990 geöffneten Bestände in den Archiven der ehemaligen DDR haben die Forschungen, die vorher diesen Vorgängen nachgegangen, aber in ihren Erkenntnismöglichkeiten auf öffentlich zugängliche Dokumente spürbar eingengt waren, auf eine ganz neue Grundlage gestellt.

In diesen skizzenhaft angedeuteten Rahmen fügt sich die Arbeit von Torsten Hartisch ein, indem sie einen kleinen, aber bedeutsamen Ausschnitt aus dem

Umwälzungsprozeß behandelt. Unter intensiver Auswertung der Quellen, vor allem im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam, daneben im Bundesarchiv in Berlin, schildert sie für einen Einzelbereich die Umgestaltung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse im Land Brandenburg, beschreibt sie einen der Besitzkomplexe, aus denen "Volkseigentum" entstand. Ihr Ausgangspunkt ist der Befehl Nr. 124 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 30. Oktober 1945, der die Beschlagnahme des Eigentums von "Nazi- und Kriegsverbrechern" anordnete, einer der maßgeblichen Befehle, durch die die Änderung der Rechts- und Sozialordnung in die Wege geleitet wurde.

Der Verfasser hat seine Untersuchung als verwaltungsgeschichtliche Studie angelegt. Ihn bewegt vorrangig, wie die deutschen Selbstverwaltungsorgane auf den verschiedenen Verwaltungsebenen, insbesondere im Bereich der Landesregierung Brandenburg mit dem dort geschaffenen "Amt zum Schutze des Volkseigentums des Landes Brandenburg", die Vorgaben des SMAD-Befehls bürokratisch umsetzten. Ausführlich beleuchtet er die grundsätzlichen Debatten in der brandenburgischen Regierung, die sich um die Überführung der enteigneten Vermögenswerte in "Volkseigentum" drehten, und die dabei aufgetretenen Konflikte. Der quantitative Umfang der derartigen Enteignungen wird präzise herausgearbeitet, ebenso wie manche Fragwürdigkeiten in der Entscheidungsfindung. Zur Ergänzung der hier vorgelegten Forschungsergebnisse wäre für die Zukunft eine Untersuchung wünschenswert, die systematisch und umfassend die Vielzahl der überlieferten Einzelfälle auswertet. Aus ihnen wird näher ersichtlich, wie mit dem zentralen Terminus der "Nazi- und Kriegsverbrecher" zweckbestimmt operiert wurde.

Die Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone nach 1945 sind seit der Wiedervereinigung Deutschlands nicht nur ein herausragendes geschichtswissenschaftliches, sondern auch ein brennendes politisches Thema, da der Einigungsvertrag und die ihm nachfolgenden Gesetze und Verordnungen die Überprüfung und Neuregelung der damaligen Festlegungen vorgeschrieben haben. Es ist zu hoffen, daß die Untersuchung von Torsten Hartisch mit ihren Erkenntnissen zu einem tieferen Verständnis der Verwaltungsabläufe der Nachkriegszeit beiträgt und damit sowohl der historischen Forschung dient als auch der sachgerechten Bearbeitung der "offenen Vermögensfragen" und der Urteilsbildung der interessierten und zuständigen Personen und Instanzen eine geeignete Hilfestellung leistet.

Potsdam, im Juli 1998

Dr. Klaus Neitmann
Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs

I. Einleitung

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23. September 1990¹ brachte den Archiven und da vor allem den Staats-, Landeshaupt- bzw. Hauptstaatsarchiven in den neuen Bundesländern eine Anfragenflut mit Ersuchen nach Bereitstellung von Unterlagen zur Klärung der Eigentumsfragen.² Aufgrund von § 27 des Gesetzes sind alle Behörden und somit auch die Archive zur unentgeltlichen Amts- und Rechtshilfe verpflichtet. Obwohl sich der Geltungsbereich des Gesetzes nicht auf Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage³ erstreckt, werden von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen⁴ die Dokumente über die Enteignungen angefordert, um einen Positiv- bzw. Negativbescheid für die Antragsteller anfertigen zu können. Außerdem werden die Unterlagen für eventuelle Entschädigungszahlungen nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz⁵ benötigt. Dieses billigt den Antragsberechtigten eine Entschädigungszahlung zu, die abhängig vom Wert des enteigneten Vermögens erfolgt. Da viele Berechtigte über keine Papiere mehr verfügen, z.T. die Erben der ehemals Enteigneten die heutigen Antragsteller sind und die wenigsten Kenntnisse über die Abläufe des Enteignungsprozesses besitzen, müssen von den Archivaren vor allem bei Privatpersonen, aber auch bei den anfragenden Ämtern häufig Erläuterungen zu den vorliegenden Unterlagen gegeben und die Auslegung der damaligen Befehle der Besatzungsmacht bzw. der Gesetze und Verordnungen der deutschen Behörden erläutert werden.

Die für den Nachweis der Enteignung einschlägigen Unterlagen spielten bis 1990 für die Arbeit in den Archiven kaum eine Rolle. Dies hatte zur Folge, daß sich nach der Wende die Archivare mit den SMAD-Befehlen, Gesetzen und Durchführungsbestimmungen und nicht zuletzt mit dem Aufbau und der Arbeit der Behörden, die entscheidend bei der Durchführung der Enteignungen mitgewirkt haben,

¹ Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG), BGBl., 1990, Teil II, Nr. 35, S. 885, S. 1159-1167.

² Im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) stiegen die schriftlichen Auskünfte zu Eigentumsfragen von 218 im Jahre 1990 auf 31 714 im Jahre 1997.

³ Vgl. Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG), Abschnitt I, § 1, Absatz 8 a.

⁴ Im Land Brandenburg besteht ein Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen in Brandenburg an der Havel mit drei Außenstellen in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Waldstadt (Außenstelle Potsdam). Außerdem existiert bei jedem Landratsamt und bei den Stadtverwaltungen der Kreisfreien Städte ein Amt, z.T. mit Außenstellen.

⁵ Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage vom 27. September 1994, BGBl., 1994, Teil I, Nr. 65, S. 2624-2639.

wie z.B. das Amt zum Schutze des Volkseigentums im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, beschäftigen mußten.

Bei der Recherche nach Literatur über die Arbeit dieser Behörden bzw. Literatur über den Ablauf der Enteignungen mußte der Verfasser feststellen, daß großer Nachholebedarf auf diesem Gebiet herrscht. Neben der ideologischen Überfrachtung einiger Ausarbeitungen⁶ zu den Enteignungen ist zu bemerken, daß kaum tiefgreifend in die Verwaltungsabläufe mit all ihren Widersprüchen und Unzulänglichkeiten eingegangen wurde. Eine Ausnahme bildet eine Untersuchung über das Amt zum Schutze des Volkseigentums des Landes Brandenburg aus dem Jahre 1966, die dessen Arbeit von seiner Gründung 1948 bis zu seiner Auflösung 1952 erläutert.⁷ Die Autorin stellte in ihrem Vorwort fest, daß ihr aus Zeitgründen die Heranziehung aller einschlägiger Bestände, z.B. auf zentraler Ebene der Bestand der Zentralen Deutschen Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme, nicht möglich war. Sie räumt ein, daß die Darstellung nicht lückenlos ist. Außerdem wird der Zeitraum 1945-1948 sehr kurz abgehandelt. Andere Studien zu den Enteignungen behandeln die übrigen Länder und Provinzen der SBZ bzw. die Stadt Berlin.⁸ In ihnen wird zuweilen auf die Problematik in Brandenburg eingegangen, v.a. wenn Unterschiede in den Verfahrenswegen aufgezeigt werden sollen, aber sie geben natürlich kein geschlossenes Bild über die Abläufe in Brandenburg.

Die vorliegende Arbeit möchte den Verlauf der Enteignungen nach dem SMAD-Befehl Nr. 124 im Land Brandenburg bis zur Überführung der Vermögenswerte in Volkseigentum in den Jahren 1949-1950 darlegen. Dabei wird vor allem auf die verwaltungsmäßigen Abläufe in den brandenburgischen Behörden eingegangen, die mit dieser Aufgabe von der sowjetischen Besatzungsmacht beauftragt wurden. Es soll versucht werden, folgende Fragen zu klären: Auf welchen gesetzlichen Grundlagen wurden die Enteignungen durchgeführt? Warum brauchte es von der Beschlagnahme in den Jahren 1945-1946 bis zur endgültigen Feststellung der Enteignung fast drei Jahre? Welche Behörden waren mit der Durchführung dieser

⁶ Dazu v.a. Stefan Doernberg, Aus der Geschichte des Kampfes um die ökonomische Entmachtung des Monopolkapitals im Osten Deutschlands (1945-1946) In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 7. Jg. (1959), Heft 3, S. 494-528. - Rena Wilhelm, Die Herausbildung und die Rolle der staatlichen Organe bei der Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher, Akademie für Staat und Recht Potsdam [Diss.], 1979.

⁷ Dagmar Hausmann, Das Amt zum Schutze des Volkseigentums des Landes Brandenburg 1948-1952, Humboldt-Universität zu Berlin [Staatsexamensarbeit], 1966.

⁸ Vgl. Roman Erdmann, Die Enteignung der Kriegsverbrecher und aktiven Faschisten in Mecklenburg-Vorpommern 1945/46. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe Nr. 3/4, Teil II, 18. Jg. (1969), S. 297-306. - Karlheinz Kuba: Skizze der Rolle der Deutschen Treuhandverwaltung bei der Leitung der sequestrierten Betriebe in Berlin 1947-1949. In: Schriftenreihe des Stadtarchivs Berlin, Heft 2, 1965, S. 59-94.

Arbeiten beauftragt? Wie arbeiteten diese Behörden, und hatten sie, da von Anfang an in die Durchführung der Befehle eingebunden, Spielräume gegenüber der Besatzungsmacht? Nutzten sie diese? Wie sahen die Ergebnisse ihrer Arbeit aus?

Grundlage dieser Arbeit bilden vor allem die Quellen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam (BLHA) und der Bestand der Zentralen Deutschen Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme im Bundesarchiv Berlin (BArch). Da die Unterlagen der sowjetischen Behörden aus jener Zeit in russischen Archiven noch immer weitgehend unzugänglich sind, bleiben einige Punkte in der Darstellung des Enteignungsprozesses sicher unvollständig.

Auf die Unterschiede in der Durchführung der Enteignungen in den anderen Ländern und Provinzen der SBZ wird, soweit sie aus der vorliegenden Literatur zu erschließen waren, hingewiesen. Eine umfassende vergleichende Aufarbeitung dieser Thematik war im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

II. Politische und wirtschaftliche Situation in der Provinz Mark Brandenburg 1945

Nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht im Mai 1945 übernahmen die Alliierten, wie auf den Konferenzen von Teheran im Dezember 1943 und Jalta im Februar 1945 beschlossen, mit ihrer Deklaration vom 5. Juni 1945 die gemeinsame Regierungsgewalt in Deutschland. Als oberstes Machtorgan bildeten die Befehlshaber der Besatzungsmächte den Alliierten Kontrollrat. Die Entscheidungshoheit in jeder Besatzungszone behielten aber die jeweiligen Besatzungsmächte, die diese mit Gesetzen und Befehlen auch umsetzten. So konnte es nicht ausbleiben, "... daß sich jede Besatzungsmacht in ihrer praktischen Politik von den Ordnungsvorstellungen leiten ließ, die ihr aus dem eigenen Land vertraut waren"⁹. Um die anstehenden Aufgaben in der Sowjetischen Besatzungszone zu bewältigen, wurde am 9. Juni 1945 die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD)¹⁰ gebildet. Sie gestattete mit dem Befehl Nr. 2 vom 10. Juni 1945 die Zulassung demokratischer Parteien und Gewerkschaften in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands¹¹.

Als erste Partei wandte sich am 11. Juni 1945 die Kommunistische Partei Deutschlands an das deutsche Volk. Sie forderte in ihrem Aufruf im Punkt 6: "Enteignung des gesamten Vermögens der Nazibonzen und Kriegsverbrecher. Übergabe dieses Vermögens in die Hände des Volkes zur Verfügung der kommunalen und provinziellen Selbstverwaltungsorgane"¹². Auch die SPD, CDU und LDP nahmen zu den anstehenden Aufgaben Stellung, wobei die CDU zumindest einer Verstaatlichung der Bodenschätze aufgeschlossen gegenüberstand, während die LDP in ihrem Gründungsprogramm vom 5. Juli 1945 unter dem Punkt 8 erklärte: "Die Erhaltung einer einheitlichen deutschen Volkswirtschaft, des Privateigentums und der freien Wirtschaft ist die Voraussetzung für die Initiative und erfolgreiche wirtschaftliche Betätigung"¹³.

Sogleich nach den Parteizulassungen entstand der Antifaschistische Block¹⁴ als eine neue Konstruktion in der Parteiengeschichte. Auf Landes-, Kreis- und Orts-

⁹ DDR. Dokumente zur Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik 1945-1985, hrsg. von Hermann Weber, München 1987, S. 18.

¹⁰ SMAD-Befehl Nr. 1 vom 9. Juni 1945. In: Befehle des Obersten Chefs der SMAD, Sammelheft 1, Berlin 1946, S. 9.

¹¹ SMAD-Befehl Nr. 2 vom 10. Juni 1945, ebd. S. 9 f.

¹² DDR. Dokumente, S. 35 f.

¹³ DDR. Dokumente, S. 40.

¹⁴ Vgl. dazu die beiden Arbeiten von Fritz Reinert, Brandenburgs Parteien 1945-1950, Potsdam 1995. - Protokolle des Landesblockausschusses der antifaschistisch-demokratischen Parteien Brandenburgs 1945-1950, Weimar 1994.

ebene bildeten sich Gremien mit Vertretern der zugelassenen demokratischen Parteien.

Unmittelbar nach der deutschen Kapitulation ging die sowjetische Militäradministration auch daran, deutsche Selbstverwaltungsorgane auf lokaler und regionaler Ebene einzusetzen.

So wurden von ihr Antifaschisten und Demokraten als Bürgermeister und Landräte berufen. Die Kreisverwaltungen entstanden zum großen Teil auf der Grundlage der alten Kreiseinteilung der Provinz Brandenburg. Nur die Abtretung der Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie machte Veränderungen in der Kreiseinteilung notwendig. An Stelle der zwei Regierungspräsidien als Mittelbehörden wurden vier Oberlandratsämter¹⁵ gebildet.

Nach Installierung der örtlichen und regionalen Selbstverwaltungsorgane organisierte die SMAD ab Juni 1945 in den Ländern und Provinzen der SBZ die Einsetzung zentraler Organe. Im Juli 1945 schuf sie elf Zentralverwaltungen¹⁶, die unter ihrer Anleitung handelten, aber im Unterschied zu den Landesregierungen und Provinzialverwaltungen keine Gesetzesinitiative hatten.

Anders als in den Ländern existierte in der ehemaligen preußischen Provinz Brandenburg keine Regierung mit entsprechenden Zentralverwaltungen, auf die sich die Besatzungsmacht hätte stützen können. Weder der Oberpräsident der Provinz Brandenburg noch die Regierung in Potsdam kamen für einen Neuaufbau der Verwaltung in Frage. Während Amtssitz und Registraturen des Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg im Krieg vernichtet worden waren, erstreckte sich die Zuständigkeit der Regierung Potsdam nur auf einen Teil der Provinz.¹⁷

Von der "Initiativgruppe Ulbricht", die im Mai 1945 aus dem sowjetischen Exil nach Deutschland kam, wurde der ehemalige Berufsoffizier der Wehrmacht Bernhard Bechler beauftragt, für die neue Verwaltung personelle Vorschläge auszuarbeiten. In Zusammenarbeit mit führenden Sozialdemokraten der Provinz Brandenburg erarbeitete Bechler eine Liste, die Ulbricht Ende Juni 1945 Marschall Shukow vorlegte. Dieser bestätigte sie, und am 29. Juni nahm die Provinzialverwaltung ihre Arbeit auf.

Die formale Bestätigung durch die SMAD erfolgte am 4. Juli¹⁸. Die Provinzialverwaltung übernahm u.a. Aufgaben, Gebäude und einige Fachkräfte des Provinzialverbandes, der wie die Regierung Potsdam im Mai 1945 seine Arbeit z.T. wieder aufgenommen hatte.

¹⁵ Bernau, Brandenburg/H., Cottbus und Eberswalde, vgl. VOBl., 1945, S. 2.

¹⁶ Vgl. SMAD-Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945. - Zur Bildung und Arbeit der Zentralverwaltungen siehe Elisabeth Kraus, Ministerien für das ganze Deutschland?, München 1990.

¹⁷ Vgl. Hans-Joachim Schreckenbach/Gottfried Dohme, Beiträge zur Verwaltungsgeschichte der Landesregierung Brandenburg 1945-1952, Potsdam 1959 [Ms.].

¹⁸ VOBl., 1945, S. 1.

Am 27. Juli unterzeichnete Carl Steinhoff, der von der SMAD zum Präsidenten vorgeschlagen und vom Demokratischen Block bestätigt wurde, den ersten Geschäftsverteilungsplan für die Provinzialverwaltung.

Sie gliederte sich danach in neun Abteilungen:

<i>Abteilung</i>	<i>Ressort</i>	<i>Präsident</i>
Abteilung I	Inneres	Bechler (KPD)
Abteilung II	Wirtschaft und Verkehr	Rau (KPD)
Abteilung III	Landwirtschaft und Forsten	Hoernle (KPD)
Abteilung IV	Volksbildung	Rücker (SPD)
Abteilung V	Finanzen	Remak (LDP)
Abteilung VI	Justiz	Remak (LDP)
Abteilung VII	Arbeit- und Sozialwesen	Rücker (SPD)
Abteilung VIII	Gesundheit	Steinhoff (SPD), Schleusener (CDU)
Abteilung IX	Polizei	Bechler (KPD). ¹⁹

Das Präsidium der Provinzialverwaltung bildeten Carl Steinhoff (Präsident der Provinzialverwaltung), Bernhard Bechler (1. Vize-Präsident und ständiger Vertreter), Edwin Hoernle (2. Vize-Präsident), Fritz Rücker (3. Vize-Präsident) und Dr. Georg Remak (4. Vize-Präsident).²⁰ An Stelle von Edwin Hoernle und Dr. Georg Remak wurden am 1. Oktober 1945 Heinrich Rau und Frank Schleusener zu Vizepräsidenten berufen.²¹ Das Präsidium war bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig, bei Stimmgleichheit entschied die Stimme des Präsidenten. Verordnungen "von weittragender Bedeutung" bedurften eines Präsidialbeschlusses und wurden von allen Präsidenten, deren Abteilungen an der Ausarbeitung beteiligt waren, abgezeichnet.

Die Provinzialverwaltung stand unter der unmittelbaren Anleitung und Kontrolle der SMA des Landes Brandenburg, die mit SMAD-Befehl Nr. 5 vom 9. Juli 1945²² gebildet wurde. Die Fachabteilungen der SMA arbeiteten eng mit den Abteilungen der Provinzialverwaltung zusammen. Überraschende Kontrollbesuche, regelmäßige Zusammenkünfte und Dekadenberichte waren nur ein Teil der Einflußnahme auf die Arbeit der Abteilungen der Provinzialverwaltung.²³

¹⁹ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI Nr. 224, Bl. 11-15.

²⁰ Vgl. auch SBZ-Handbuch, S. 96 ff. zu Veränderungen in der Spitze der Provinzialverwaltung (z.B. im Mai 1946 zwei neue Abteilungen und diverse personelle Umbesetzungen).

²¹ Vgl. VOBl., 1945, S. 26.

²² BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 60.

²³ Vgl. dazu auch Jan Foitzik, Inventar der Befehle des Obersten Chefs der SMAD 1945-1949. Offene Serie, München 1995, S. 16 ff.

Zu den wichtigsten Sofortaufgaben der Provinzialverwaltung gehörten u.a. die Organisierung einer möglichst verlustlosen Ernte 1945, der Wiederaufbau der zerstörten Wirtschaft sowie die Unterbringung und soziale Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen. Zur Klärung dieser und anderer Fragen fand am 16. und 17. Juli 1945 die erste Konferenz der Provinzialverwaltung mit den Oberbürgermeistern und Landräten in Brandenburg/H. statt. Auf ihr berichteten 18 Landräte und drei Oberbürgermeister über die Lage in ihren Territorien. Auf seiner Eröffnungsrede verglich Steinhoff die Lage in Brandenburg "mit der eines Instrumentes, eines fein abgestimmten und wohl klingenden harmonischen Instrumentes, das vollkommen zerschlagen oder sehr hart angeschlagen ist und auf dem nicht nur sämtliche Saiten zerrissen sind, sondern wo auch das Instrument selbst schwer beschädigt wurde"²⁴. Mit welchen Problemen die Provinzialverwaltung bei der Lösung ihrer Aufgaben zu kämpfen hatte, geht aus der Rede des 1. Vizepräsidenten Bechler am zweiten Tag hervor, in der er u. a. ausführte, daß aufgrund der fehlenden Benachrichtigungsmittel auf Rundfunk und Presse zurückgegriffen werde: "Wir werden uns dieser Apparate bedienen, um Anweisungen, Verfügungen etc. durchzugeben. Was durchgegeben wird, gilt für sie als Anweisung. Es ist notwendig, daß sie das beachten und nicht auf schriftliche Orders [sic] warten."²⁵

Mit SMAD-Befehl Nr. 110 vom 22. Oktober 1945 bekamen die Landes- und Provinzialverwaltungen das Recht, Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen²⁶. Alle Verordnungen der Landes- und Provinzialverwaltungen, die vor dem 22. Oktober erlassen worden waren, erlangten rückwirkend Gesetzeskraft.²⁷ Die Kontrolle der Provinzialverwaltung und die Regelung aller Fragen, die sich provinzübergreifend stellten, unterlag weiterhin der SMAD bzw. der SMA des Landes Brandenburg. Als Hauptaufgaben der Besatzungsmächte kristallisierten sich sehr schnell die Absicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und die Inangangsetzung der Industriebetriebe heraus.

Für die Provinz Brandenburg, von jeher durch die Landwirtschaft geprägt, ohne große Industriestandorte, wie sie z.B. in den Ländern Sachsen und Thüringen vorhanden waren, brachten die Endkämpfe auf ihrem Territorium große Schäden an den wenigen Industrierwerken von überregionaler Bedeutung. Die Stahlwerke in Brandenburg und Hennigsdorf, die Lokomotivwerke in Wildau (Schwartzkopf), Hennigsdorf (AEG) und Babelsberg (Orenstein & Koppel) und die Automobilwerke in Brandenburg (Opel) wurden zerstört. Dazu kamen die Demontagen für die Besatzungsmacht. Dadurch verlor Brandenburg u.a. die noch intakten Maschinen des Stahlwerks Brandenburg und der Lokomotivwerke Hennigsdorf, Wildau und

²⁴ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Nr. 249, Bl. 8 ff.

²⁵ Ebd., Bl. 100 ff.

²⁶ Vgl. SMAD-Befehl Nr. 110 vom 26. Oktober 1945, BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 61.

²⁷ So z.B. die "Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg" vom 6. September 1945. VOBl., 1945, S. 8-10.

Babelsberg.²⁸ Aber auch die für die Industrie so wichtige Infrastruktur erlitt große Verluste. Gesprengte Brücken, unterbrochene Eisenbahnlinien sowie zerstörte Straßen und Telefonverbindungen prägten das Bild der Provinz im Sommer 1945.

Die SMAD wies deshalb mit dem Befehl Nr. 9 vom 21. Juli 1945 den Präsidenten der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg an, bis zum 15. August 1945 in allen lebenswichtigen Industriebetrieben die Wiederaufnahme der Produktion zu gewährleisten.²⁹ Es sollten alle noch vorhandenen Betriebe erfaßt und die von ihren Besitzern verlassenen Unternehmen in treuhänderische Verwaltung örtlicher Organe überführt werden. Die terminliche Erfüllung dieses Befehls konnte in der Provinz Brandenburg nicht gewährleistet werden. Die Erfassung der noch vorhandenen Produktionskapazitäten, der arbeitsfähigen Betriebe und der Bestände an Rohstoffen und produktionswichtigen Materialien war bei der vorhandenen Infrastruktur nicht zu bewältigen. So zog die Abteilung II (Wirtschaft und Verkehr) der Provinzialverwaltung, die für die Erfassung und die weiteren Maßnahmen zur Erfüllung des Befehls die Verantwortung trug, in einem Bericht vom 26. August 1945 die vorläufige Bilanz: "Von den betriebsfähigen Industriebetrieben (ca. 45 Prozent der vor der Besetzung vorhandenen Industrierwerke) haben 50 Prozent die Arbeit wieder aufgenommen. Die Produktion dieser Werke beträgt damit ca. 20 Prozent der möglichen Kapazität."³⁰ Von den rund 3 300 industriellen Unternehmen, die bis 1945 bestanden hatten, vorrangig Klein- und Mittelbetriebe, waren bei Kriegsende fast die Hälfte zerstört.³¹ Aber auch die verbliebenen Betriebe konnten oft nicht mit der Produktion beginnen. Die Betriebsinhaber und die leitenden Fachkräfte setzten sich in die Westzonen ab oder waren im Krieg gefallen, und das rohstoffarme Brandenburg war von früheren Zulieferungen (z.B. aus Schlesien) abgeschnitten.

²⁸ Vgl. Wolfgang Ribbe, Das Land Brandenburg in der SBZ/DDR In: Brandenburgische Geschichte, hrsg. von Wolfgang Ribbe und Ingo Materna, Berlin 1995, S. 711.

²⁹ Vgl. SMAD-Befehl Nr. 9 vom 21. Juli 1945, Befehle des Obersten Chefs der SMAD, Sammelheft 1, S. 27.

³⁰ BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Nr. 212, Bl. 4.

³¹ Vgl. Ribbe, S. 711.

III. Enteignung der Vermögen der "Nazi- und Kriegsverbrecher"³²

1. Beschlagnahme von Vermögenswerten in der Provinz Mark Brandenburg

Bereits im Sommer 1945 kam es durch die von der SMAD eingesetzten Selbstverwaltungen (Bürgermeister, Landräte) zu willkürlichen "Enteignungen"³³ und Beschlagnahmungen von betrieblichem und z.T. auch privatem Eigentum ohne gesetzliche Grundlagen.

So "enteignete" der eingesetzte Bürgermeister von Groß Ziethen (Landkreis Teltow) mit einer von ihm und dem Amtsvorsteher am 22. Mai 1945 ausgestellten Beschlagnahmeverfügung einen Bauernhof als Nazibesitz und setzte einen anderen Bauern auf den Hof. Der Landrat mußte daraufhin mit Hinweis auf fehlende Gesetze dagegen einschreiten.³⁴ Auch der Landrat des Kreises Zauch-Belzig sah sich am 25. August 1945 zu einem eindringlichen Hinweis gezwungen: "Verschiedene Vorfälle veranlassen mich zu folgender Anordnung: Enteignungen werden nach einem von der Provinzialverwaltung im Einvernehmen mit der Besatzungsbehörde festgelegten Verfahren nur durch mich verfügt. ... Irgendwelche Enteignungen anderer Organe, also auch der Ortsbürgermeister, Bezirksbürgermeister und Gemeindevorsteher (Ortsältesten) sind rechtsunwirksam. Die Veranlassenden machen sich u. U. schadensersatzpflichtig."³⁵

In anderen Kreisen wiederum überschritten die Landräte ihre Kompetenzen. Der Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde berief sich bei seinen "Enteignungsverfügungen" im Juli 1945 auf eine Verfügung des Landrates von Osthavelland vom 27. Juni 1945.³⁶ Schon im August mußte sich die Provinzialverwaltung in Potsdam mit Eingaben wegen unberechtigter Enteignungen (da ohne Rechtsgrundlage) durch Landräte und Bürgermeister beschäftigen.³⁷

³² "Nazi- und Kriegsverbrecher" war ein zeitgenössischer Terminus, der in den Befehlen und Verordnungen verwandt wurde, um den Personenkreis, der von den Maßnahmen betroffen war, zu benennen.

³³ Vgl. Christoph Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung, Bonn 1991, S. 82. Kleßmann führt drei Ebenen des Enteignungs- und ökonomischen Transformationsprozesses an: Ebene 1: "Es gab faktische Enteignungen durch Belegschaften, vor allem dort, wo alte Besitzer geflohen oder politisch stark belastet waren." In diesen Fällen sollte man nicht von Enteignungen sprechen, da diese "Betriebsbesetzungen" oder Beschlagnahmungen ohne Einfluß auf die Eigentumsfrage waren. Änderungen des Eigentümerstatus konnten nur über den Befehl 124 und damit über vorgeschriebene Verwaltungsabläufe erreicht werden.

³⁴ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 208 Nr. 1845, Bl. 18 ff.

³⁵ BLHA, Ld.Br.Rep. 255 Amtsbezirk Beelitz Nr. 1, Bl. 152.

³⁶ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS ESA 3181, Bl. 47.

³⁷ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 230 Oberlandratsamt Brandenburg/H. Nr. 4, Bl. 43.

Da außerdem viele Betriebsinhaber ihre Betriebe verließen und sich in die Westzonen absetzten, Arbeiter die Betriebe besetzten und versuchten, die Produktion in Gang zu bringen, schuf die SMAD mit dem Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 eine gesetzliche Grundlage, um einerseits die Entnazifizierung und Bestrafung der Monopolisten und Kriegsgewinnler, eine wichtige Aufgabe aus den Potsdamer Beschlüssen, und andererseits eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse in der Wirtschaft durchzusetzen. Aber auch "zur Sicherung der begonnenen umfangreichen sowjetischen Demontageprogramme, die nicht ohne Widerstand in mehreren Wellen bis Anfang 1948 liefen,"³⁸ und damit zu schnellstmöglichen Reparationsleistungen der SBZ an die Sowjetunion, der alliierten Macht mit den größten Kriegsschäden, diente der Befehl. Beschlagnahmt³⁹ wurde danach Eigentum:

- des deutschen Staates, seiner zentralen und örtlichen Stellen,
- der Amtsleiter der NSDAP, der führenden Mitglieder und einflußreichen Anhänger,
- der deutschen Militärbehörden und Organisationen,
- der von der SMAD verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen,
- der Regierungen und Staatsangehörigen der auf seiten Deutschlands am Krieg beteiligten Länder,
- der Personen, die von der SMAD durch besondere Listen oder auf andere Weise bezeichnet werden sollten.⁴⁰

Ebenfalls in provisorische Verwaltung der SMAD kam sogenanntes - je nach deutscher Übersetzung - "herrenloses Gut" bzw. "herrenloses Vermögen". Alle Ämter, Firmen, Organisationen und Privatpersonen waren, wenn sie Kenntnis von obengenanntem Eigentum hatten, verpflichtet, dies binnen 15 Tagen schriftlich an die örtlichen Selbstverwaltungsorgane zu melden. Dafür wurden als Anlagen zum Befehl zwei Formblätter herausgegeben.⁴¹ Folgende Angaben waren zu erfassen: Art des Eigentums, genauer Standort, Besitzverhältnisse und Zustand am Tage der Erklärungsabgabe. Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane waren verpflichtet, die Angaben zu prüfen und Maßnahmen zur Erfassung und Sicherstellung des gemeldeten Eigentums zu ergreifen.

³⁸ Willi A. Boelcke, Der wirtschaftliche Wiederaufbau Nachkriegsdeutschlands. Pläne, Konzeptionen, Probleme. In: Ende des Dritten Reiches - Ende des Zweiten Weltkrieges. Eine perspektivische Rückschau, hrsg. von Hans-Erich Volkmann, München 1995, S. 500.

³⁹ Der gesamte Prozeß wurde als "Sequestrierung und Beschlagnahme" bezeichnet. Die Sequestrierung - zeitgenössisch meist fälschlich "Sequestrierung" genannt - ist eine "Zwangsverwaltung", und die Beschlagnahme eine "zwangsweise Sicherstellung einer Sache durch Verwaltungsakt ... zwecks Sicherung öffentlicher oder privater Belange". Rechtswörterbuch, hrsg. von Hans Kauffmann, München 1992, S. 180, 1035.

⁴⁰ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 62, Bl. 13, Punkt 1.

⁴¹ Vgl. ebd., Bl. 17 f.

Im Punkt 9 des Befehls wurden die Präsidenten der Länder und Provinzen aufgefordert, eine Erfassung sämtlicher herrenloser Handels-, Industrie- und landwirtschaftlicher Unternehmen, die nicht unter Punkt 1 und 2 des Befehls fielen, durchzuführen. Die Meldung über die Erfassung, Sicherung und Erhaltung der Unternehmen sollte den Chefs der SMA der Länder und Provinzen bis zum 1. Dezember zugestellt werden.

Mit einem Runderlaß der Provinzialverwaltung, Abteilung V (Finanzen), vom 5. November 1945⁴² wurden die Oberlandräte, Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte angewiesen, bis zum 25. November Aufstellungen gemäß Punkt 9 des Befehls an die Provinzialverwaltung zu senden. Zum gleichen Termin sollten Durchschläge der Meldungen der gemäß Ziffer 4 Abs. 2 von den Selbstverwaltungsorganen an die SMA einzureichenden Aufstellungen zum Punkt 1 und 2 des Befehls an die Provinzialverwaltung gesandt werden. Bei der Erstellung der Listen des zu erfassenden Vermögens konnten sich die Verwaltungen auf Erfassungen stützen, die auf anderen gesetzlichen Grundlagen fußten. So wurde im Kontrollratsgesetz Nr. 2 die Beschlagnahme und Erhaltung des in Artikel I aufgezählten Vermögens der NSDAP und ihrer Gliederungen in unberührtem Zustand angeordnet.⁴³ Schon am 26. September hatte die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg die "Verordnung über die Meldepflicht von öffentlichem Vermögen"⁴⁴ erlassen, nach der alle Besitzer und Verwalter von Vermögen der öffentlichen Hand (Reich, Länder, Provinzen, Gemeinden), der NSDAP, ihrer Gliederungen und ihr angeschlossenen Verbände und des herrenlosen Vermögens bis zum 31. Oktober 1945 zur Meldung verpflichtet waren.

Trotz dieser schon vor Erlaß des SMAD-Befehls Nr. 124 zu erstellenden Vermögenslisten stellte die Provinzialverwaltung in einem Runderlaß vom 26. November⁴⁵ fest, daß die nach SMAD-Befehl Nr. 124 geforderten Aufstellungen nur vom Landrat des Kreises Teltow eingegangen waren. Die sofortige Übermittlung der geforderten Zuarbeiten von allen anderen Land- und Stadtkreisen wurde ange-mahnt. Am 27. November wurde sogar eine "Rundfunkerinnerung"⁴⁶ zur Erledigung des Runderlasses vom 5. November an die Landräte und Oberbürgermeister durch die Provinzialverwaltung veranlaßt⁴⁷. Daraufhin erließ z.B. der Landrat des Kreises Osthavelland am 28. November 1945 eine Verfügung an alle Bürgermei-

⁴² Runderlaß Nr. V Lie 361/45, BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1593, Bl. 3 ff.

⁴³ Vgl. Kontrollratsgesetz Nr. 2 vom 10. Oktober 1945. In: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland. Nummer 1 vom 29. Oktober 1945, S. 19.

⁴⁴ BLHA, ebd., Bl. 8.

⁴⁵ Runderlaß Nr. V Lie 508/45 vom 26. November 1945, ebd., Bl. 16.

⁴⁶ Aufgrund der fehlenden bzw. zerstörten Telefonverbindungen zu den Kreisen wurden wichtige Verordnungen, Runderlasse u. ä. über den Rundfunk bekanntgegeben. Vgl. auch ebd., Bl. 10.

⁴⁷ Ebd., Bl. 66. Vgl. Abdruck des Dokuments auf S. 97 f.

ster, in der nochmals die Meldung der Vermögenswerte angemahnt wurde. In den Anmerkungen erläuterte er, welche Angaben zu den Vermögenswerten zu machen waren und welcher Personenkreis zu melden war. So sollten die Meldungen zum Reichs- und Staatsvermögen folgende Punkte enthalten: " Bezeichnung des Vermögenswertes, örtliche Lage, Beschaffenheit (allgemeines Urteil), Wert des Gegenstandes, möglichst durch Sachverständigen festzustellen, ... Befindet sich in den Gebäuden Inventar, dann einzeln angeben und zu bewerten"⁴⁸. Zur Eingrenzung des Personenkreises, dessen Vermögenswerte zu melden seien, hieß es: "Es muß den Bürgermeistern überlassen bleiben, von sich aus aufgrund ihrer Informationen darüber zu entscheiden, wer als einflußreicher Anhänger zu bezeichnen ist. In den Fällen, in denen Zweifel darüber bestehen, ob ein Vermögen als beschlagnahmt anzusehen ist, wird es sich empfehlen, besser eine Einreihung in das beschlagnahmte Vermögen anzunehmen als nicht und es den Betroffenen zu überlassen, von sich aus eine Klärung herbeizuführen."⁴⁹

Die Meldungen zu den Handels- und Industrieunternehmungen sollten in folgender Gliederung erfolgen:

- "a) unbebaute Grundstücke
- b) bebaute Grundstücke: 1. Wohn- und Geschäftsgebäude,
2. Fabrikgebäude und sonstige Baulichkeiten
- c) Betriebs- und Geschäftsausstattungen, infolge der Gliederung Betriebsausstattungen und zwar
 - a) lebendes Inventar,
 - b) totes Inventar
(zur Betriebsausstattung gehört alles das, was seiner Beschaffenheit nach Betrieben zu dienen bestimmt ist),
 - d) Rohstoffe und Hutfabrikate,
 - e) fertige Erzeugnisse und Waren,
 - f) Kassenbestände,
 - g) Forderungen an Banken (nur Neueinlagen),
 - h) Forderungen aus Warenlieferung und Leistungen,
 - i) sonstige Forderungen,
 - k) Wechsel und Schecks,
 - l) Rechtswerte und Sicherheiten, dazu gehörende Patente, Lizenzen, eingetragene Warenzeichen, Aktien, Industrieobligationen, Apothekenkonzessionen und Firmenwerte, wenn sie entgeltlich erworben sind."⁵⁰

Daß solche ausführlichen Aufstellungen nicht innerhalb kurzer Zeit zu erstellen waren, zeigte sich recht schnell. Selbst am 19. Dezember 1945 fehlten noch die

⁴⁸ BLHA, Ld.Br.Rep. 250 Landratsamt Osthavelland Nr. 1040, Bl.100.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd., Bl. 101.

Unterlagen aus den Kreisen Westhavelland, Templin, Angermünde, dem Restkreis Sorau und dem Stadtkreis Forst.⁵¹

Neben der katastrophalen Infrastruktur wie schlechten telefonischen Verbindungen, fehlenden Dienstfahrzeugen und nur ungenügend ausgebildeten Verwaltungskräften führten auch Pannen in der Kommunikation der Abteilungen innerhalb der Provinzialverwaltung Brandenburg zu weiteren Verzögerungen in der Bearbeitung der von der SMA geforderten Vermögensaufstellungen. So blieben von den Kreisen eingereichte Unterlagen in den Abteilungen II (Wirtschaft und Verkehr) und III (Landwirtschaft und Forsten) liegen, ohne daß die Abteilung V (Finanzen) davon erfuhr. Dies wurde am 28. November geändert, indem festgelegt wurde, daß die bei der Abteilung V eingehenden Meldungen der Kreise zu Ziffer 9 des Befehls an die Abteilung II weitergegeben werden und von Abteilung II die angeforderten Meldungen an die SMA der Provinz Brandenburg erstattet werden sollten. Am gleichen Tag bat der Präsident der Provinzialverwaltung den stellvertretenden Chef der SMA um eine "stillschweigende Fristverlängerung für den von mir zu erstellenden Bericht bis zum 15. Dezember 1945"⁵². Dabei verwies er auf die Schwierigkeiten bei der Übermittlung der Instruktionen zur Durchführung des Befehls. So seien die Rundverfügungen vom 5. und 7. November wegen der schlechten Postverbindungen erst zwischen dem 10. und 14. November bei den örtlichen Stellen eingegangen.⁵³ Der Befehl und die Formblätter lagen erst am 23. November 1945⁵⁴ in ausreichender Anzahl bei den Oberlandratsämtern vor, die danach erst die Weiterleitung an die Landräte veranlassen konnten.

Da sich die Zuarbeiten der Provinzialverwaltung und der Kreisverwaltungen an die SMA verzögerten, kam es wiederholt zu Aussprachen zwischen Mitarbeitern der SMA und der Provinzialverwaltung.⁵⁵ Am 7. Dezember schaltete die Abteilung

⁵¹ BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1593, Bl. 17.

⁵² BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Nr. 331, Bl. 91.

⁵³ Vgl. ebd.

⁵⁴ Vgl. Aktennotiz zur Bekanntmachung des Befehls Nr. 124. Die Druckfreigabe durch die SMA Potsdam erfolgte am 20. November 1945 um 19¹⁰ Uhr. Es wurden 15 000 Bekanntmachungen und je 4 000 Formblätter 1 und 2 gedruckt, die zwischen dem 21. und 23. November 1945 an die Oberlandratsämter ausgehändigt wurden. Demnach war es für die Landratsämter unmöglich, den gestellten Termin für die Rückmeldungen - 25. November 1945 - einzuhalten. Ebd., Bl. 87. Vgl. Abdruck des Dokuments auf S. 94 f.

⁵⁵ So am 14. und 30. November 1945 sowie am 6. Dezember 1945. In allen drei Fällen ließen sich die Vertreter der SMA den Stand der Meldungen aus den Kreisen und die Tätigkeit der Provinzialverwaltung zur Abstellung der Mängel erklären. Am 30. November 1945 wurde die Provinzialverwaltung angewiesen, die säumigen Kreise telefonisch zu mahnen. Der Vertreter der Provinzialverwaltung wies auf die Schwierigkeiten und den enormen Zeitaufwand hin. Er erledigte die Auflage aber an den folgenden zwei Tagen ohne großen Erfolg. Vgl. BLHA, Ld. Br.Rep. 204 A Nr. 1593, Bl. 54 ff.

V den 1. Vizepräsidenten Bechler ein, um bei der SMA Terminverlängerungen zu erwirken. Er berichtete, daß er am Tage vorher mit General Sharow darüber gesprochen habe, "der gelächelt hat, ohne daß jedoch erkennbar wurde, ob die Fristverlängerung gewährt worden sei oder nicht"⁵⁶.

Die von den Kreisverwaltungen vorgelegten Listen ließen es oft an Genauigkeit und der entsprechenden Umsetzung der im Befehl genannten Punkte fehlen. So gab es Unstimmigkeiten über den Personenkreis, der mit seinem Vermögen zu melden war.

Die Ungleichbehandlung bei den Meldungen zum Befehl 124 führten, wie aus einem politischen Stimmungsbericht des Landrates des Kreises Ruppín vom 30. November 1945 an die Provinzialverwaltung hervorgeht, zu Mißstimmungen unter der Bevölkerung: "Die Durchführung des Befehls 124 hat in einigen Bezirken des Kreises Fehlgriffe und Überschreitungen zur Folge gehabt. Zur Zeit ist noch unklar, wo wegen der Angehörigkeit zur NSDAP die untere für die Enteignung geplante Grenze zu ziehen ist. Die weitaus größte Mehrzahl der Bevölkerung hält eine scharfe, gegen frühere Angehörige der NSDAP gerichtete Gesetzgebung für erforderlich, ist aber der Meinung, daß die Grenzen dieser Gesetzgebung von allen Seiten eingehalten werden müssen. Die Entwicklung führt zu einer völligen Rechtlosigkeit, in der Willkürakte ausgeübt werden und das Ansehen der antifaschistischen Richtung außerordentlich geschädigt wird."⁵⁷ Der Landrat beklagte weiterhin, daß aufgrund dieser Zustände die wirtschaftlichen Initiativen früherer NSDAP-Mitglieder einer Passivität Platz gemacht hätten, da sie eine Enteignung befürchteten. Auch in anderen Kreisverwaltungen herrschte Unklarheit über den Personenkreis, der zur Sequestration vorzuschlagen sei. In einem Gespräch des Leiters der Finanzabteilung der Kreisverwaltung Teltow mit einem Sachbearbeiter der Finanzabteilung der Provinzialverwaltung am 5. Dezember kam die Auslegung der Ziffer 1b des Befehls zur Sprache. Die Frage, ob als Amtsleiter die Amtsträger der Partei vom Kreisamtsleiter aufwärts anzusehen oder auch Ortsgruppenleiter zu melden seien, konnte nicht abschließend geklärt werden. Einig war man sich nur darüber, daß die Ziffer 1b nicht nur für die Parteiorganisation im engeren Sinne, sondern auch für ihre Gliederungen zu gelten habe.⁵⁸ Die Landräte forderten von der Provinzialverwaltung die Klärung des fraglichen Personenkreises. Am 14. Januar 1946

⁵⁶ BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1593, Bl. 72. Auch in anderen Ländern kam es zu Terminschwierigkeiten. So heißt es in einem Bericht vom 7. Februar 1946 des 1. Vizepräsidenten der Landesverwaltung Thüringen, Ernst Busse, über die Durchführung der Befehle Nr. 124 und 126: "Diese Arbeiten waren nicht immer leicht. Bei großen Kreisen unserer Verwaltungsbeamten ...bestand Unklarheit über Sinn und Zweck der Befehle. Aus diesem und aus anderen Gründen ist es wohl verständlich, daß die von der SMA gestellten Termine nicht eingehalten wurden". Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen zur antifaschistisch-demokratischen Umwälzung 1945/46. Quellenedition, Berlin 1989, S. 176.

⁵⁷ BLHA, Ld.Br.Rep. 212 Nr. 409, Bl. 1. Vgl. Abdruck des Dokuments auf S. 96 f.

⁵⁸ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1760, Bl. 3.

erläuterte die Finanzabteilung der Provinzialverwaltung dem Landrat des Kreises Teltow nach Rücksprache mit Vertretern der SMA, wie der Personenkreis, der in der Ziffer 1b des SMAD-Befehls genannt wurde, zu definieren sei:

- ”Amtsleiter = hauptamtlich besoldete Mitglieder der NSDAP oder solche Mitglieder, die Vergehen oder Verbrechen begangen haben,
- Führende Mitglieder = Mitglieder der NSDAP vom Kreisleiter aufwärts und solche Mitglieder, die die NSDAP entscheidend finanziert haben,
- Einflußreiche Anhänger = Nichtmitglieder, die die NSDAP entscheidend finanziert haben.”⁵⁹

Auch das Problem, wie zu Unrecht gemeldete Personen von den Listen gestrichen werden könnten, nachdem diese zur SMA gesandt worden waren, führte zu Anfragen an die Provinzialverwaltung. Der Oberlandrat in Cottbus berichtete in einem Schreiben vom 4. Januar 1946 von seinen Erfahrungen: ”Nach meinen Beobachtungen sträuben sich die Kreiskommandanten entweder überhaupt, die Annullierung entgegenzunehmen, oder aber es besteht keinerlei Garantie, daß die Zurückziehung der Anmeldung den zuständigen übergeordneten Stellen seitens der Kreiskommandanten weitergeleitet wird.”⁶⁰ Der Oberlandrat schlug vor, die eingereichten Listen, ”welche s[einer] Z[ei]t innerhalb sehr kurzer Zeit aufgestellt werden mußten,”⁶¹ nicht als endgültige Meldungen zu betrachten, und in einiger Zeit nochmals zu überprüfen, da er sonst eine größere Zahl von Beschwerden und Regreßansprüchen befürchte. Im Antwortschreiben vom 19. Januar 1946 wurde ihm mitgeteilt, daß er alle Versuche zu unternehmen habe, irrtümlich auf die Listen gesetzte Personen bzw. Vermögenswerte,” die bei der Schnelligkeit, mit der die Meldungen zum Befehl Nr. 124 erstattet werden mußten, nicht immer zu vermeiden waren”⁶², von den Listen streichen zu lassen. Über den Erfolg solcher Anträge bei der SMA lagen der Provinzialverwaltung keine Erfahrungen vor. Sie war sich nicht sicher, ob es Möglichkeiten zur Streichung geben werde.

Welche Schwierigkeiten auftraten, wenn Personen erst einmal gemeldet waren und sich dann herausstellte, daß die Meldung nicht gerechtfertigt war, zeigt ein Fall aus Trebbin (Landkreis Luckenwalde). Dort wurde ein Bäckermeister 1945 von einem ”Arbeitsausschuß”, der aus ortsfremden, nach dem Einmarsch der Roten Armee zugezogenen Personen bestand, als belastet nach Befehl 124 gemeldet. Der später gebildete Antifa-Ausschuß und der Magistrat der Stadt zogen im Januar 1946 nach Überprüfung des Falles in mehreren Schreiben an den Landrat und die

⁵⁹ BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1593, Bl. 152.

⁶⁰ Ebd., Bl. 90.

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd., Bl. 91. Antwortschreiben der Provinzialverwaltung, Abteilung V.

Provinzialverwaltung diese Anzeige als unbegründet zurück. Trotzdem wurde die Bäckerei weiter auf den Listen der zu enteignenden Betriebe geführt. Einsprüche der Angehörigen und die Einschaltung des Vizepräsidenten des Landtages von Brandenburg, des Abgeordneten Giesler, konnten die Enteignung 1948 nicht verhindern.⁶³

Unklarheiten bei der Durchführung und der Auslegung des SMAD-Befehls 124 beschäftigten 1947 das Oberlandesgericht in Potsdam. Dessen Präsident teilte dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg mit, "daß die im Verordnungsblatt der Provinz Mark Brandenburg abgedruckte Übersetzung in einem wichtigen Punkt den russischen Text unrichtig wiedergibt"⁶⁴. Zu dieser Überzeugung sei er nach Heranziehung des Originaltextes und Besprechung des Sachverhaltes mit dem Sachbearbeiter bei der SMAD, Oberstleutnant Jakupoff, gekommen. Falsch übersetzt wurde demnach die Textstelle Ziffer 1, wo es in der Übersetzung im Verordnungsblatt heißt: "als beschlagnahmt zu erklären". Richtig müsse es heißen: "daß das genannte Eigentum beschlagnahmt ist". Danach sei die Beschlagnahme schon mit Erlaß des Befehls erfolgt, und müsse nicht, wie im Verordnungsblatt wiedergegeben, erst erklärt werden. Dies habe Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Verlustes der Verfügungsberechtigung des Eigentümers über seine Vermögenswerte laut Punkt 8, Absatz 2 des Befehls. Der Präsident des Oberlandesgericht wies darauf hin, daß "die Übersetzungen von Anordnungen der Besatzungsmächte ins Deutsche bisweilen sehr ungenau sind und dadurch die zuständigen deutschen Behörden gehindert sind, die Anordnungen der Besatzungsmächte sachgemäß auszuführen, so daß es erforderlich scheint, das bisher bei der Übertragung der Befehle und Gesetze geübte Verfahren zu ändern. Insbesondere erscheint eine Zuziehung deutscher Rechtskundiger hierbei zweckmäßig."⁶⁵

Nach der Beschlagnahme der Betriebe war die Weiterführung der Produktion zu gewährleisten. Sowohl in den Betrieben, in denen der Eigentümer durch die Beschlagnahme die Betriebsleitung verlor, als auch in den herrenlosen⁶⁶ Betrieben mußte die Provinzialverwaltung Treuhänder einsetzen. Zur Gewinnung geeigneter Treuhänder wurde bereits ab November 1945 Kontakt mit der "Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden", dem "Verband Deutscher Diplomkaufleute e.V." und der "Deutschen Revisions- und Treuhand AG" aufgenommen. Dabei bat die Pro-

⁶³ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 35, Bl. 40-50.

⁶⁴ BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1593, Bl. 350.

⁶⁵ Ebd., Bl. 351.

⁶⁶ Als herrenlos wurden die Betriebe bezeichnet, die der Eigentümer "ohne wirtschaftliche Betreuung zurückgelassen" und ein Gericht einen Abwesenheitspfleger zur Betreuung eingesetzt hatte. Keine Herrenlosigkeit lag vor, wenn der Eigentümer einen Bevollmächtigten, Verwalter, Angestellten, Familienangehörigen usw. mit der Verwaltung seines zurückgelassenen Vermögens betraut hatte. Vgl. Instruktion zum SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945, Punkt 8, Absatz 1, BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1593, Bl. 23, 91.

vinzialverwaltung um "Benennung von Persönlichkeiten (Nicht-Pg's), die nach ihrer Vorbildung und ihrer persönlichen Eignung in der Lage wären, im Bereich der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg die Organisation einer Treuhandverwaltung sowie die Beaufsichtigung treuhänderisch verwalteter Vermögen durchzuführen"⁶⁷.

Das Dezernat "Treuhandverwaltung" wurde im Dezember 1945 gebildet und der Abteilung II (Wirtschaft und Verkehr) der Provinzialverwaltung zugeordnet.⁶⁸ Gleichzeitig wurde bei den Oberlandratsämtern je eine "Treuhand-Außenstelle" errichtet, die im Auftrag und auf Anweisung der "Treuhandverwaltung" arbeitete.⁶⁹ Mit den "Treuhand-Außenstellen" sollte eine engere Verbindung der Treuhandverwaltung, der Treuhänder und der Unternehmen erreicht werden. Die Bestellung der Treuhänder, die bis zu diesem Zeitpunkt von den Landratsämtern vorgenommen worden war, erfolgte ab sofort nur noch durch die "Treuhandverwaltung". Auswahlkriterien für eine Bestellung waren die persönliche, fachliche, finanzielle und politische Zuverlässigkeit des Bewerbers.⁷⁰ Schon tätige Treuhänder sollten bis zum 19. Januar 1946 nach diesen Kriterien überprüft werden. Bis zum 1. August 1946 wurden 179 Treuhänder nach Prüfung ihrer Eignung durch den Präsidenten der Provinzialverwaltung endgültig bestellt.⁷¹ Als Treuhänder in den Betrieben wurden Antifaschisten⁷², ehemalige Betriebsangehörige oder auch ehemals leitendes Fachpersonal (z.B. Abteilungsleiter) eingesetzt. Die direkte Überwachung der Unternehmen mit einem vorhandenen Betriebsvermögen bis zu 500 000 Reichsmark übernahm die territorial zuständige "Treuhand-Außenstelle" beim Oberlandratsamt, ab einem Betriebsvermögen von mehr als 500 000 Reichsmark blieb die Überwachung der "Treuhandverwaltung" der Provinzialverwaltung vorbehalten.⁷³ Einen breiten Raum in der Arbeit der "Treuhandverwaltung" im ersten Halbjahr 1946 nahm der Schriftverkehr über Eigentumsverhältnisse, Beschlagnahme und Enteignungsverfahren ein.

Die aufgezeigten organisatorischen Schwierigkeiten und Probleme der Provinzialverwaltung bei der Erfassung der Vermögenswerte nach dem SMAD-Befehl

⁶⁷ BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1593, Bl. 220.

⁶⁸ Runderlaß Nr. 1 (Treuhandverwaltung) betrifft: Errichtung der Treuhandverwaltung und der Treuhand-Außenstelle vom 21. Dezember 1945, BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Nr. 327, Bl. 1.

⁶⁹ Vgl. Anordnung über die Errichtung einer Treuhandverwaltung bei der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Abt. Wirtschaft und Verkehr, § 2, ebd., Bl. 2.

⁷⁰ Vgl. ebd., § 5.

⁷¹ Vgl. Monatsbericht der "Treuhandverwaltung" vom 7. August 1946, BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Nr. 328, Bl. 98.

⁷² Anerkannte Verfolgte des Naziregimes.

⁷³ Vgl. Anordnung über die Errichtung einer Treuhandverwaltung bei der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Abteilung Wirtschaft und Verkehr, § 9, BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Nr. 327, Bl. 2 f.

Nr. 124 führten im April 1946, kurz vor der Gründung der Sequesterkommissionen, zu einer Änderung und Neuordnung der Zuständigkeiten bei der Erfassung der Vermögenswerte auf der Provinzialverwaltungsebene. Am 20. April 1946 wies der Präsident der Provinzialverwaltung an, "daß die Bearbeitung des Befehls Nr. 124 nunmehr federführend und allein von Abteilung II durchzuführen ist. Abteilung V wird ersucht, alle Unterlagen der bisherigen Bearbeitung an Abteilung II zu übergeben"⁷⁴. Damit wurde die Erfassung⁷⁵ und die Verwaltung (Dezernat "Treuhandverwaltung" und das neu zu schaffende Amt für Sequestrierung und Beschlagnahme, siehe Punkt 3.2.4.) der sequestrierten Vermögenswerte in der Abteilung II zusammengefaßt. Die Abteilung V äußerte sich in zwei Stellungnahmen am 23. und 27. April 1946⁷⁶ gegen diese Anordnung, da sie in der Zentralisierung der Aufgaben und der Einrichtung der ZDK (Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme) und ihrer Beauftragten in den Ländern die Tendenz sah, daß sich die ZDK "einen eigenen besonderen Unterbau (zu) schaffe(n), zumal eine solche Tendenz in den Jahren der Nazierrschaft durch die Schaffung der unzähligen Reichsstellen bereits Schiffbruch gelitten hat"⁷⁷. Aber die Anordnung wurde nicht korrigiert. Es erfolgte nur eine Abgrenzung in bezug auf die Verwaltung der Vermögenswerte nach der Klärung der Eigentumsfrage (Enteignung oder Rückgabe). Danach sollte die Finanzabteilung alle Vermögenswerte in ihre Verwaltung übernehmen, die zum Eigentum der Provinz erklärt wurden, mit Ausnahme der Industrie- und Handelsbetriebe.⁷⁸

⁷⁴ BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1593, Bl. 310.

⁷⁵ Bisher lag die Erfassung der Vermögenswerte nach SMAD-Befehl Nr. 124, Punkte 1 und 2 in Händen der Abt. V. Nur die Erfassung nach Punkt 9 (herrenlose Handels- und Industrieunternehmen) lag bei der Abt. II ("Treuhandverwaltung").

⁷⁶ Vgl. ebd., Bl. 305 f., 349.

⁷⁷ Ebd., Bl. 306.

⁷⁸ Vgl. Aktennotiz über ein Gespräch zwischen dem Vertreter der ZDK, Gerhardt, dem Leiter der Provinzialkommission für Sequestrierung und Beschlagnahme, Skleinsky, und je einem Vertreter der Abt. II und V der Provinzialverwaltung am 15. Mai 1946, ebd., Bl. 299.

2. Übergabe des sequestrierten Vermögens an deutsche Selbstverwaltungsorgane

2.1. Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme

Um die Übergabe der laut SMAD-Befehl Nr. 124 beschlagnahmten Vermögenswerte der Kriegsverbrecher, der NSDAP und ihrer Organisationen an die deutschen Verwaltungsorgane vorzubereiten sowie um eine in allen Ländern und Provinzen der SBZ abgestimmte weitere Verwertung der beschlagnahmten Betriebe und sonstigen Vermögenswerte zu erreichen, erließ die SMAD am 29. März 1946 den Befehl Nr. 97. Hiermit gab sie die Bildung der Zentralen Deutschen Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in der SBZ (ZDK) bekannt und kündigte die Übergabe der gesamten sequestrierten und konfiszierten Vermögenswerte in die Verfügung der deutschen Selbstverwaltungen an. In der Verordnung des Gehilfen des Obersten Chefs der SMAD für ökonomische Fragen, K.I. Kowal, vom gleichen Tage wurden die Aufgaben, Befugnisse und die organisatorische Struktur der Kommission festgelegt.

Mit der Anweisung Nr. 1 vom 3. April 1946⁷⁹ gab die ZDK den Präsidenten der Landes- bzw. Provinzialverwaltungen ihre Bildung zum 1. April 1946 bekannt. Gleichzeitig teilte sie mit, daß in ihren Arbeitsbereich sämtliche Vermögenswerte fielen, die aufgrund der Befehle Nr. 124 und 126⁸⁰ in den Ländern, Provinzen, Kreisen, Städten und Gemeinden unter Sequestration oder Beschlagnahme gestellt worden waren, sowie die Vermögenswerte, die durch Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane der Provinzen und Länder oder von nachgeordneten Selbstverwaltungsorganen sequestriert, beschlagnahmt oder enteignet wurden. Die Landes- bzw. Provinzialverwaltungen wurden ersucht, Stellen für Sequestration und Beschlagnahme zu bilden, die allerdings kein Entscheidungsrecht in Angelegenheiten der Sequestration und Beschlagnahme besaßen, sondern die Aufgabe hatten, der ZDK in kürzester Frist alle erforderlichen Unterlagen, die für eine Entscheidung über die rationellste Verwendung der Vermögenswerte bzw. für die Übergabe an neue Eigentümer notwendig waren, zu verschaffen.

Die ZDK war das höchste Organ der deutschen Selbstverwaltungen in der SBZ in Fragen der Sequestration und Beschlagnahme. Sie erteilte den deutschen Selbstverwaltungen in Fragen der Leitung und Ausnutzung der sequestrierten Vermögenswerte Anweisungen, empfing und überprüfte die Beschwerden über unrichtige Sequestrationen und leitete ihre Beschlüsse an die Kontrollkommission in Angele-

⁷⁹ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1595, Bl. 3 ff.

⁸⁰ SMAD-Befehl Nr. 126 vom 31. Oktober 1945 über die Beschlagnahme des Vermögens der NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbindungen.

genheiten der Sequestrierung und Konfiskation beim Obersten Chef der SMAD weiter, welcher die endgültige Beschlußfassung oblag. Der Vorsitzende (Fritz Lange) und die Mitglieder der ZDK wurden vom Obersten Chef der SMAD ernannt.⁸¹

2.2. SMAD-Befehl Nr. 154/181⁸² vom 21. Mai 1946

Während der SMAD-Befehl Nr. 97 vom 29. März 1946 neben der Bildung der ZDK die Übergabe der sequestrierten und beschlagnahmten Vermögenswerte in die Verfügungsgewalt deutscher Verwaltungen ankündigte, regelte der SMAD-Befehl Nr. 154/181 vom 21. Mai 1946 diese Übergabe. Begründet wurde der Schritt mit der Absicht, die wirkungsvollste Ausnutzung der sequestrierten und beschlagnahmten Vermögenswerte für die Bedürfnisse der Volkswirtschaft Deutschlands zu erreichen. Dazu wurde befohlen:

”§ 1 Das sequestrierte Vermögen, das dem Hitlerstaat und seinen Zentralorganen gehörte und sich in der SBZ befindet, in die Verwaltung der betreffenden deutschen Verwaltungen der SBZ gemäß den Verzeichnissen der Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme bei der SMAD zu übergeben.

§ 2 Das Vermögen, das der Nazipartei und ihren Organisationen, ferner den Leitern der Nazipartei und ihrer Organisationen sowie Kriegsverbrechern gehörte, sowohl das sequestrierte wie beschlagnahmte in den Besitz und die Verfügung der deutschen Selbstverwaltungen der Provinzen und föderalen Länder, je nach Aufenthaltsort dieses Vermögens zu übergeben. Die Bestimmungen dieses § erstrecken sich nicht auf das sequestrierte Vermögen, das ausländischen Personen (physischen und juristischen) gehörte und das unter der Kontrolle der SMA der betreffenden Provinzen und föderalen Länder verbleibt.”⁸³

In weiteren Punkten wurde geregelt, daß die Übergabe des Vermögens aufgrund von Verzeichnissen zu erfolgen habe (§ 3), die Kontrolle der Erfüllung des Befehls der ZDK obliege (§ 6), die allgemeine Kontrolle und Leitung der Arbeit der Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme bei der SMAD lägen (§ 7) und die

⁸¹ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1595, Bl. 6 f.

⁸² Doppelnummern bei Befehlen der SMAD und SMA der Länder entstanden durch fehlerhafte Numerierungen. Vgl. dazu Jan Foitzik, S. 25 f.

⁸³ BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 64, Bl. 119. Das ausländische Vermögen verblieb bis zum 20. Juni 1950 unter der Verwaltung der Besatzungsmacht. Erst an diesem Tage übergab die SKK der Provisorischen Regierung der DDR die alleinige Verfügungsgewalt über dieses Vermögen mit der Maßgabe, daß über den Status endgültig im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Friedensvertrages entschieden werden sollte. Vgl. Vom Werden unseres Staates. Eine Chronik, Bd. 2: 1949-1955, hrsg. von Karl-Heinz Schöneburg u.a., Berlin 1968, S. 118.

Präsidenten der Länder und Provinzen eine Überprüfung sämtlicher beschlagnahmter und sequestrierter Vermögenswerte unter Hinzuziehung der örtlichen Selbstverwaltungsorgane durchzuführen hätten. Bei Fällen unrichtiger Anwendung der Befehle 124 und 126 sollte das Vermögen an die Besitzer zurückgegeben werden (§ 8). Nicht anzuwenden war der § 2 des Befehls (siehe Seite 25) auf:

- ”a) Vermögen, das für Reparationen bestimmt oder als Kriegspotential zu vernichten oder für Besatzungszwecke notwendig ist,
- b) Vermögen, das zur Restitution bestimmt ist,
- c) Vermögen, das aufgrund von Urteilsprüchen der Tribunale beschlagnahmt ist und gemäß § 3 des Artikels 2 des Gesetzes des Kontrollrats Nr.10⁸⁴ in das Verfügungsrecht des Kontrollrats übergeht,
- d) zentrale Archive, eigene Kapitalien und Gebäude von Zentralorganen und aufgelösten und liquidierten Organisationen.”⁸⁵

Auf einer Sitzung mit Vertretern der Landrats- und Oberlandratsämter am 5. Juni 1946 erläuterte Heinrich Rau den Zusammenhang zwischen den SMAD-Befehlen Nr. 124 und Nr. 154/181. Er sprach dort von 725 Betrieben⁸⁶, die aufgrund des Befehls Nr. 124 gemeldet wurden, und über deren ”Verwendung zum Wohle des deutschen Volkes”⁸⁷ nun von der deutschen Selbstverwaltung zu befinden sei. Die Entscheidung, ob Betriebe ihren früheren Eigentümern zurückgegeben werden sollten oder nicht, war seiner Meinung nach von folgenden Gesichtspunkten abhängig zu machen:

- ”1. Die Notwendigkeit, Strafmaßnahmen gegenüber den Kriegsverbrechern zu ergreifen,
- 2. den faschistischen und militaristischen Kreisen die wirtschaftliche Machtbasis zu entziehen,
- 3. den Friedenswillen des deutschen Volkes zu demonstrieren.”⁸⁸

Die zu bildenden Kommissionen (Provinzialkommission und Kreissequesterkommissionen) sollten in ihrer Tätigkeit die ”grundsätzliche Vermeidung von Engherzigkeit” beachten. ”Hauptgesichtspunkt für die Durchführung dieser Arbeiten soll es sein, die Großen zu treffen und die Kleinen laufen zu lassen.”⁸⁹ Die Aussage von Heinrich Rau, die SMA habe ihm ausdrücklich zugesichert, daß die

⁸⁴ Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, bezüglich der Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 3 vom 31. Januar 1946, S. 50-55.

⁸⁵ BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 64, Bl. 119.

⁸⁶ Diese Größenangabe von sequestrierten Betrieben wurde in keiner anderen Quellen wiederholt. Es kann sich nur um eine vorläufige Zahl gehandelt haben.

⁸⁷ BLHA, ebd., Nr. 1593, Bl. 297.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ebd., Bl. 298.

Demontage in den Betrieben nunmehr beendet sei, wurde durch viele Eingaben und Beschwerden von Treuhändern und Eigentümern in den Jahren 1946-1947 widerlegt.⁹⁰

Über die Verwendung der zu enteignenden Betriebe erfolgten in den folgenden Monaten Beratungen zwischen der ZDK und der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg. Vor allem zur Auslegung des § 1 (siehe Seite 25) gab es unterschiedliche Auffassungen. Am 23. Juli 1946 erläuterte dazu der Leiter der Rechtsabteilung der ZDK dem Vertreter der Finanzabteilung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, "daß das zu Ziffer 1 [§ 1] aufgeführte Vermögen in die Verwaltung der Deutschen Zentralverwaltung übergeht und daß die Ziffer 3 [§ 3] des Befehls keineswegs widerspreche, da sich die Ziffer 3 nur auf Ziffer 2 [§ 2] beziehe"⁹¹. Weiter führte er aus: "In dem ursprünglichen Text dieser Bestimmung habe das Wort 'Deutsche Selbstverwaltungen' gestanden, der Wortteil 'Selbst' sei jedoch von der russischen Administration gestrichen worden. Hieraus ergibt sich für die Kommission ganz klar, daß mit der Ziffer 1 nur die Deutschen Zentralverwaltungen gemeint sein könnten"⁹².

2.3. SMA-Befehl Nr. 177/183 vom 5. August 1946

Während in Sachsen am 30. Juni 1946 per Volksentscheid 77,62% für die Enteignung der aktiven Faschisten und Kriegsverbrecher stimmten⁹³, die Enteignung also auf einer breiten Zustimmung der Bevölkerung basierte, wurden in den restlichen Ländern⁹⁴ und Provinzen⁹⁵ die Enteignungen mit Hilfe von Befehlen der

⁹⁰ Vgl. auch Bericht der Abteilung Industrie vom 30. Dezember 1946, in dem es hieß: "Es hat sich jedoch herausgestellt, daß eine große Anzahl dieser Betriebe, trotzdem sie von der SMA Karlshorst der Provinz Brandenburg übereignet sind, weiterhin demontiert werden, bzw. das vorhandene Material von den Beauftragten der Roten Armee abgeholt wird." BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 617, Bl. 167.

⁹¹ BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1595, Bl. 10.

⁹² Ebd.

⁹³ Vgl. zum Volksentscheid in Sachsen Helene Fiedler/Traude Köhler, Dokumente zum Volksentscheid in Sachsen 1946. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 34. Jg. (1986), H. 6, S. 522-533; Otto Schröder, Der Volksentscheid in Sachsen gegen die Konzerne, In: Einheit, 1961, H. 6, S. 855-869.

⁹⁴ Land Thüringen: Gesetz betreffend die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die Sowjet-Militär-Administration an das Land Thüringen vom 24. Juli 1946, Regierungsblatt für das Land Thüringen, 1946, S. 111.

⁹⁵ Provinz Sachsen: Verordnung betreffend die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen vom 30. Juli 1946, Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, 1946, S. 351 f.

Sowjetischen Militäradministrationen in den Ländern und Provinzen und den Gesetzen und Verordnungen der deutschen Behörden realisiert. In Mecklenburg-Vorpommern waren das z.B. der SMA-Befehl Nr. 145 vom 10. August 1946 und das Gesetz Nr. 4 vom 16. August 1946⁹⁶, mit denen 1 192 Betriebe an die deutschen Verwaltungsorgane übergeben wurden. Davon standen 604 auf der A-Liste (Enteignung) und 452 auf der B-Liste (Rückgabe).⁹⁷

In der Provinz Mark Brandenburg trat der brandenburgische Blockausschuß dafür ein, daß die Verwaltungsbehörden über die Zukunft der beschlagnahmten Betriebe entscheiden sollten.⁹⁸ Daraufhin erließ der stellvertretende Chef der SMA am 5. August 1946 in Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 154/181 den Befehl Nr. 177/183. Es wurde dem Präsidenten der Provinz Mark Brandenburg befohlen, "1) Industrie, Handels-, Handwerks- und sonstige Betriebe laut beiliegendem Verzeichnis 'A' in Besitz und Nutzung zu übernehmen. 2) Industrie, Handels-, Handwerks- und sonstige Betriebe, die nicht nach Übereinstimmung mit dem Befehl des Obersten Chefs der SMA[D] Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 beschlagnahmt sind, müssen unverzüglich den früheren Besitzern laut beiliegendem Verzeichnis 'B' zurückgegeben werden."⁹⁹ Bis zum 25. August 1946 sollten weiterhin die Verzeichnisse des übrigen sequestrierten Vermögens überprüft und alle zu Unrecht sequestrierten Vermögenswerte an die Besitzer zurückgegeben werden (Punkt 3 des Befehls). Vorschläge über die weitere Verwendung der in Besitz und Nutznießung übernommenen Betriebe und Vermögen sollten bis zum 1. September der SMA der Provinz Mark Brandenburg eingereicht werden, wobei folgendes zu beachten war:

- "a) Die größten, für die Bedürfnisse der Wirtschaft in der Provinz erforderlichen Industrie-, Landwirtschafts- und Handelsunternehmen, Wohnhäuser, andere Bauten, Grundstücke und Forsten werden Eigentum der Provinzial-, Städte- und Kreise-Selbstverwaltungen.
- b) Das Vermögen, welches nicht in den Besitz der örtlichen Selbstverwaltung übergeht, kann unentgeltlich Genossenschaften, Gewerkschaften und anderen Gemeinschaftsorganisationen übergeben oder verkauft werden.
- c) Das beim Naziregime exproprierte Vermögen ist z.Zt. wieder hergestellten Genossenschaften und anderen Gemeinschaftsorganisationen ist [sic] nach Möglichkeit zurückzugeben.
- d) Aller anderer beweglicher und unbeweglicher Besitz, der nicht Eigentum der örtlichen Selbstverwaltungen, Genossenschaften, Gewerkschaften und anderer

⁹⁶ Gesetz Nr. 4 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben (Eigentums-kategorien) der Faschisten und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes, Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, 1946, S. 98-100.

⁹⁷ Vgl. Roman Erdmann, S. 304 f.

⁹⁸ Vgl. Fritz Reinert, Brandenburgs Parteien 1945-1950, S. 94 f.

⁹⁹ BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 83, Bl. 91.

Gemeinschaftsorganisationen wird, kann an die Deutsche Verwaltung verkauft werden.¹⁰⁰

Zeitgleich mit dem SMA-Befehl Nr. 177/183 erließ die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg am 5. August 1946 die Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes¹⁰¹. In ihr gab sie die Übernahme der privatwirtschaftlichen gewerblichen Betriebe und Unternehmungen, soweit sie in der mit Befehl Nr. 177/183 des Chefs der SMA der Provinz Mark Brandenburg übergebenen Liste A genannt wurden, bekannt. Das Präsidium der Provinzialverwaltung behielt sich die Entscheidung, welche der enteigneten Betriebe, Unternehmungen und sonstigen Vermögenswerte Gemeinden, Kreisen, Organisationen oder Privatpersonen überlassen werden sollten, vor. Über die genaue Anzahl der im August 1946 auf der Liste A bzw. B verzeichneten Betriebe gibt weder der SMA-Befehl Nr. 177/183 noch die Verordnung vom 5. August Auskunft. Beide benennen nur die Listen, geben aber keine Zahlen bekannt.

Nach den Angaben des 2. Vizepräsidenten der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Heinrich Rau, auf der zweiten Tagung der Beratenden Versammlung der Provinz Mark Brandenburg¹⁰² zur Verabschiedung einer Resolution über die Enteignung der Kriegsverbrecher und aktiven Faschisten am 2. August 1946 waren zu diesem Zeitpunkt 1 521 Betriebe für die Enteignung (Liste A) und 553 Betriebe zur Rückgabe (Liste B) vorgeschlagen.

Sie verteilten sich auf die Kreise wie folgt¹⁰³:

<i>Land-/Stadt- kreis</i>	<i>Kreis</i>	<i>Für eine Enteignung vorgeschlagene Betriebe</i>	<i>Zur Rückgabe vor- geschlagene Betriebe</i>
Landkreis	Angermünde	10	2
Landkreis	Beeskow-Stor- kow	57	28
Stadtkreis	Brandenburg/H.	59	8
Landkreis	Calau	104	37

¹⁰⁰ BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 83, Bl. 91.

¹⁰¹ VOBl., 1946, Nr. 12, S. 235.

¹⁰² Die Beratende Versammlung bei der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg wurde als eine Art Vorparlament auf der Grundlage des SMA-Schreibens Nr. 2031 vom 23. Mai 1946 und der VO der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg über die Errichtung von Beratenden Versammlungen bei der Provinzialverwaltung, den Bezirksverwaltungen und den Selbstvertretungskörperchaften vom 13. Juni 1946 geschaffen. Sie setzte sich aus Vertretern der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen zusammen. BLHA, ebd. Nr. 209.

¹⁰³ Ebd., Nr. 210, Bl. 14 f.

<i>Land-/Stadt- kreis</i>	<i>Kreis</i>	<i>Für eine Enteignung vorgeschlagene Betriebe</i>	<i>Zur Rückgabe vor- geschlagene Betriebe</i>
Landkreis	Cottbus	3	9
Stadtkreis	Cottbus	29	11
Stadtkreis	Eberswalde	33	2
Stadtkreis	Forst	122	51
Stadtkreis	Frankfurt/O.	50	6
Landkreis	Guben	18	5
Stadtkreis	Guben	33	3
Landkreis	Lebus	39	10
Landkreis	Luckau	39	13
Landkreis	Luckenwalde	59	25
Landkreis	Lübben	34	10
Landkreis	Niederbarnim	187	35
Landkreis	Oberbarnim	51	4
Landkreis	Osthavelland	72	6
Landkreis	Ostprignitz	20	5
Stadtkreis	Potsdam	43	64
Landkreis	Prenzlau	9	7
Stadtkreis	Rathenow	26	-
Landkreis	Ruppin	63	7
Landkreis	Spremberg	41	6
Landkreis	Teltow	155	3
Landkreis	Templin	18	7
Landkreis	Westhavelland	15	6
Landkreis	Westprignitz	57	183
Stadtkreis	Wittenberge	18	3
Landkreis	Zauch-Belzig	57	28
Insgesamt		1521	533

In seiner Rede führte Heinrich Rau weiterhin aus, daß sämtliche Fälle von den Kreiskommissionen geprüft und von der Provinzialkommission abschließend entschieden würden. "Die Provinzialkommission hat bei einer Anzahl von Fällen den Beschluß der Kreiskommission revidieren müssen und hat entgegen deren

Auffassung die Enteignung oder die Rückgabe ausgesprochen... Das Verhältnis der zur Rückgabe vorgeschlagenen Unternehmen (553 gegen 1 521, die zur Enteignung vorgeschlagen sind) zeigt, daß die Kreiskommissionen und auch die Provinzkommission nicht engherzig die Frage 'nominelle PG' entschieden haben, obwohl die unumstößliche Tatsache feststeht, daß auch die nominellen PG's als Eigentümer von Gewerbe- oder Industriebetrieben nicht völlig freigesprochen werden können von nazistischer Aktivität, und gerade sie durch ihre Masse eines der wichtigsten Kontingente der Nazi-Herrschaft ausmachten."¹⁰⁴ Zur weiteren Verfahrensweise erläuterte Rau, daß die Vorschläge der Provinzkommission zur nochmaligen Beratung und Entscheidung der ZDK und danach der Bestätigung durch die SMA vorgelegt würden. Da die ZDK nicht in allen Punkten den Anträgen der Provinzialkommission zustimmte, konnte ein abschließendes Ergebnis noch nicht vorgelegt werden.

Auch Vertreter der anderen Parteien äußerten sich zu diesem Thema. Für die CDU ergriff Dr. Schütze das Wort. Da einige der auf der Enteignungsliste stehenden Personen bis jetzt keine Kenntnis darüber erhielten, müsse es für sie möglich sein, auch jetzt noch Einsprüche und eine Neuverhandlung ihres Falles geltend machen zu können. "In einer eingehenden Besprechung der Fraktionen im Präsidium ist daher Einheitlichkeit erzielt worden, daß diese Fälle einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden, und daß alle Betriebe, die noch nicht von der Enteignung verständigt worden sind, und noch keine Kenntnis davon haben, zu benachrichtigen sind, um ihnen Gelegenheit zu geben, hiergegen Einspruch zu erheben."¹⁰⁵ Dr. Falk von der LDP gab die Zustimmung seiner Partei zur Resolution bekannt, "nachdem uns jegliche Zusicherung gemacht worden ist, daß es von Grund auf nach Recht und Gerechtigkeit gehen soll"¹⁰⁶. In der Resolution der Beratenden Versammlung zur Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher hieß es dann u.a.: "Die Beratende Versammlung ist der Ansicht, daß die Übergabe der Betriebe an die Selbstverwaltungen dazu beitragen wird, den friedlichen Wiederaufbau der Wirtschaft und die Hebung des Lebensstandards der breiten Masse zu garantieren. ... Die Beratende Versammlung bringt ihren Willen zum Ausdruck, daß sofort ein Gesetz zur entschädigungslosen Enteignung der Betriebe von Kriegsverbrechern und Naziaktivisten und die Übergabe dieser Betriebe an die demokratische Selbstverwaltung zu erlassen ist."¹⁰⁷ Dies erfolgte dann drei Tage später mit der Verordnung

¹⁰⁴ BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 210, Bl. 12 f.

¹⁰⁵ Ebd., Bl. 21. Vgl. auch Fritz Reinert, Brandenburgs Parteien 1945-1950, S. 97, der ausführt, daß die Ausarbeitung der Verordnung unter Einbeziehung der Beratenden Versammlung erfolgte und dadurch bei den bürgerlichen Parteien (die die Überprüfung der Fälle in die Verordnung einbrachten) die "Zuversicht auf die Wahrung rechtsstaatlicher Mittel bei dieser maßgeblich administrativ gelenkten Maßnahme" geweckt wurde.

¹⁰⁶ Ebd., Bl. 25.

¹⁰⁷ Ebd., Bl. 19.

über die entschädigungslose Übergabe von Betrieben und Unternehmen in die Hand des Volkes. Daß die Listen noch nach dem 5. August 1946 ständig "korrigiert" wurden, belegen die verschiedenen Zahlenangaben zu den Listen A und B bis zum endgültigen Abschluß der Sequestrationen im März 1948.

<i>Datum</i>	<i>Gesamtzahl der unter Seque- ster stehenden Betriebe</i>	<i>Liste A</i>	<i>Liste B</i>	<i>Liste S¹⁰⁸</i>
30.07.1946 ¹⁰⁹	2066	1511	555	
30.12.1946 ¹¹⁰	2078	1300	695	76
07.01.1947 ¹¹¹	2078	1304	696	78
14.08.1947 ¹¹²		1372	573	
23.12.1947 ¹¹³		1396	573	

Der im SMAD-Befehl Nr. 177/183 vorgegebene Termin zur Einreichung der Liste A mit den Verwertungsvorschlägen der Provinzialverwaltung (10. September 1946) konnte aufgrund ständiger Änderungen an den Listen, hervorgerufen durch Eingaben mit nachfolgenden Neuverhandlungen vor der Provinzialkommission für Sequestrierung und Beschlagnahme, nicht eingehalten werden. Auch der Präsidialbeschuß der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 28. November 1946, der die Übergabe der enteigneten Betriebe an Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts beschloß, erging mit Listen als Anhang, die keinen endgültigen Stand aufwiesen.¹¹⁴

Erst am 28. Februar 1947 bestätigte der Chef der Verwaltung der SMA der Provinz Brandenburg mit dem Befehl Nr. 34¹¹⁵ die eingereichten Vorschläge über

¹⁰⁸ Auf der Liste S wurden die Sequestrationen geführt, bei denen der Eigentümer entweder noch in Gefangenschaft war, die Eigentumsverhältnisse im Grundbuch nicht klar waren oder das vorliegende Belastungsmaterial noch nicht geprüft war.

¹⁰⁹ Mitteilung des Informationsamtes der Provinzialverwaltung vom 30. Juni 1946, BLHA, Ld.Br. Rep. 332 Nr. 430, Bl. 97.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Vgl. ebd., Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 617, Bl. 163.

¹¹² Vgl. ebd., Nr. 228, Bl. 51.

¹¹³ Vgl. ebd., Nr. 617, Bl. 15.

¹¹⁴ Präsidialbeschuß betr. Übereignung der gemäß Befehl 124 und 177 enteigneten Betriebe und Unternehmungen. Die anliegenden Listen weisen viele Streichungen und Änderungen auf, die in der Folgezeit vorgenommen wurden. BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Nr. 372.

¹¹⁵ SMA-Befehl Nr. 34 vom 28. Februar 1947 "Über die Bestätigung der Vorschläge der Provinzialregierung Brandenburg über die Ausnützung der Industrie-, Handels-, und sonstigen Betriebe, die der Provinzialregierung übergeben worden sind". BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 618, Bl. 1.

die Verwertung der in der Liste A aufgeführten Betriebe. Danach sollten 492 Betriebe (mit den Provinzialesenbahnen) in die unmittelbare Zuständigkeit der Provinzialregierung, 131 Betriebe in die Zuständigkeit der Kreise, Städte und Landgemeinden, 132 Betriebe in die Zuständigkeit von zugelassenen Organisationen Verbrauchern, Landwirtschafts- und gewerblichen Genossenschaften, 83 Betriebe in die Zuständigkeit des FDGB, 114 Betriebe in die Zuständigkeit der Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe gehen und 138 Betriebe an Privatpersonen verkauft¹¹⁶ werden.¹¹⁷

Bei den im Januar 1947 aufgeführten 1 304 enteigneten Betrieben wurden als Enteignungsgründe angegeben:

”2) Zur Enteignung kamen wegen Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (Aktivisten gemäß Befehl 124 und Runderlaß Nr. 5) 687
 3) Militaristen und militaristische Einstellung 120
 4) Kriegsinteressenten, Rüstungsindustrie, Verbrecher, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 10) und sonstiges nazistisch aktivistisches Verhalten ohne eine Mitgliedschaft bei der NSDAP 504.”¹¹⁸

Eine Aufgliederung der im August 1947 erfaßten Betriebe auf den Listen A und B in Klein-, Mittel- und Großbetriebe hatte folgendes Aussehen:

”Liste A
 (insgesamt 1 372 Betriebe)

Klein[betriebe] [bis] 20 Beschäftigte	Mittel[betriebe] bis 100 Beschäftigte	Groß[betriebe] über 100 Beschäftigte
843 (61 %)	331 (24 %)	198 (15 %)

Liste B
 (573 Betriebe)

461 (78 %)	96 (18 %)	16 (9 %)[sic].” ¹¹⁹
---------------	--------------	-----------------------------------

¹¹⁶ Die zum Verkauf vorgesehenen Betriebe wurden in der Zeitung ”Wirtschaft im Aufbau”, 1. Jg. (1947), H. 4, S. 60 f. am 15. Mai 1947 veröffentlicht. Für 47 Betriebe waren zu diesem Zeitpunkt Interessenten gefunden.

¹¹⁷ Vgl. SMA-Befehl Nr. 34, Punkt 1, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 618, Bl. 1.

¹¹⁸ Ebd. Nr. 617, Bl. 163.

¹¹⁹ Ebd. Nr. 228, Bl. 49. Diese Angaben wurden von der SMAD bis zum 15. August 1947 verlangt. Die korrekten Prozentzahlen lauten: 461 (80%), 96 (17%) und 16 (3%).

Aus der Aufstellung läßt sich ersehen, daß man bei der Rückgabe kleiner und Kleinstbetriebe entweder recht großzügig verfuhr oder bei der Sequestration 1945/46 die gesetzlichen Bestimmungen zu großzügig auslegte bzw. Gründe angab, die einer Überprüfung nicht standhielten.

Ein prozentualer Vergleich zwischen sequestrierten und tatsächlich enteigneten betrieblichen Vermögenswerten läßt mehrere Argumentationen zu. Wenn z.B. in Mecklenburg oder Sachsen-Anhalt rund 50 % der sequestrierten Betriebe zurückgegeben wurden, kann das an der großzügigeren Auslegung der Befehle und Verordnungen durch die Landessequesterkommission in diesen Ländern gelegen haben, oder aber es wurden einfach rund 50 % der Betriebe zu Unrecht sequestriert. Oder man argumentiert mit den Zahlen von Brandenburg in der Weise, daß 67 % Enteignungen eine sehr harte Linie bei der Auslegung der Enteignungsgrundlagen bedeutet, bzw. nur 33 % Rückgaben eine vorsichtige Linie bei den Sequestrationen belegt.

<i>Land</i>	<i>Sequestrierte Betriebe</i>	<i>Enteignete Betriebe</i>	<i>%</i>
Berlin ¹²⁰	512	465	90,8
Brandenburg ¹²¹	2159	1436	66,5
Mecklenburg ¹²²	1192	604	50,6
Sachsen ¹²³	4600	2669	58
Sachsen-Anhalt ¹²⁴	4496	2207	49
Thüringen ¹²⁵	2122	1217	57,4

Die Betriebe, die durch die Verordnung vom 5. August 1946 in die Verwaltung der Provinz Mark Brandenburg übergangen, wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 " zum Zwecke rationellster Ausnutzung der Produktionsanlagen und rentabelster Gestaltung der Betriebe zu einer selbständigen Wirtschaftsorganisation zu-

¹²⁰ Vgl. Karl-Heinz Kuba, S. 79. Kuba spricht von 512 Treuhandbetrieben, von denen 465 in Volkseigentum überführt wurden.

¹²¹ Vgl. Schreiben des AzS Brandenburg an den DWK-Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums vom 5. April 1949, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 1158.

¹²² Vgl. Roman Erdmann, S. 305.

¹²³ Vgl. Artikel "Nach dem Volksentscheid. Zur Kommunalisierung der sächsischen Nazi-Betriebe". In: Demokratischer Aufbau, 1946, H. 5 (August), S. 133.

¹²⁴ Zahlen stammen vom August 1947, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 228, Bl. 51.

¹²⁵ Ebd.

sammengeschlossen.¹²⁶ Diese Organisation führte den Namen "Provinzialbetriebe Mark Brandenburg" und war dem Amt für provinzeigene Betriebe in der Abteilung Industrie verantwortlich.¹²⁷

2.4. Provinzialkommission für Sequestrierung und Beschlagnahme Brandenburg

Auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 97/1946 und der Anweisung der ZDK vom 3. April 1946 richtete der Präsident der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg das Amt für Angelegenheiten der Sequestrierung und Beschlagnahme ein. Sein Leiter wurde Otto Weidenbach. Mit dem Runderlaß Nr. 4 der "Treuhandverwaltung" der Abteilung Wirtschaft der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 3. Mai 1946 gab das Amt den Oberlandräten, Landräten und Oberbürgermeistern folgendes bekannt:

"1) Es ist Aufgabe des Amtes für Sequestrierung und Beschlagnahme, alle erforderlichen Unterlagen, die für eine Entscheidung über die rationellste Verwendung und Ausnutzung oder die Übertragung sequestrierter bzw. beschlagnahmter Vermögenswerte an den neuen Eigentümer notwendig sind, zu beschaffen.

2) Da die Sequestrierungen, Beschlagnahmen bzw. Enteignungen durch die Selbstverwaltungsorgane - insbesondere vor Erlass des Befehls Nr. 124 - nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt sind, müssen sämtliche derartige Fälle - und zwar die gesamten gemäß den Bestimmungen der Befehle Nr. 124 und 126 sowie die zu irgendeinem Zeitpunkte nach dem 8. Mai 1945 durch Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane der Provinzen und Länder oder deren nachgeordneten Selbstverwaltungsorganen zwangsverwalteten, beschlagnahmten und enteigneten Vermögenswerte - noch einmal nachgeprüft werden. Erst der nach dieser Prüfung getroffene endgültige Entscheid der ZDK bzw. der Kontrollkommission für Sequestrierung und Konfiskation schafft eine Rechtsgrundlage für die bisher verfügten Maßnahmen!"¹²⁸

Aus diesem Grunde wurde angeordnet, bei jedem Landrat und Oberbürgermeister eine Kreiskommission für Angelegenheiten der Sequestrierung und Beschlagnahme

¹²⁶ BLHA, Ld.Br.Rep. 250 Landratsamt Zauch-Belzig Nr. 458, Bl. 178. Verordnung über Organisation, Leitung und Verwaltung der provinzeigenen industriellen Betriebe und gewerblichen Unternehmungen in der Provinz Mark Brandenburg vom 19. Oktober 1946.

¹²⁷ Vgl. dazu Hans Sigismund Gold, Die Organisation der volkseigenen Wirtschaft auf der Landesebene in der Mark Brandenburg 1945-1952, Humboldt-Universität zu Berlin [Diplomarbeit], 1962.

¹²⁸ BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1593, Bl. 307 f.

nahme zu bilden. Sie setzte sich aus einem Leiter (Landrat bzw. Oberbürgermeister oder dem von diesem ernannten Leiter), je 1-3 Vertretern der antifaschistischen Parteien, je einem Vertreter des FDGB, des Frauenausschusses, der FDJ und der Unternehmer zusammen. Die Kreiskommissionen sollten unverzüglich gebildet werden und ihre Arbeit aufnehmen.

Am 4. Juni 1946, also nur einen Monat später, mußte das Amt für Angelegenheiten der Sequestrierung und Beschlagnahme im Runderlaß Nr. 5 (Treuhandverwaltung) feststellen, daß die bisher von den Kreiskommissionen abgegebenen Meldungen nicht in allen Punkten so vollständig erstellt wurden, daß sie als Unterlage für eine Entscheidung der ZDK verwertbar waren. So reiche die Angabe "Aktivist" als Grund für einen Vorschlag zur Enteignung nicht aus. Im Punkt 2 des Runderlasses wurden deshalb als Richtlinien für die Beschlußfassung der Kreiskommissionen festgelegt, daß zu gelten hätten als:

"I. Kriegs- und Naziverbrecher:

- a) alle Personen, denen nachgewiesen ist, daß sie Verbrechen im Sinne des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrats¹²⁹ begangen oder unterstützt haben,
- b) alle Personen, die die ihnen infolge ihrer Anhängerschaft an das Nazi-Regime zugekommenen politischen oder wirtschaftlichen Machtbefugnisse ausgenutzt und sich dadurch besondere Vorteile verschafft haben,
- c) alle Personen, die durch Denunziation anderer deren Verfolgung durch das Nazi-Regime veranlaßt haben.

II. Führer und aktive Verfechter der Nazipartei und des Nazistaates:

- a) ehemalige Angehörige der SS - mit Ausnahme solcher Angehörigen der Waffen-SS, die zwangsweise in sie eingereiht worden sind und sich nicht als aktivistische Faschisten betätigt haben - , des Sicherheitsdienstes (SD) und der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) und ihrer Agenten,
- b) ehemalige Angehörige der NSDAP vom Ortsgruppenleiter aufwärts,
- c) ehemalige Angehörige der NS-Frauenschaft von der Ortsfrauenschaftsleiterin aufwärts,
- d) ehemalige Angehörige der SA, des NS-Kraftfahrerkorps (NSKK) und das NS-Fliegerkorps (NSFK) vom Truppführer oder Funktionär gleichen Ranges an aufwärts,
- e) ehemalige Angehörige der Hitlerjugend vom Gefolgschaftsführer aufwärts,
- f) ehemalige Angehörige des Bundes Deutscher Mädel (BDM) von der Gruppenführerin an aufwärts,

III. Betriebe und Unternehmungen, die aktiv dem Kriegsverbrechen gedient haben: alle Betriebe und Unternehmungen, soweit sie im Eigentum der unter I und II aufgeführten Personen stehen.¹³⁰

¹²⁹ Vgl. Anmerkung 32.

¹³⁰ BLHA, Ld.Br.Rep. 250 Landratsamt Ruppın Nr. 849. Vgl. Abdruck des Dokuments auf S. 95 f.

Die Ziffer II d wurde am 6. Juni dahingehend ergänzt, daß ehemalige Angehörige bei Mitgliedschaft in der SA vor dem 1. April 1933 ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, Entscheidungen oder menschliche Haltung unter diesen Punkt fielen.¹³¹ Bis zum 10. Juni sollten die überarbeiteten Meldungen (Protokolle der Kreiskommissionen für Sequestrierung und Beschlagnahme) an das Amt für Sequestrierung gesandt werden. Diese Frist sollte unbedingt eingehalten werden, da die SMAD in Karlshorst keine Terminverlängerung mehr duldete. Daß dieser Termin trotzdem nicht von allen Kreisen beachtet wurde, belegt ein Rundschreiben des Provinzialvorstandes Mark Brandenburg der SED an alle Bezirks- und Kreisvorstände der SED vom 4. Juli 1946. In ihm wurden die Kreisvorstände aufgefordert und dafür verantwortlich gemacht, „daß tatsächlich alle Betriebe, Vermögenswerte usw. restlos erfaßt und bis zum 10. Juli, als letzten Termin bei der Provinzialverwaltung eingereicht werden müssen.“¹³²

Am 13. Juni 1946 berief der Präsident der Provinzialverwaltung die Provinzialkommission für Angelegenheiten der Sequestrierung und Beschlagnahme ein, die sich aus dem Leiter (Vertreter der Provinzialverwaltung, später Regierungsvertreter), je einem Vertreter der SED, CDU, LDP, FDJ, des FDGB und des Provinzial-Frauenausschusses zusammensetzte.¹³³ Die Parteien und Massenorganisationen schlugen ihre Vertreter dem Präsidenten der Provinzialverwaltung vor, der sie dann als Mitglieder der Kommission am 6. Juni 1946 berief.

Von den insgesamt ermittelten 333 Sitzungen der Provinzialkommission sind im Brandenburgischen Landeshauptarchiv 305 Sitzungsprotokolle vorhanden. Von den fehlenden 28 Protokollen konnten 25 im Bestand O-3 (ZDK) des Bundesarchivs Berlin ermittelt werden.¹³⁴ Die Protokolle wurden chronologisch durchnummeriert, wobei Fehler auftraten und einige Nummern doppelt vergeben wurden. 9 Sitzungen im Februar/März 1948 waren Einspruchsverhandlungen zu betrieblichen Vermögenswerten gewidmet und bilden eine eigene numerische Reihe. Aber auch in den Jahren 1946 und 1947 fanden Einspruchsverhandlungen statt, die aber in die fortlaufende Numerierung eingeordnet wurden.¹³⁵ Die erste Sitzung der Provinzialkommission fand am 13. Juni 1946 statt. Auf ihr wurden 362 Fälle betrieblicher Vermögenswerte anhand der von 10 Kreiskommissionen vorgelegten Protokolle behandelt. Nur in einem Falle wurde der Vorschlag der Kreiskommission nicht

¹³¹ Vgl. BLHA, Ld. Br. Rep. 250 Landratsamt Ruppin Nr. 849.

¹³² BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 9.

¹³³ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 108, Bl. 16.

¹³⁴ Folgende Protokolle fehlen im Bestand AzS (BLHA), konnten aber im Bestand O-3 (BArch) ermittelt werden: 1, 2, 5-9, 22-29, 56, 71-73, 79-84. Die Protokolle der 3., 4. und 32. Sitzung konnten nicht ermittelt werden.

¹³⁵ So waren z.B. die Sitzungen Nr. 71-73, 86-96 und 115 reine Einspruchsverhandlungen zu betrieblichen Vermögen.

bestätigt. Bis zum 18. Juli 1946 wurden in weiteren 8 Sitzungen rund 1 800 betriebliche Vermögenswerte behandelt.¹³⁶

In den knapp zwei Jahren des Bestehens der Kommission wechselte die personelle Zusammensetzung sehr oft.

Dies belegt folgende Aufstellung:

Provinzialverwaltung/Landesregierung	3 Vertreter
SED	11 Vertreter
CDU	11 Vertreter
LDP	10 Vertreter
FDJ	21 Vertreter
FDGB	13 Vertreter
Demokratischer Frauenausschuß	22 Vertreter
Unternehmer	9 Vertreter. ¹³⁷

Daß insgesamt 98 Personen in dieser Kommission tätig wurden, war sicher eine Folge des hohen Zeitaufwandes, der mit der Arbeit einherging. Im Bericht der Abteilung Industrie vom 30. Januar 1948 über den Stand der Sequestrationsarbeiten hieß es dazu: "Seit dieser Zeit [Juni 1946] bis heute tagte die Landeskommision und zwar jeweils 5 Tage in der Woche und behandelt durchschnittlich 210 Fälle. Dies erscheint wenig. Unter der Berücksichtigung der Tatsache jedoch, daß gerade in dem letzten ¼ Jahre durchschnittlich 90 % der Fälle mit Einsprüchen und unter Ladung von Be- und Entlastungszeugen und den betroffenen Beschuldigten behandelt werden und die Verhandlungen dadurch sehr langwierig sind, ist die Anzahl 210 enorm."¹³⁸

Durch die häufigen Tagungen der Kommission blieb es nicht aus, daß einzelne Vertreter zwei Parteien bzw. Massenorganisationen in den Beratungen vertraten. Solche Dopplungen sind ab der 277. Sitzung vom 13. Februar 1948 nachweisbar. Dort vertrat das Mitglied der CDU erstmals auch die LDP mit. Dies sollte sich bei den abschließenden 56 Sitzungen noch 16 mal wiederholen. Aber auch bei der SED (Vertreter vom FDGB) und beim FDGB (Vertreter für FDJ und für den demokratischen Frauenausschuß) kam dies vor. Trotzdem war die Kommission bei einigen Sitzungen nicht vollständig.

Von 333 Sitzungen waren anwesend:

¹³⁶ Diese Angaben konnten trotz z.T. fehlender Protokolle aus den Monatsberichten des Dezernats Treuhandverwaltung erschlossen werden. Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Nr. 328, Bl. 85, 87, 91.

¹³⁷ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 108, Bl. 4 f. Die dort vorhandene Statistik für die Sitzungen Nr. 1-235 wurde an Hand der restlichen Sitzungsprotokolle vervollständigt.

¹³⁸ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl Nr. 100, Bl. 76.

Landesregierung	183 Sitzungen	55 % ¹³⁹
SED	324 Sitzungen	97 %
CDU	291 Sitzungen	87 %
LDP	315 Sitzungen	95 %
FDJ	286 Sitzungen	86 %
FDGB	304 Sitzungen	91 %
Frauenausschuß	309 Sitzungen	93 %
Unternehmer	302 Sitzungen	91 %. ¹⁴⁰

War der Regierungsvertreter als Leiter der Kommission nicht anwesend, übernahm ein Vertreter der Parteien bzw. des FDGB den Vorsitz. Der Regierungsvertreter besaß bei Enteignungsabstimmungen, die kein Mehrheitsverhältnis erbrachten (z.B. 3:3 und eine Stimmenthaltung), die ausschlaggebende Stimme.¹⁴¹ Ging es dagegen um einen Rückgabebeschuß, wurde bei einer Abstimmung von 3:3 für die Rückgabe entschieden.¹⁴² In der Sitzung am 25. März 1948, es handelte sich dabei um Einspruchsverhandlungen zu sonstigen Vermögen, drohte der Vertreter der CDU, die Sitzung zu verlassen, wenn nicht der Regierungsvertreter erscheine und die Sitzungsleitung übernehme. Anlaß war dabei die Abstimmungsniederlage des CDU-Vertreters in einem Enteignungsfall, bei dem er für Rückgabe plädierte.¹⁴³

Über das Arbeitsklima innerhalb der Kommission bis zum Dezember 1946 gibt ein Schreiben des Potsdamer Architekten Stützel an den Leiter der Sequesterkommission Otto Weidenbach¹⁴⁴ Auskunft. Aufgrund seiner Berufung zum Stadtbaurat in Potsdam mußte er seine Mitarbeit als Vertreter der CDU aus Zeitgründen beenden. "Meinerseits bedauere ich mein Ausscheiden, weil ich mich im Kreise Ihrer

¹³⁹ Aufgrund der unzureichenden Arbeit des Amtes für Sequestrierung und Beschlagnahme, dessen Leiter Weidenbach auch gleichzeitig die Provinzialkommission leitete, wurde beschlossen, daß Weidenbach nur noch bei außerordentlich wichtigen Sitzungen teilzunehmen hatte. Der Vorsitz wurde ab März 1947 durch den FDGB-Vertreter Berkholz und den SED-Vertreter Riessland wahrgenommen. Vgl. Bericht des SED-Landesvorstandsmitgliedes Riessland vom November 1947, BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 162.

¹⁴⁰ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 108, S. 4 f. Die dort vorhandene Statistik für die Sitzungen Nr. 1-235 wurde an Hand der restlichen Sitzungsprotokolle vervollständigt.

¹⁴¹ Vgl. Sitzungsprotokoll Nr. 249 vom 28. November 1947. Die Vertreter der CDU und LDP und die Vertreterin des demokratischen Frauenausschusses stimmten für Rückgabe, die Vertreter von SED, FDGB und FDJ stimmten für Enteignung. Die Entscheidung lag danach beim Regierungsvertreter Weidenbach. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 116, Bl. 189.

¹⁴² Vgl. Sitzungsprotokoll der 6. Einspruchsverhandlung zu betrieblichen Vermögen (28. Februar 1948), BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 117, Bl. 220.

¹⁴³ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 118.

¹⁴⁴ Otto Weidenbach, Leiter des Amtes für Sequestrierung und Beschlagnahme, löste im Juli 1946 den bisherigen Regierungsvertreter Skleinski als Vorsitzenden der Provinzialkommission ab.

Mitarbeiter nicht nur frei fühlte von politischen Gegensätzen, zugleich in diesem Kreise auch ein beispielgebendes, harmonisches Zusammenwirken als wohltuend empfand. Nicht zuletzt auch Ihre endgültigen Entschlüsse, die in besonders gelagerten Fällen - nach einem Für und Wider - im Geiste 'wahrhafter Gerechtigkeit' Ausdruck fanden, diese Ethik ich sehr schätzte und damit mein Gewissen frei sah von eventuellen gewissen Auswertungen."¹⁴⁵ Aber nicht immer war das Klima so ungetrübt wie hier beschrieben. So kam es einige Male zu harten Wortgefechten zwischen den Vertretern der SED und den bürgerlichen Parteien. Streitfrage waren die sogenannten Grenzfälle, in denen nach Ansicht der CDU- und LDP-Vertreter (oft unterstützt durch den Unternehmervorteiler) die Belastungen nicht ausreichten, um eine Enteignung zu rechtfertigen, während sich die Vertreter der SED, des FDGB, der FDJ und des Frauenausschusses für diese aussprachen. Diese Meinungsverschiedenheiten gingen bis zum Verlassen der Sitzung und dem damit verbundenen Sitzungsabbruch wegen Unvollständigkeit der Kommission.¹⁴⁶

Die Aufgabe der Kommission, sämtliche Fälle von sequestrierten Vermögenswerten auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und eine Entscheidung zu fällen, stellte sich als kompliziertes und sehr zeitaufwendiges Unterfangen heraus. Angezogen auf die Zuarbeiten der Kreissequesterkommissionen, blieb der Provinzialkommission oft nichts anderes übrig, als aufgrund fehlender oder nur ungenügender Unterlagen die Überprüfung des Falles zu vertagen. So beschwerte sich Otto Weidenbach beim Einheitsblock der antifaschistischen Parteien in Potsdam im November 1947 über die unzureichende Arbeit des Blockes in bezug auf die Durchführung der Enteignungsverfahren. "Die Landeskommission ist erstaunt darüber, hören zu müssen, daß bis heute vom Antifablock in der Beziehung noch keine Ermittlungen stattgefunden haben. Der Antifaausschuß hat auch auf die letzte Aufforderung der Landeskommission negativ geantwortet, respektive durch Nichterscheinen bei den folgenden Verhandlungen in Potsdam durch Abwesenheit geblänzt. Es mutet auch die Landeskommission einerseits komisch an, daß von seiten des Antifablocks so wenig Interesse an einer wichtigen politischen Frage gezeigt wird, wenn man auf der anderen Seite politische Unbedenklichkeitsbescheinigungen innerhalb einer ½ Stunde erhalten konnte. So muß man annehmen, daß eine ernste Arbeit von Seiten des Antifablocks nicht geleistet worden ist."¹⁴⁷ Im Protokoll zur 245. Sitzung am 17. November 1947 heißt es dazu: "Viele Fälle können nicht entschieden werden, da die Kommission nicht gewillt ist, nur aufgrund von Aussagen der anwesenden Belasteten die Fälle zu entscheiden. Deshalb beschließt die Kommission, nicht mehr ohne den Antifaausschuß von Potsdam zu

¹⁴⁵ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 118, Bl. 12.

¹⁴⁶ So geschehen in der 247. Sitzung am 24. November 1947, in der der CDU-Vertreter die Versammlung nach einer Abstimmungsniederlage verließ, und die Sitzung mit der Vertagung von 9 Fällen vorzeitig beendet wurde. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 116, Bl. 181.

¹⁴⁷ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 108, Bl. 9.

verhandeln, sondern sämtliche Fälle zurückzuweisen.¹⁴⁸ Die Fälle der Stadt Potsdam wurden daraufhin so lange vertagt, bis Vertreter des Antifablocks bei den Sitzungen erschienen.

Hauptgrund für die Vertagung von Fällen war allerdings, daß das der Provinzialkommission vorgelegte Material nicht ausreichte, um eine Entscheidung fällen zu können. In den Begründungen hieß es dann regelmäßig, die Kreiskommission habe weiteres Material für die Be- bzw. Entlastung vorzulegen.¹⁴⁹ Aber auch andere Umstände führten zu Verzögerungen. So wurden in einigen Fällen vom Sekretariat der Landeskommision Einladungen an Betroffene in Einspruchsfällen zu spät herausgeschickt¹⁵⁰, Stromsperrern im Sitzungsgebäude führten des öfteren zum Abbruch der Sitzungen¹⁵¹ und Nichtbeschlußfähigkeit aufgrund fehlender oder die Sitzung verlassender Kommissionsmitglieder (siehe oben) führten zu Vertagungen.

Der ZDK blieben die Schwierigkeiten der Kommission in Potsdam nicht verborgen. Auf der Sitzung der Provinzialkommission am 27. August 1946 kam es zu einer harten Auseinandersetzung zwischen beiden Seiten. Der ZDK-Vertreter erklärte dabei: "Die ZDK macht in 2 Monaten ihren Laden zu. Die SMAD hat den Wunsch, die Tätigkeit so schnell wie möglich abzuschließen, damit Ruhe in die Bevölkerung kommt. Was die Kreiskommissionen sagen, ist nicht 100% als Unterlage zu nehmen. Im Kreis Lebus waren keine Vertreter von der CDU anwesend, sondern entsprechend mehr Vertreter von der SED. Die Kreiskommissionen sind fehlerhaft zusammengesetzt. Es sind Fehler entstanden, so daß man sich leider auf das Urteil der Kreiskommissionen nicht verlassen kann."¹⁵² Auch auf einer Beratung zwischen dem Leiter der Provinzialkommission Brandenburgs (Otto Weidenbach) und dem Leiter der ZDK (Fritz Lange) über die Durchführung der Sequestrierungen und Beschlagnahme in Brandenburg am 28. August 1946 kam die mangelhafte Arbeit der Brandenburger Verwaltungsstellen, hier speziell des Amtes für Sequestrierung und Beschlagnahme, zur Sprache. So konnte Weidenbach auf Anfrage der ZDK die Zahl der gemeldeten sonstigen Vermögenswerte nicht genau angeben. Sie schwankte zwischen 2 000-3 000 (Liste der SMA Brandenburg), 8 000-10 000

¹⁴⁸ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 116, Bl. 175.

¹⁴⁹ So wurde der Fall Sch. aus Potsdam-Geltow am 24. Februar 1948 (in der 282. Sitzung) zum fünften Mal mit der Ladung von Be- und Entlastungszeugen auf die Tagesordnung gesetzt. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 117, Bl. 23.

¹⁵⁰ Die 268. Sitzung am 23. Januar 1948 mußte nach zwei Fällen abgebrochen werden, da keine rechtzeitige Ladung der Antifausschüsse und der Beschuldigten erfolgte. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 116, Bl. 270.

¹⁵¹ Wegen Stromausfall mußten z.B. die 242. Sitzung (10. November 1947), die 251. Sitzung (5. Dezember 1947) und die 270. Sitzung (28. Januar 1948) vorzeitig beendet und die Vertagung von insgesamt 28 Fällen beschlossen werden. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 116, Bl. 163, 197, 278.

¹⁵² BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 228, Bl. 187.

(Angabe Weidenbach) und 10 000-15 000 (Angabe Uebel¹⁵³). "Es ist ein unmöglicher Zustand, daß bis heute noch nicht einmal feststeht, welche Objekte überhaupt zur Debatte stehen, daß den Angaben von Herrn Weidenbach zu entnehmen war, daß augenblicklich von den Kreiskommissionen noch weitere Sequestrierungen durchgeführt werden, von denen die Betroffenen dann natürlich, wie in Brandenburg üblich, nichts wissen."¹⁵⁴ Weiterhin wurde bemängelt, daß immer noch nicht alle Protokolle der Kreiskommissionen bei der Provinzialkommission vorlägen, und deshalb viele Fälle nicht abschließend behandelt werden könnten. Der Provinzialkommission war nicht einmal bekannt, wieviele Fälle die Kreiskommissionen noch melden würden. Trotz dieser Unzulänglichkeiten forderte die ZDK, die Behandlung der betrieblichen Vermögenswerte bis zum 4. September abzuschließen und bis spätestens 25. September den Betroffenen mitzuteilen, welche Entscheidung gefällt wurde: Enteignung oder Rückgabe.¹⁵⁵ Dieser Termin konnte nicht gehalten werden.

Aufgrund von laufend neuen Einsprüchen der für die Enteignung vorgeschlagenen Betriebseigentümer und der damit notwendigen Verhandlungen vor der Provinzialkommission bzw. der ZDK verzögerte sich die Entscheidung, welche Betriebe auf die Liste A und welche auf die Liste B kommen sollten, ständig. So wurden bis zum 18. Dezember 1946 585 Einsprüche¹⁵⁶ und bis zum Februar 1947 823 Einsprüche¹⁵⁷ vor der Provinzialkommission für Sequestrierung und Beschlagnahme behandelt. Der Grund für die schleppende endgültige Bearbeitung der Listen lag dabei nicht allein bei der Provinzialkommission oder dem Amt für Sequestrierung und Beschlagnahme. Da alle Einsprüche von der ZDK behandelt werden sollten und deshalb nach Berlin abgegeben wurden, war die Provinzialkommission auf deren Entscheidung und Rücksendung der Unterlagen angewiesen. So mußte Weidenbach in seinem Bericht vom 1. September 1946 feststellen: "Wir haben die ZDK wiederholt und eindringlich gebeten, uns sofort die Einspruchsfälle mitzuteilen, damit wir in der Lage sind, die nach dem Wunsch der SMA und analog der Verordnung des Präsidenten der Provinz Mark Brandenburg vom 5.8.1946 gewünschten Listenveröffentlichung¹⁵⁸ (A und B) wenigstens teilweise der Presse und der Öffentlichkeit zu übergeben. Wir bekamen jedoch einen Teil der Ein-

¹⁵³ Sachbearbeiter der Treuhandverwaltung in der Abteilung Wirtschaft der Provinzialverwaltung Brandenburg.

¹⁵⁴ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 228, Bl. 181 f.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., Bl. 182.

¹⁵⁶ Im Bericht der Abteilung Industrie vom 30. Dezember 1946. Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 617, Bl. 166.

¹⁵⁷ Vgl. Bericht vom 30. Januar 1948 der Abteilung Industrie zum Stand der Sequestrationsarbeiten im Lande Brandenburg als Material zur Innenministerkonferenz der SBZ. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI Nr. 100, Bl. 77.

¹⁵⁸ Die Listen sind in Brandenburg nicht publiziert worden. Diese Verfahrensweise stand im Gegensatz zu Berlin, wo das Verordnungsblatt 1949 alle Enteignungs- und Rückgabelisten veröffentlichte.

spruchsakten erst am Sonnabend, den 24.8.1946 und einen weiteren Teil der vorliegenden Einsprüche am 27.8.1946¹⁵⁹. Von Seiten der ZDK wurde daraufhin eingesehen, daß sie zeitlich und personell nicht in der Lage war, alle Einsprüche selbst zu entscheiden. Deshalb wurde im Oktober der Provinzialkommission die endgültige Entscheidungsbefugnis übertragen.¹⁶⁰

Während von Juni bis August 1946 die Behandlung der sequestrierten betrieblichen Vermögen an erster Stelle stand und alle Kräfte der Sequesterkommissionen in die Erledigung der hier gestellten Aufgaben konzentriert wurden, stand danach die Gruppe des sonstigen Vermögens verstärkt auf den Sitzungsplänen der Kommissionen.¹⁶¹ In einem Befehlsschreiben der SMA Brandenburgs zur Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 154/177 hieß es dazu: "Zwecks Beschleunigung des Prozesses der Übergabe ist es notwendig, daß der Kommission in Sachen der Sequestration und Beschlagnahme in erster Linie Listen von Industriebetrieben vorgelegt werden, und in 2. Linie Listen alles übrigen Vermögens."¹⁶² Nachdem Anfang 1947 die Mehrzahl der Betriebe erfaßt, vor der Sequesterkommission verhandelt und in die entsprechenden Listen aufgenommen worden war¹⁶³, ging man an die Durchführung der Erfassung und Behandlung der sonstigen Vermögenswerte. Waren bei den betrieblichen Vermögenswerten rund 2 000 Fälle zu prüfen, kamen bei den sonstigen Vermögen ganz andere Größenordnungen auf die Landessequesterkommission zu. Bis zum 30. Januar 1948 wurden 10 126 "Sonstige Vermögen" als sequestriert gemeldet. Davon waren zu diesem Zeitpunkt von der Landessequesterkommission 8 369 als erledigt behandelt, wobei 4 349 auf die A-Liste, 3 866 auf die B-Liste und 154 auf die S-Liste (Sequestration wird vorläufig beibehalten, da Herrenlosigkeit) gesetzt wurden.¹⁶⁴ Weitere Meldungen wurden erwartet und bedurften ebenfalls einer Überprüfung. Auch wurde mit weiteren Einsprüchen zu schon behandelten Fällen gerechnet. "Um die Enteignungsangelegenheit nicht überhaupt in Mißkredit zu bringen und den richtigen politischen Gedanken dadurch

¹⁵⁹ BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 431, Bl. 229.

¹⁶⁰ Vgl. Bericht der Abteilung Industrie (Treuhandverwaltung) vom 15. Oktober 1946, in dem es hieß: "In der Behandlung der beschlagnahmten Grundstücke und sonstigen Vermögensobjekte ist in soweit eine Änderung eingetreten, als die endgültige Beschlußfassung nicht mehr bei der ZDK erfolgt, sondern bei der Provinzkommission liegt." BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Nr. 328, Bl. 60.

¹⁶¹ Vgl. Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmen in die Hand des Volkes vom 5. August 1946, § 1, VOBl., 1946, Nr. 12, S. 235.

¹⁶² Befehlsschreiben der SMA Brandenburg Nr. 3158 vom 4. Juli 1946, BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 94, Bl. 145.

¹⁶³ Im Bericht über den Stand der Sequestrationsarbeiten in Brandenburg vom 30. Januar 1948 (Zuarbeit zur Innenministerkonferenz der SBZ) wurde angeführt, daß die Behandlung der betrieblichen Objekte bei der Landessequesterkommission zum 1. März 1947 "zu einem gewissen Abschluß" kam. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl Nr. 100, Bl. 77.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., Bl. 78.

zu schädigen"¹⁶⁵, wurde es als notwendig angesehen, diese Nachverhandlungen durchzuführen. Daher wurden sogar die Sprechstunden der Abteilung Sequestrierung und Treuhandverwaltung für sämtliche Besucher in Angelegenheiten der Sequestration und Beschlagnahme in der Zeit vom 23. Februar bis 31. März 1948 "wegen dringender Terminarbeiten gesperrt".¹⁶⁶

Welcher v.a. physischen Belastung die Kommissionsmitglieder während der Sitzungen unterlagen, geht aus einer Beschwerde einer von der Enteignung betroffenen Person hervor. "Da in den einzelnen Terminen in der Regel eine Fülle von Anträgen erledigt wurden, welche die Arbeitskraft der Kommissionsmitglieder von früh bis Mitternacht über die Grenze der Aufnahmefähigkeit hinaus in Anspruch nahm (auch an dem betr. Sitzungstage wurde von früh 9 Uhr bis 24 Uhr verhandelt), und meine Angelegenheit erst nach 11 stündiger Sitzungsdauer vorgenommen wurde, so ist es durchaus erklärlich, daß Irrtümer unterlaufen, wie sie von mir geschildert wurden."¹⁶⁷

Die große Arbeitsbelastung der Sequesterkommission und die daraus entstandenen Unzulänglichkeiten veranlaßten den CDU-Abgeordneten Schleusener auf einer Landtagssitzung im März 1947 zu folgender Äußerung: "Es ist mir in letzter Zeit aufgefallen, daß z.B. das, was dem Vorsitzenden der Sequestrierungs-Kommission an Arbeit zugemutet wird, weit über die Kraft eines einzelnen hinausgeht; es muß unter solchen Verhältnissen das Arbeitsergebnis leiden, muß zu Verzögerungen in der Abwicklung der Arbeit führen, und daran kann uns in keiner Weise gelegen sein. Es liegt im allgemeinen Interesse, gerade das Aufgabengebiet des Enteignungsverfahrens so bald wie möglich zum Abschluß zu bringen, damit wir zu stabilen Verhältnissen kommen. Es wirft kein günstiges Licht auf die Verwaltung, wenn immer noch Bescheide mit dem Datum vom 9. September 1946 den Betroffenen ausgehändigt werden, ohne daß die Betroffenen in allen Fällen gehört worden sind."¹⁶⁸

Ein Jahr später, der Abschluß der Sequestrationen wurde durch die Deutsche Wirtschaftskommission (DWK)¹⁶⁹ angekündigt, beschäftigte sich der Landtag wieder mit dem Stand der Durchführung dieser Angelegenheit in Brandenburg. Die aus Sicht der CDU aufgetretenen Mängel sprach der Abgeordnete Nuschke in

¹⁶⁵ Bericht über den Stand der Sequestrationsarbeiten vom 30. Januar 1948 (Zuarbeit zur Innenministerkonferenz), BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl Nr. 100, Bl. 79.

¹⁶⁶ Vgl. PMB-Nachrichten Nr. 125 vom 25. Februar 1948, S. 3.

¹⁶⁷ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS BET 612.

¹⁶⁸ Stenographische Berichte der Sitzungen des Landtages Brandenburg, Drucksache Nr. 80, 1. Wahlperiode, 9. Sitzung vom 21. März 1947, S. 20.

¹⁶⁹ Die DWK wurde aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 138 vom 4. Juni 1947 am 14. Juni 1947 in Berlin gebildet. Sie war Dachorganisation der deutschen Zentralverwaltungen und oberste Wirtschaftsverwaltungsinstanz in der SBZ. Im Februar 1948 erfolgte eine Umorganisation, die DWK erhielt größere Kompetenzen.

seiner Rede an: "Aber es ist doch so, daß bei diesen Sequestrierungen durch die Verfahrensmängel allerlei Fehlerquellen enthalten sind, und wir möchten doch wünschen, daß es eine Möglichkeit gibt, offenkundige Ungerechtigkeiten wieder zu beseitigen, denn was hat sich in diesem Zusammenhang nicht alles gezeigt?!... Wir haben keine rechtzeitige Terminbenachrichtigungen gehabt. Wenn das, was da an eidesstattlichen Versicherungen produziert worden ist, einmal der strafrechtlichen Nachprüfung unterzogen würde, ich glaube, wir müßten unser Richterpersonal vermehren, um nur diese Fülle von Unrecht hier auszuschalten.... Ich bin ressortmäßig nicht mit diesen Dingen befaßt, habe aber, wie Sie alle, einige Fälle zugewiesen bekommen. Es ist mir in keinem dieser Fälle, obwohl es nur B-Fälle waren, möglich gewesen, eine Rückgabeurkunde zu erreichen, entweder waren die Formulare nicht da, oder die SMA hat die Korrekturlisten noch nicht zurückgeliefert.... Ich muß gestehen, daß diese ganze Methode, die hier zutage getreten ist, mich an ein Gespräch erinnert, das ich einmal mit einem Offizier der Besatzungsmacht führte, der mir sagte: Sie hätten bei sich in Sowjetrußland ein schönes Witzblatt, das den Namen Krokodil trägt und darin hätte der Satz gestanden: ‚Es scheint in Deutschland so zu sein, daß man unter einem Faschisten jemanden versteht, der etwas besitzt, was ein anderer gerne haben möchte‘(Heiterkeit)."¹⁷⁰

In den 333 Sitzungen der Provinzialkommission wurden rund 21 100¹⁷¹ Fälle behandelt, rund 10 900 mal lautete die Entscheidung Enteignung, rund 4 900 mal Rückgabe, rund 1 000 mal weitere Sequestration, rund 3 000 mal Vertagen und rund 450 mal wurde auf Anteilsenteignung¹⁷² entschieden.

Als Ergebnis der Arbeit der Provinzialkommission für Sequestrierung und Beschlagnahme wurden der Landesregierung im April 1948 die Listen A und B der betrieblichen Vermögen und im Mai die Listen A und B des sonstigen Vermögens vorgelegt. Sie waren von den Vertretern der Parteien und Massenorganisationen,

¹⁷⁰ Stenographische Berichte der Sitzungen des Landtages Brandenburg, Drucksache 268, 1. Wahlperiode, 32. Sitzung vom 23. März 1948, S. 18.

¹⁷¹ In dieser Zahl stecken nicht nur die betrieblichen und sonstigen Vermögensfälle, sondern auch die Vermögenswerte, die nach SMAD-Befehl Nr. 126 sequestriert (Reichs-, Preußen-, Wehrmachts- und Vermögen der NSDAP und ihrer Gliederungen) und von der Provinzialkommission behandelt und entschieden wurden. Diese trotzdem sehr hohe Zahl ergibt sich u. a. aus den Vertagungen und den Einsprüchen, so daß in vielen Fällen mehrere Verhandlungen notwendig waren. Die Zahlen wurden durch Auswertung der Sitzungsprotokolle gewonnen, wobei ein Protokoll nicht nachweisbar ist (32. Sitzung) und aus zwei Protokollen (15. und 31. Sitzung) mit insgesamt rund 900 behandelten Fällen die Entscheidungen der Provinzialkommission, welche Fälle auf Liste A, B, oder S gesetzt bzw. vertagt wurden, nicht hervorgehen.

¹⁷² Anteilsenteignungen bedeutete, daß nur ein Teil des Vermögens zur Enteignung vorgeschlagen wurde. Dies trat ein, wenn z.B. ein Ehepaar Eigentümer eines Grundstückes war, aber nur gegen den Ehemann Belastungsmaterial vorlag. In diesen Fällen wurde der Anteil des Ehemannes enteignet und der Anteil der Ehefrau zurückgegeben. Zur Verwertung dieser Sonderfälle vgl. die Rundschreiben des AzS Nr. 3/49 vom 18. Januar 1949, Nr. 15/49 vom 17. März 1949 und Nr. 38/49 vom 21. Oktober 1949. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 9, Bl. 114, 130, 194.

die in der Kommission zweieinhalb Jahre gearbeitet hatten, unterzeichnet. Im Juli 1948 zog der LDP-Vertreter in der ehemaligen Landessequesterkommission, Bruder, seine Unterschriften unter den Enteignungslisten zurück. Als Begründung führte er an: "Wie sich erst jetzt herausgestellt hat, ist die Mehrzahl der aufgrund der Bestimmungen des Befehls 124 zur Enteignung gekommenen Betriebe und sonstigen Vermögenswerte mit den fadenscheinigsten Gründen zur Enteignung gekommen. Wiederholte Einsprüche bei der Landesregierung und persönliche Rücksprachen bei Herrn Ministerialrat Weidenbach ergaben wohl die Zusicherung einer Verhandlung, doch ist es niemals mehr dazu gekommen. Dadurch sind ein großer Teil aller Enteignungen zur endgültigen Entscheidung gekommen, ohne daß die Betroffenen jemals von der Landeskommission gehört worden sind, entgegen den persönlichen, schriftlichen und öffentlichen Zusicherungen. ... Außerdem habe ich durch die DWK in Erfahrung gebracht, daß nach Vollzug der Unterschriften noch handschriftlich Namen auf die Enteignungsliste gesetzt worden sind. Dieses Verfahren kommt einer Urkundenfälschung gleich."¹⁷³ Tatsächlich wurden von der SMAD zwei Betriebe nachträglich auf die bereits von der Landeskommission unterschriebene A-Liste hinzugesetzt.¹⁷⁴ Für diese beiden Fälle akzeptierte die Landesregierung die Zurückziehung der Unterschrift, für die Gesamtliste aber nicht. "Seiner Erklärung ist eine praktische Bedeutung kaum beizumessen, noch bietet sie eine ernsthafte Diskussionsbasis. Sie kann als Wahlmanöver gedacht sein."¹⁷⁵ Da Bruder in rund 165 Sitzungen der Landessequesterkommission die LDP vertrat und dort die fast ausnahmslos einstimmig gefaßten Beschlüsse mitzeichnete, sind die Ursachen für seine im Juli 1948 gemachte Aussage über die "fadenscheinigsten Gründe" sicher nicht in der Arbeit der Landessequesterkommission zu suchen.

¹⁷³ BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 268; Schreiben des ehemaligen Mitglieds der Landessequesterkommission Bruder vom 13. Juli 1948 an Ministerpräsident Steinhoff, Landtagspräsident Ebert, die Kontrollkommission für Konfiskation und Beschlagnahme beim Obersten Chef der SMAD und den Präsidenten der DWK, Heinrich Rau. Vgl. Abdruck des Dokuments auf S. 117 f.

¹⁷⁴ Vgl. ebd., Bl. 267; Schreiben des Leiters des AzS an den Landesvorstand der SED Brandenburg vom 23. November 1948, in dem er dies bestätigte.

¹⁷⁵ Ebd., Bl. 267. Vgl. Abdruck des Dokuments auf S. 118 f.

3. Abschluß der Sequestration und Beschlagnahme/Beschluß der Enteignung bzw. Rückgabe der Vermögen

Nachdem bis Ende März 1948 die Landessequesterkommission auch die restlichen vorliegenden Einsprüche zum betrieblichen Vermögen und die letzten Fälle des sonstigen Vermögens behandelt hatte, die Listen A und B also vorlagen, konnte an den Abschluß der Sequestration und die Überführung der Vermögenswerte in "Volkseigentum" gedacht werden.

Das Sekretariat der DWK beschloß am 31. März 1948, die Beendigung der Tätigkeit der Sequesterkommissionen der SMAD vorzuschlagen. "Nachdem nunmehr die Eigentumsverhältnisse an dem früheren Vermögen der Kriegs- und Naziverbrecher klargestellt sind, bittet die DWK im Interesse der Fortführung des demokratischen Neuaufbaus der Wirtschaft die SMAD, zu bestätigen, daß die aufgrund des Befehls Nr. 124 gebildeten Sequesterkommissionen ihre Tätigkeit einstellen und aufgelöst werden."¹⁷⁶ Da die Kommissionen auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 97 vom Mai 1946 gebildet worden waren, konnte sie auch nur die SMAD wieder auflösen.

Dies geschah dann mit dem SMAD-Befehl Nr. 64 "Über die Beendigung der Sequesterverfahren in der SBZ" vom 17. April 1948.¹⁷⁷ Bezugnehmend auf die Mitteilung der DWK, "daß das Eigentum der Kriegs- und Naziverbrecher sowie der Monopolherren wirklich sequestriert und in den Besitz des Volkes übergeführt worden ist und daß sie es deshalb für unzweckmäßig halte, das Sequesterverfahren weiterhin anzuwenden und die Kommissionen zur Verteilung des sequestrierten Eigentums weiterbestehen zu lassen"¹⁷⁸, befahl die SMAD:

1. Die von der DWK vorgelegten Listen der Betriebe der Monopolisten und anderer Kriegs- und Naziverbrecher, die gemäß den Beschlüssen der Länderregierungen¹⁷⁹ aufgrund der von den Kommissionen des Blocks der demokratischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen gemachten Vorschläge enteignet und in den Besitz des Volkes überführt worden waren, wurden bestätigt.

¹⁷⁶ ZVOBl., 1948, Nr. 15, S. 139, DWK-Sekretariatsbeschuß S 9/48, Punkt 3.

¹⁷⁷ Der SMAD-Befehl Nr. 64 war eine "Auftragsangelegenheit" der SMAD, wurde also von deutscher Seite (ZDK) ausgearbeitet. Der Befehl wurde mit dem fast zeitgleich erschienenen DWK-Beschluß S 9/48 innerhalb der DWK abgestimmt. Durch eine Indiskretion des LDP-Vertreters war der Befehlsentwurf schon ab dem 20. März 1948 in LDP-Kreisen bekannt. Vgl. BAArch, O-3, Nr. 10, Bl. 363.

¹⁷⁸ ZVOBl., 1948, Nr. 15, S. 140, Präambel zum SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948.

¹⁷⁹ Vgl. für Brandenburg Kabinettsbeschuß Nr. 83/48 vom 6. März 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 316, Bl. 23.

2. Das Volkseigentum wurde für unantastbar erklärt.
Der Verkauf oder die Übergabe der enteigneten Betriebe an Privatpersonen waren verboten.¹⁸⁰
Bei der DWK sollte ein Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums gebildet und für die Länder Bevollmächtigte ernannt werden.
3. Alle Betriebe, die zu Unrecht (ohne ausreichende Gründe) sequestriert wurden, waren bis zum 30. April des Jahres zurückzugeben.
4. Die DWK und die Landesregierungen wurden verpflichtet, bis zum 15. Mai des Jahres eine Entscheidung über die sonstigen Vermögen zu treffen, wobei zu Unrecht sequestrierter Besitz den früheren Eigentümern umgehend zurückzugeben war.
5. Der SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 wurde außer Kraft gesetzt, und weitere Sequestration von Grund und Boden aufgrund dieses Befehls waren ab sofort verboten.
6. Die Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme bei der SMAD und alle zentralen und örtlichen Sequesterkommissionen, die zur Durchführung des Befehls Nr. 124 gebildet worden waren, waren aufzulösen.
7. Die DWK wurde beauftragt, Maßnahmen zu einem schnellen Wiederaufbau und vollständiger Ausnutzung aller volkseigenen Betriebe sowie des übrigen Volkseigentums auszuarbeiten, und
8. Richtlinien zur Durchführung dieses Befehls zu erlassen.¹⁸¹

Nach Beendigung der Arbeit der Landessequesterkommission im März 1948 wurden die aufgrund der Entscheidungen durch die ZDK bzw. Landessequesterkommission erstellten Listen A und B für das betriebliche Vermögen und das sonstige Vermögen der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Am 6. März 1948 bestätigte diese mit dem Kabinettsbeschuß Nr. 83/48¹⁸² die Enteignung von 1 451 Betrieben (Liste A) und mit Beschluß Nr. 84/48¹⁸³ die Rückgabe von 733 Betrieben (Liste B).

Die Vermögensobjekte verteilten sich auf die Stadt- und Landkreise folgendermaßen:

¹⁸⁰ Damit wurden der § 2 der Verordnung über den entschädigungslosen Übergang von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes vom 5. August 1946 und der Absatz 2 des SMA-Befehls Nr. 34 vom 28. Februar 1947 außer Kraft gesetzt, die Verkäufe an Privatpersonen gestatteten. Die bereits getätigten Verkäufe wurden hinsichtlich ihrer Korrektheit vom AzS geprüft.

¹⁸¹ Vgl. SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948, ZVOBl., 1948, Nr. 15, S. 140.

¹⁸² Vgl. Anlagen zum Kabinettsbeschuß Nr. 83/48 vom 6. März 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 316, Bl. 24.

¹⁸³ Vgl. Anlagen zum Kabinettsbeschuß Nr. 84/48 vom 6. März 1948, ebd. Nr. 319, Bl. 2.

<i>Stadt-/Landkreis</i>	<i>Enteignete Betriebe</i>	<i>Zurückgegebene Betriebe</i>
Angermünde	17	2
Beeskow-Storkow	51	11
Brandenburg/H.	71	14
Calau	97	48
Cottbus-Land	3	11
Cottbus-Stadt	34	12
Eberswalde	25	8
Forst	84	89
Frankfurt/O.	54	7
Guben-Land	18	5
Guben-Stadt	28	12
Lebus	37	14
Lübben	31	13
Luckau	38	10
Luckenwalde	66	27
Niederbarnim	163	49
Oberbarnim	62	5
Osthavelland	79	10
Ostprignitz	24	9
Potsdam	48	69
Prenzlau	10	1
Rathenow	26	2
Ruppín	55	20
Spremberg	43	11
Teltow	130	26
Templin	31	14
Westhavelland	14	5
Westprignitz	45	185
Wittenberge	11	10
Zauch-Belzig	54	34
Insgesamt	1451	733

Mit Schreiben vom 11. März 1948 wurden dann die Listen zur Bestätigung durch die SMAD von der ZDK an die Kontrollkommission für Sequestrierung und Konfiskation gesandt. Dabei wurden an den Länderlisten Korrekturen durch die ZDK vorgenommen.

Aus der Liste A für Brandenburg wurden mit folgender Begründung herausgenommen:

Doppeleintragung	1 Betrieb
In Liste A aufgeführt, obwohl Beschluß für Liste B vorlag	1 Betrieb
Ausländisches Eigentum	15 Betriebe
Nichtbetriebliche Objekte	10 Betriebe
Nicht auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 sequestriert	4 Betriebe
Herrenlose Objekte und unbegründete Enteignungen	25 Betriebe

Dafür wurden in die Liste A mit folgender Begründung aufgenommen:

Unbegründete Aufhebung der Sequestration	1 Betrieb
Nicht in Liste A aufgeführte Betriebe des Siemens-Konzerns	3 Betriebe
Aus Liste C ausgeschlossene Objekte entsprechend Kommissionsbeschluß	19 Betriebe. ¹⁸⁴

Während die Kabinettsbeschlüsse zu den betrieblichen Vermögen also bereits zum Zeitpunkt des Erscheinens des SMAD-Befehls Nr. 64 vorlagen (vgl. Punkt 1 des Befehls), waren die Beschlüsse zum "Sonstigen Vermögen" bis zum 15. Mai vorzulegen (vgl. Punkt 4 des Befehls).

Mit Kabinettsbeschluß Nr. 105/48¹⁸⁵ vom 5. Mai 1948 wurden 5 563 sonstige Vermögenswerte in das "Eigentum des Landes Brandenburg"¹⁸⁶ überführt. Am gleichen Tag wurde mit Kabinettsbeschluß Nr. 106/48¹⁸⁷ der Rückgabe von 3 423 sonstigen Vermögenswerten an ihre bisherigen Eigentümer zugestimmt.

Die Verteilung der Enteignungen und Rückgaben auf die Land- und Stadtkreise sah zu diesem Zeitpunkt folgendermaßen aus:

¹⁸⁴ Vgl. BArch, O-3, Nr. 7, Bl. 5.

¹⁸⁵ Vgl. Anlagen zum Kabinettsbeschluß Nr. 105/48 vom 5. Mai 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 317, Bl. 1.

¹⁸⁶ Mit Kabinettsbeschluß Nr. 141/48 vom 20. Juli 1948 wurde der Passus "in das Eigentum des Landes Brandenburg" ersetzt durch "in das Eigentum des Volkes". Ebd. Nr. 314, Bl. 261.

¹⁸⁷ Vgl. Anlagen zum Kabinettsbeschluß Nr. 106/48 vom 5. Mai 1948, ebd. Nr. 319, Bl. 118.

<i>Kreis</i>	<i>Enteignete Vermögen</i>	<i>Zurückzugebene Vermögen</i>
Angermünde	95	15
Beeskow- Storkow	173	102
Brandenburg/H.	191	41
Calau	168	91
Cottbus-Land	31	23
Cottbus-Stadt	129	21
Eberswalde	52	108
Forst	67	60
Frankfurt/O.	108	103
Guben-Land Guben-Stadt	106	60
Lebus	105	434
Lübben	45	19
Luckau	27	17
Luckenwalde	98	58
Niederbarnim	1272	952
Oberbarnim	200	157
Osthavelland	621	96
Ostprignitz	63	28
Potsdam	268	165
Prenzlau	58	8
Rathenow	89	29
Ruppin	142	53
Spremberg	80	79
Teltow	820	448
Templin	49	34
Westhavelland	25	23
Westprignitz	49	30
Wittenberge	10	8
Zauch-Belzig	422	161
Insgesamt	5563	3423

Im September 1948 wurden dann die Listen A und B "Sonstiges Vermögen" dem Sekretariat der DWK vorgelegt¹⁸⁸, das in seiner Sitzung am 21. September 1948 beschloß:

1. Die Enteignungsbeschlüsse der Landesregierungen über die sequestrierten sonstigen Vermögen werden bestätigt. Die enteigneten Vermögen gehen in Volkseigentum über.
2. Soweit die Landesregierungen die Enteignung sonstiger Vermögen nicht vorgenommen haben, haben sie die Sequestrierung aufzuheben.¹⁸⁹

Die der DWK vorgelegte Liste A des Landes Brandenburg wurde nach der Unterzeichnung durch die Landessequesterkommission und nach dem Kabinettsbeschuß "bereinigt", indem Doppelseintragungen und "andere Irrtümer" herausgenommen wurden. Somit reduzierten sich die Enteignungsfälle von 5 563 (Kabinettsbeschuß-Liste) auf 5 353 (DWK-Liste).¹⁹⁰

Die Verzögerung der Beschlußfassung der Listen "Sonstiges Vermögen" durch die DWK (vorgegeben im SMAD-Befehl Nr. 64 war der 15. Mai 1948) wurde durch die besondere Situation im Land Sachsen hervorgerufen. Hier lagen im Mai 1948 nur administrativ erstellte Listen zu den sonstigen Vermögenswerten vor, die ohne Prüfung durch eine besondere Kommission und ohne entsprechende Kabinettsbeschlüsse angefertigt worden waren. Da der SMAD-Befehl Nr. 64 dies ausdrücklich forderte, bestanden die Parteien in Sachsen auf Einsetzung einer solchen Kommission und Überprüfung der Fälle durch diese¹⁹¹. Dadurch lagen die Listen für das Land Sachsen erst im Spätsommer 1948 vor. Zur Bestätigung der schon vorliegenden Listen von Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Mai 1948 konnte sich die DWK nicht entschließen.¹⁹²

¹⁸⁸ Grundlage dafür bildete Ziffer 4 des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 17. April 1948, welcher die DWK beauftragte, Entscheidungen über den "sonstigen sequestrierten Besitz" zu treffen.

¹⁸⁹ DWK-Sekretariatsbeschuß S 222/48 vom 21. September 1948, ZVOBl., 1948, Nr. 42, S. 449.

¹⁹⁰ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 215.

¹⁹¹ Vgl. Rena Wilhelm, S. 117. Die Präsidialkommission setzte sich aus je einem Vertreter der ZDK, der CDU, LDP, SED und der Landesregierung zusammen.

¹⁹² Vgl. BArch, O-3, Nr. 10, Bl. 319 f. Aktennotiz des DWK-Ausschusses vom 2. Juni 1948.

IV. Überführung der enteigneten Vermögenswerte in Volkseigentum

1. Bildung des Amtes zum Schutze des Volkseigentums bei der DWK

In Durchsetzung des SMAD-Befehls Nr. 64, Punkt 2 wurde im Mai 1948 bei der DWK ein Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums gebildet, dem Bevollmächtigte der Länder angehörten. Für das Land Brandenburg wurde Herbert Ansbach¹⁹³ berufen. Er hatte die Aufgabe, die Verbindung zwischen dem Ausschuß bei der DWK und der zu bildenden Verwaltungsdienststelle im Land Brandenburg zu halten und entstehende Fragen oder Probleme zu klären. Am 12. Mai 1948 bestätigte die DWK in ihrer Vollsitzung den Beschluß ihres Sekretariats vom 5. Mai 1948 über die Funktionen des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums¹⁹⁴. Als seine Aufgabe wurde im Punkt 1 die Durchführung einer administrativen Kontrolle des gesamten Volkseigentums in allen Verwaltungszweigen und auf allen Verwaltungsebenen, also des Volkseigentums, das sich in der Verwaltung der DWK, der Länder, der Kreise und Gemeinden und anderer öffentlicher Verwaltungsstellen befand, angeführt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe mache sich "die Einrichtung einer besonderen Verwaltungsdienststelle auch in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone erforderlich. Die Einrichtung dieser Verwaltungsdienststelle wird daher den Ländern empfohlen."¹⁹⁵ Der Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums in der DWK sollte unmittelbar dem Vorsitzenden der DWK unterstehen, während die Ausschüsse in den Ländern dem Ministerpräsidenten oder einem damit von der Regierung beauftragten Minister unterstellt werden sollten (siehe Punkt 3 des Beschlusses). Dieser Punkt war wohl etwas mißverständlich ausgedrückt, denn der Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums in der DWK interpretierte ihn folgendermaßen: "Der Bevollmächtigte ist Vertreter der [sic] DWK-Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums beim Ministerpräsidenten des Landes."¹⁹⁶ Das Büro des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg schloß sich dem an: "Der Ausschuß gehört zur DWK, soll aber dem Ministerpräsidenten von Brandenburg direkt unterstellt werden"¹⁹⁷. Nach der Bildung des Landesausschusses zum Schutze des Volkseigentums (siehe Punkt 4.2.) am 7. Juli 1948 hätten dem Ministerpräsidenten von Brandenburg zwei Ämter mit gleichen Aufgabenbereichen unter-

¹⁹³ Herbert Ansbach: *2. März 1913, Mitglied der SED.

¹⁹⁴ DWK-Sekretariatsbeschluß S 27/48 vom 5. Mai 1948, ZVOBl., 1948, S. 146.

¹⁹⁵ Ebd. Punkt 2.

¹⁹⁶ BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 160, Bl. 6, Schreiben des DWK-Ausschusses an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg vom 11. Juni 1948.

¹⁹⁷ Ebd., Bl. 4, Aktenvermerk des Chefs der Kanzlei des Ministerpräsidenten von Brandenburg vom 3. Juni 1948.

standen. Sehr schnell wurde die Dopplung der Zuständigkeiten und Aufgaben von der DWK bemerkt. So wurde am 7. Juli 1948 von ihrem Sekretariat der Beschluß gefaßt, den Ländern zu empfehlen, "die in den Ländern bestehenden Ausschüsse zum Schutz des Volkseigentums den gemäß Befehl Nr. 64 in den Ländern bestellten Bevollmächtigten des bei der DWK bestehenden Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums anzugliedern"¹⁹⁸.

Die Dienststelle des Bevollmächtigten sei beim Ministerpräsidenten zu schaffen, wobei der Bevollmächtigte an Weisungen des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums der DWK gebunden war und den Ministerpräsidenten über alle ihm erteilten Anweisungen der DWK "von Bedeutung" in Kenntnis zu setzen hatte. Ebenso sollte aber auch der Ministerpräsident dem Bevollmächtigten in den Fällen, in denen die Landesregierung Maßnahmen zur Kontrolle der Verwaltung von Volkseigentum traf, Anweisungen erteilen können.¹⁹⁹ Die für den Landesauschuß geplanten Haushaltsmittel waren für den dem Bevollmächtigten angegliederten Ausschuß zu verwenden.²⁰⁰

Der von der DWK erarbeitete Strukturplanentwurf für die "Dienststelle des Bevollmächtigten des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums in der DWK" sah folgendermaßen aus:

1. Sicherung und laufende Kontrolle des Volkseigentums

Hauptaufgaben:

Prüfung der Übergabe des Volksvermögens an die Rechtsträger, der Durchführung aller verwaltungsmäßigen und rechtlichen Sicherungen des Volkseigentums.

Laufende Überprüfungen von Einzelmaßnahmen.

Überprüfung der Verwaltungsstruktur des Volkseigentums

2. Erfassung des Volksvermögens

Hauptaufgaben:

Bestandsaufnahme des Volkseigentums nach Vermögenswerten und Verwaltungsorganen

3. Prüfung der Erhaltung des Volkseigentums und seiner Entwicklung

Hauptaufgaben:

Periodische Kontrolle der Substanzerhaltung und der wirtschaftlichen Entwicklung

4. Allgemeine Verwaltung²⁰¹

Dieser DWK-Beschluß fand in Brandenburg keine Zustimmung.

¹⁹⁸ Beschluß des Sekretariats der DWK S 129/48 vom 7. Juli 1948, Punkt 1, BLHA, Ld.Br.Rep. 202 C Nr. 598, Bl. 47.

¹⁹⁹ Ebd., Punkt 2.

²⁰⁰ Ebd., Punkt 3.

²⁰¹ Vgl. Anlage zum Beschluß des Sekretariats der DWK S 129/48, ebd., Bl. 48.

In einer Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 26. Juli 1948 wurde dagegen heftig protestiert und dargelegt, daß nach den ursprünglichen Plänen der DWK zwei verschiedene Dienststellen gebildet werden sollten:

- ”1. Der Bevollmächtigte zum Schutze des Volkseigentums. Dieser sollte eindeutig ein Kontrollorgan der Wirtschaftskommission in dem jeweiligen Lande sein. Der Bevollmächtigte wird daher unmittelbar dem Vorsitzenden der Wirtschaftskommission, Herrn Rau, unterstellt.
2. Der Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums. Dieser ist als Dienststelle der Landesregierung einzurichten und soll dem Herrn Ministerpräsidenten unterstellt werden. Die Kosten werden aus dem Landshaushalt gedeckt.”²⁰²

Aus Sicht des Landes Brandenburg sei ein Kontrollapparat wie der des Bevollmächtigten nicht erforderlich. ”Wenn die Wiko [DWK] es trotzdem für erforderlich hält, eine besondere Kontrollinstanz in Form des Bevollmächtigten zu unterhalten, so kann sie es nicht den Ländern zumuten, die Kosten hierfür aus ihrem Haushalt bereitzustellen.”²⁰³ Gegen den Vorschlag der DWK, dem Bevollmächtigten die Leitung des ”neuen” Ausschusses zu übertragen, erhob Brandenburg ”energisch” Einspruch, ”da das nicht nur einen bedeutsamen Eingriff in die Selbstverwaltungsbefugnisse der Länder bedeutet, sondern auch in der praktischen Durchführung für eine Landesregierung untragbar ist”²⁰⁴. So wurden als Schwierigkeiten bei der Umsetzung des DWK-Beschlusses die doppelte Weisungsbefugnis durch Ministerpräsident und DWK gegenüber dem Bevollmächtigten und die nicht geklärte Personalhoheit (Einstellung, Entlassung) über den Bevollmächtigten angeführt. Wie aus dem handschriftlichen Aktenvermerk auf der Stellungnahme hervorgeht, war der Ministerpräsident mit den Ausführungen einverstanden und wies an: ”Der Sekretariatsbeschluß S 129/48 soll nicht beachtet werden”²⁰⁵.

In der Betriebsversammlung des Landesausschusses zum Schutze des Volkseigentums am 27. Juli 1948 führte deren Leiter Bartsch aus: ”Die Situation als solche ist also im Augenblick unverändert geblieben, und es bestehen infolgedessen noch beide Ämter und zwar der Landesausschuß zum Schutze des Volkseigentums - der Landesregierung Brandenburg unterstellt - und der Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums - der Deutschen Wirtschaftskommission unterstellt - .”²⁰⁶ Bartsch erwartete für die allernächste Zeit eine endgültige Regelung der DWK in dieser Frage.

Die Entscheidung zur Zusammenlegung des Landesausschusses mit dem Bevollmächtigten zum Schutze des Volkseigentums in der DWK in Brandenburg muß

²⁰² BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 295, Bl. 319.

²⁰³ Ebd.

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Ebd., Bl. 320.

²⁰⁶ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 28.

dann im Oktober gefallen sein. Mit Zustimmung der DWK²⁰⁷ und des Landesvorstandes der SED²⁰⁸ wurde Herbert Ansbach²⁰⁹ zum Leiter des Landesausschusses und der bisherige Leiter Kurt Bartsch zum Stellvertreter bestimmt. Da die Leiter und Stellvertreter der Landesausschüsse Mitglieder im Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums in der DWK waren, vertraten sie beide das Land Brandenburg im DWK-Ausschuß. Nach Bildung der DDR wurde der DWK-Ausschuß als "Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums" dem Ministerium des Innern der DDR unterstellt. Auf Ländertagungen²¹⁰ mit den Vertretern der Landesämter zum Schutze des Volkseigentums wurden die anstehenden Fragen und Aufgaben bei der Verwaltung und Sicherung des Volkseigentums beraten.

²⁰⁷ Vgl. Schreiben des Bevollmächtigten der DWK, Herbert Ansbach, an Innenminister Bechler vom 18. Oktober 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl Nr. 101, Bl. 301.

²⁰⁸ Vgl. Schreiben Pfeifer an Ansbach vom 1. November 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 259.

²⁰⁹ Zum 31. Dezember 1948 (31. März 1949) - die Angaben in verschiedenen Quellen widersprechen sich - schied er als Leiter des AzS aus dem Landesdienst Brandenburgs aus, BLHA, Bez.Pdm.Rep. 401 PA 167.

²¹⁰ Als Beispiele: Protokolle der Ländertagungen vom 7. Dezember 1950 und 11. Januar 1951, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 17, Bl. 83 ff.

2. Amt zum Schutze des Volkseigentums des Landes Brandenburg

2.1. Struktur und Aufgaben des Amtes zum Schutze des Volkseigentums

Bereits unmittelbar nach Bekanntgabe des SMAD-Befehls Nr. 64 und seiner Durchführungsbestimmungen machten sich die Fachressorts der Landesregierung Brandenburgs Gedanken zur Umsetzung der dort aufgeführten Aufgaben. In einem Aktenvermerk für den Ministerpräsidenten begrüßte das Finanzministerium am 29. Juni 1948 prinzipiell die geplante Errichtung einer "Verwaltungsdienststelle zum Schutze des Volkseigentums". "Die bisherige Verwaltungspraxis mit den in vielen Fällen ungeklärten Zuständigkeiten verursachte unnötige Reibungen und Verluste."²¹¹ Mit Hinweis auf die Verwaltung des öffentlichen Vermögens²¹² des Landes Brandenburg durch das Finanzministerium und die Finanzämter bot das Finanzministerium an, die neu zu schaffende "Verwaltungsdienststelle zum Schutze des Volkseigentums" in das eigene Haus einzugliedern. Als Begründung dafür wurde ausgeführt, "daß im Dezernat selbst bereits eingearbeitetes Fachpersonal zur Verfügung steht und daß durch die Einschaltung der Liegenschaftsverwaltungen bei den Finanzämtern auch bereits ein regionaler Kontrollverwaltungsapparat besteht, der nur entsprechend den jetzt bestehenden größeren Aufgaben umgebildet und ergänzt zu werden braucht"²¹³. Doch diese Vorschläge wurden nicht umgesetzt.

Der Landesausschuß²¹⁴ zum Schutze des Volkseigentums des Landes Brandenburg wurde durch Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 1948 gebildet²¹⁵ und

²¹¹ BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1596, Bl. 15.

²¹² Dazu zählten das Kapitalvermögen, das Sachvermögen des früheren Deutschen Reiches, der Wehrmacht, des preußischen Staates, der Provinz und "einiger anderer Vermögensträger".

²¹³ BLHA, ebd.

²¹⁴ Die Bezeichnung "Ausschuß" rührte von der deutschen Übersetzung des russischen Wortes "Komitee" im SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948, Absatz 2 her. Vgl. dazu Protokoll über die Arbeitstagung des "Amtes" zum Schutze des Volkseigentums am 2. Juli 1948 in Potsdam, BLHA, Ld.Br.Rep. 203, Mdi, AzS Nr. 28. Aber schon im Juli 1948 wurde vereinzelt die Bezeichnung "Amt" verwendet. In einer Aktennotiz des DWK-Ausschusses über den Aufbau und die Gliederung des Ausschusses vom 24. September 1948 heißt es in Punkt 3: "Der Ländersapparat dagegen, der in Zukunft unter dem Namen Amt zum Schutze des Volkseigentums laufen soll", BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdi Nr. 101, Bl. 302. Offiziell wurde die Bezeichnung Amt zum Schutze des Volkseigentums in Brandenburg erst mit dem Rundschreiben Nr. 5/1/49 vom 23. Januar 1949 angewandt.

²¹⁵ Auf der Grundlage der Ziffer 2 des Beschlusses S 27/48 des Sekretariats der DWK vom 5. Mai 1948 über die "Funktionen des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums" (ZVOBl. 1948, S. 146) wurden in den Ländern Verwaltungsdienststellen zum Schutze des Volkseigentums gebildet. Für Brandenburg vgl. VO über die Errichtung des Landesausschusses zum Schutze des Volkseigentums, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdi, AzS Nr. 1.

zunächst dem Ministerpräsidenten²¹⁶, aber schon zum 30. August 1948 dem Minister des Innern unterstellt²¹⁷. Sah der Stellenplanvorschlag der Landesregierung vom 7. Juli 1948 noch 138 Stellen²¹⁸ und der vom 18. August 1948 noch 58 Planstellen²¹⁹ vor, wurde von der DWK im September für Brandenburg ein Personalbestand von 25 Mitarbeitern festgelegt²²⁰. Doch selbst die Besetzung dieser Planstellen mit fähigen Mitarbeitern bereitete Schwierigkeiten. Im November 1948 waren erst 19 Stellen besetzt²²¹. Tatsächlich schwankte die Zahl der Mitarbeiter im AzS bis 1952 zwischen 20 und 25 (ohne technische Hilfskräfte). Auch der Strukturplan für den Landesausschuß wurde vom Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums in der DWK vorgegeben. Er orientierte sich an der Struktur des DWK-Ausschusses und sah sechs Abteilungen vor:

- a) Erfassung des Volkseigentums,
- b) Kontrolle der Organisation und Verwaltung des Volkseigentums,
- c) Sicherung des Volkseigentums,
- d) Kontrolle der Ausnutzung und wirtschaftlichen Entwicklung des Volkseigentums,
- e) Kontrolle der Verwaltung des ausländischen Vermögens,
- f) Personalangelegenheiten und Allgemeine Verwaltung.²²²

Ihre Aufgabenverteilung (siehe Anhang, Dokument 1) wurde ebenfalls festgelegt und dem Landesausschuß mit dem Hinweis mitgeteilt: Diese "Gliederung gilt als die letzte Fassung und ist, soweit es die Arbeitsverhältnisse erlauben, so schnell wie möglich zu verwirklichen"²²³.

Zum 1. April 1949 wurde Kurt Bartsch zum Leiter des Amtes zum Schutze des Volkseigentums berufen²²⁴, nachdem der bisherige Leiter Herbert Ansbach zum 31. März 1949 ausgeschieden war.

²¹⁶ Vgl. Rundschreiben Nr. 1/7/48 § 2, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 6716. Die Unterstellung unter den Ministerpräsidenten ging auf den Beschluß des Sekretariats der DWK S 27/48 vom 5. Mai 1948 zurück. Dort wurde im Punkt 2 die entsprechende Festlegung ausgeführt.

²¹⁷ Vgl. Rundschreiben Nr. 7/8/48, ebd.

²¹⁸ In diesem Stellenplanentwurf sind 34 Stellen des Dezernats Liegenschaften des Ministeriums der Finanzen integriert, dessen Angliederung an den Landesausschuß kurzzeitig im Gespräch war. BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 295, Bl. 312 ff.

²¹⁹ Vgl. Stellenplanentwurf des Ministeriums der Finanzen (mit Außenstellen des Ausschusses in den Landkreisen), BLHA, Ld.Br.Rep. 203, Mdl, AzS Nr. 2, Bl. 55 ff.

²²⁰ Vgl. Aktennotiz des DWK-Ausschusses über Aufbau und Gliederung des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums vom 24. September 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 256.

²²¹ Vgl. Stellenplan vom 5. November 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 2, Bl. 62.

²²² Vgl. Anmerkung 220, Bl. 255.

²²³ Ebd.

²²⁴ Vgl. BLHA, Bez.Pdm.Rep. 401 PA I/1416.

Im Mai/Juni 1949 kam es innerhalb der DWK zu Überlegungen, die Ämter zum Schutze des Volkseigentums sowie den Ausschuß bei der DWK aufzulösen und die Aufgaben anderen Verwaltungsstellen zu übertragen. Ende Mai wurde daraufhin eine Sitzung des Ausschusses bei der DWK mit den Leitern und Stellvertretern der Landesämter durchgeführt. Auf ihr nahmen die Ländervertreter Stellung zum Vorschlag der DWK. In der Diskussion sollte dabei geklärt werden, welche Perspektive der Ausschuß und die Landesämter hätten: "1. Auflösung des Ausschusses und der Ämter. 2. Bestehenlassen und damit gleichzeitige Verstärkung der Ämter, um sie für operative Aufgaben aktionsfähig zu machen."²²⁵

Während die Vertreter Sachsen-Anhalts auf die politische Bedeutung der Ämter hinwiesen und sich gegen eine Auflösung äußerten, traten die Vertreter Mecklenburgs, Sachsens, Brandenburgs und Thüringens für eine Auflösung, aber zu einem späteren Zeitpunkt, ein. Klärungsbedarf sahen Brandenburg und Thüringen v.a. in der Frage der Übernahme der Aufgaben des Amtes durch andere Verwaltungsstellen. Der jetzige Zeitpunkt kam für den Vertreter Brandenburgs nicht in Frage, da "wir mitten in der Durchführung einer Vielzahl von Aufgaben stehen..., die unbedingt noch zu einem Abschluß gebracht werden müssen, wenn man nicht ein Chaos in der Sicherung und Erfassung des Volkseigentums schaffen will"²²⁶. Auch innerhalb der DWK war die Meinung zur Auflösung nicht einheitlich, "allerdings sind die Genossen Rau und Fischer für eine Auflösung, während die SMAD noch unentschieden ist und die Tendenz zu einer Nichtauflösung erkennen läßt"²²⁷. Welche Aufgaben auf andere Verwaltungsstellen zukommen würden, sollte der Ausschuß bei der DWK aufgelöst werden, kann man aus einer Stellungnahme des Leiters Lange an das Politbüro der SED ersehen: "Nach Auflösung des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums würde innerhalb der anderen Hauptverwaltungen der DWK folgende Aufgabengliederung zu treffen sein:

- 1) Die Erfassung der laufend neu zum Volkseigentum hinzukommenden Vermögensobjekte und -werte sowie deren Zuweisung an einen verantwortlich verwaltenden Rechtsträger ist von der HV Finanzen zu übernehmen.
- 2) Die Kontrolle und Bestätigung für alle Änderungen der Rechtsträger für gesamte oder Teile volkseigener Vermögensobjekte übernimmt die HV Finanzen.
- 3) Die bisher vorhandene wesentlich mit der dem Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums unterstellten Revisions- und Treuhandanstalt arbeitende Wirtschaftlichkeitskontrolle geht im Zuge des Aufbaus der Finanzkontrolle und der schon vollzogenen Übernahme der Revisions- und Treuhandanstalt unter die Aufsicht der HV Finanzen, ebenfalls zu der HV Finanzen.

²²⁵ Schreiben des Leiters des AzS Bartsch an den Landesvorstand der SED, Abteilung Wirtschaftspolitik vom 3. Juni 1949, BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 309.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Ebd.

- 4) Die Aufgabe der administrativen Kontrolle und der Sicherung des Volkseigentums übernimmt die ZKK²²⁸.
- 5) Gesetzgebung und Kontrolle aller gesetzgeberischen Maßnahmen hinsichtlich der Belange des Volkseigentums wird vom Sekretariat der DWK (HA Gesetzgebung) übernommen.
- 6) Grundsatzfragen in bezug auf die Wirtschaftsorganisation des Volkseigentums werden von.....(diese Abteilung fehlt bei der DWK) übernommen.²²⁹

Auf das Land Brandenburg bezogen, hätten dann die Aufgaben 1, 2 und 3 vom Ministerium der Finanzen, Aufgabe 4 von der Landeskontrollkommission, Aufgabe 5 vom Büro des Ministerpräsidenten und Aufgabe 6 vom Wirtschaftsministerium übernommen werden müssen. Aus welchen Gründen diese geplante oder zumindest angedachte Auflösung der Ämter und des Ausschusses nicht erfolgte, ist aus den Akten nicht zu entnehmen. Wahrscheinlich waren die große politische Dimension der Arbeit dieser Ämter und auch die ablehnende Haltung der SMAD entscheidende Gründe für ihre Fortexistenz. Außerdem wäre eine Dezentralisierung von Verwaltungsaufgaben der sonst üblichen Verfahrensweise entgegengelaufen.

Neue Aufgaben machten in den folgenden Monaten Veränderungen in der Struktur des Amtes zum Schutze des Volkseigentums notwendig. So wurde aufgrund der oftmals unzureichenden Aufgabenerledigung durch die Kreisverwaltungen ein eigener Unterbau auf der Kreisebene geschaffen.

Die Einsetzung der "Beauftragten für den Schutz des Volkseigentums bei den Stadt- und Landkreisen" im Oktober 1949 sollte zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben des AzS auf der Kreisebene führen. Dazu wurden qualifizierte Mitarbeiter der Kreis- und Stadtverwaltungen gewonnen.²³⁰ Als Aufgaben der Beauftragten, die dem Leiter der Kreisverwaltung bzw. dem AzS unmittelbar verantwortlich waren, wurden festgelegt:

- 1) Realisierung der Auftragsangelegenheiten des Amtes sowie der zentralen Weisungen des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums bei der DWK auf der Kreisebene, insbesondere die Überwachung der Durchführung.
- 2) Auskunftserteilung an die Bevölkerung, örtliche Stellen, Organisationen und Volkseigene Betriebe, soweit die grundsätzlichen Fragen geklärt sind.
- 3) Stärkste Entfaltung der eigenen Initiative in allen Fragen der Sicherung, Verwertung und Entwicklung des Volkseigentums und der Durchführung der operativen Kontrolle.²³¹

²²⁸ Zentrale Kontrollkommission.

²²⁹ BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 310.

²³⁰ Vgl. Rundschreiben Nr. 37/49 des AzS vom 14. Oktober 1949, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 9, Bl. 192. Die Aufstellung der Kreisbeauftragten wurde aktualisiert mit Rundschreiben Nr. 1/50 des AzS vom 4. Januar 1950, ebd., Nr. 10, Bl. 4.

²³¹ Ebd., Nr. 9, Bl. 192.

Zur Durchführung dieser Aufgaben hatten die Beauftragten auch außerhalb der Sprechtagge Zutritt zur Dienststelle in Potsdam. Außerdem waren sie von den Mitarbeitern des AzS in Potsdam bevorzugt zu empfangen. Die Beauftragten der Kreise waren überwiegend Leiter bzw. Mitarbeiter der Rechtsstelle, der Finanzabteilung und der Abteilung Wirtschaft der Stadt- bzw. Landratsverwaltungen.²³²

Neben der Berufung von Kreisbeauftragten im Oktober 1949 wurden auch im AzS strukturelle Änderungen notwendig, um der Differenziertheit der neuen Aufgaben Rechnung tragen zu können. Die Struktur aus dem Jahre 1948 konnte dem nicht mehr Genüge tun. Nach Bestätigung durch den Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums in der DWK wurde im Februar 1950 eine Organisation mit 2 Abteilungen eingeführt (siehe Anhang, Dokument 2).

Im August 1950 übernahm Gerhard Zipfel²³³, der vorher beim Amt zum Schutze des Volkseigentums Mecklenburg in Schwerin²³⁴ beschäftigt war, die Leitung der inzwischen als "Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums"²³⁵ bezeichneten Behörde in Brandenburg. Durch die bis dahin weitgehend erledigten Aufgaben aus dem SMAD-Befehl Nr. 64 von 1948 kam es zu weiteren Veränderungen in der Struktur des Amtes (siehe Anhang, Dokument 3).

Ein Vergleich der Struktur- bzw. Geschäftsverteilungspläne von 1948 und 1952 zeigt die Entwicklung des Amtes. Lag der Schwerpunkt 1948 in erster Linie bei Erfassungs- und Sicherungsaufgaben in bezug auf das Volkseigentum, ging es 1952 darum, das Volkseigentum zu verwalten und dessen Organisation zu kontrollieren. Waren die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit 1948 v.a. die SMAD-Befehle Nr. 124/1945 und Nr. 64/1948, kamen in den Jahren bis 1952 eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen dazu, die ebenfalls Volkseigentum begründeten oder Änderungen in seiner Verwaltung zur Folge hatten. Zu nennen wären an dieser Stelle z.B. die Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 23. September 1948²³⁶ und die erste Anordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung vom 29. September 1948²³⁷, die Anordnung über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums vom 20. Oktober 1948²³⁸, das Gesetz zur Einziehung von Ver-

²³² Im Jahre 1951 schätzte das AzS, daß die Arbeit der Kreisbeauftragten trotz regelmäßiger Tagungen und Anleitungen beim AzS nur als unzureichend angesehen werden könne. Als ein Grund dafür wurde angeführt, daß ein Großteil der Beauftragten diese Tätigkeit neben seiner eigentlichen Arbeit ausübte. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 39, Bl. 62 f.

²³³ Gerhard Zipfel: *22. Mai 1923, SED.

²³⁴ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 63; Bez.Pdm.Rep. 401 PA 439, Bl. 11.

²³⁵ Der genaue Zeitpunkt der Umbenennung des Amtes in eine Hauptabteilung konnte nicht festgestellt werden (wahrscheinlich Juli/August 1950).

²³⁶ ZVOBl., 1948, Heft 41, S. 439.

²³⁷ Beschluß des Sekretariats der DWK S 244/48, ZVOBl., 1948, Nr. 44, S. 463.

²³⁸ Beschluß des Sekretariats der DWK S 262/48, ebd., Nr. 49, S. 502.

mögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten (Enteignungsgesetz für Groß-Berlin) vom 8. Februar 1949²³⁹, die Vermögenseinziehung aufgrund von Sühnemaßnahmen im Zusammenhang mit dem SMAD-Befehl Nr. 201 "Richtlinien zur Anwendung der Direktiven 24 und 38 des Kontrollrates über die Entnazifizierung" vom 16. Oktober 1947²⁴⁰ und die Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen vom 22. Februar 1951²⁴¹.

Die Fülle dieser neuen Aufgaben und der begrenzte Stellenplan wurden bei Termenschwierigkeiten, die das AzS ständig hatte, immer wieder als Gründe angeführt.²⁴²

2.2. Tätigkeit des Amtes zum Schutze des Volkseigentums

Bei der Arbeitsaufnahme des Landesausschusses im Juli 1948 gab es erste Komplikationen. Neben der ungeklärten Frage der zwei nebeneinander bestehenden Ausschüsse (siehe Punkt 4.2.1.) zeigten sich auch organisatorische Schwierigkeiten innerhalb der Landesregierung Brandenburgs. Nach Absprache des Bevollmächtigten des DWK-Ausschusses in Brandenburg mit Innenminister Bechler und Wirtschaftsminister Falkenberg sollte die gesamte Weiterbearbeitung der Sequestrationen dem Landesausschuß zum Schutze des Volkseigentums übertragen werden. Dazu würde ihm die Abteilung Industrie des Wirtschaftsministeriums alle Akten zum Befehl 124, Personal und die wichtigsten Bürogegenstände übergeben. Aufgrund fehlender Kommunikation innerhalb des Wirtschaftsministeriums scheiterte die geplante Aktenübergabe am 21. Juli 1948. Der zuständige Ministerialdirektor Müller erteilte Ansbach eine solche Abfuhr, daß dieser es sich in einem Schreiben an Müller verbat, in einem derartigen Ton mit ihm zu verhandeln. Auch der Wirtschaftsreferent im SED-Landesvorstand der SED, Pfeifer, nahm in einem Aktenvermerk²⁴³ an das Mitglied des Zentralvorstandes der SED, Sägebrecht, zu diesem Vorgang Stellung. "Die Durchführung dieses Beschlusses [Absprache Ansbach, Bechler, Falkenberg] führte zu einem Zusammenstoß am Telefon zwischen dem Genossen Ansbach und Herrn Ministerial-Direktor Müller (LPD). Müller sagte, Ansbach sei ihm viel zu jung, als daß er sich von ihm Anweisungen geben ließe. Im

²³⁹ Verordnungsblatt für Groß-Berlin, 5. Jg. (1949), Teil 1, Nr. 5, S. 34.

²⁴⁰ ZVOBl., 1947, Nr. 18, S. 185.

²⁴¹ GBl., 1951, Nr. 25, S. 143.

²⁴² Vgl. sämtliche Berichte des AzS an den DWK-Ausschuß.

²⁴³ Der Aktenvermerk sollte zur Kenntnisnahme dem Zentralsekretariat der SED (Ulbricht, Stoph) vorgelegt werden.

übrigen verbitte er sich jede Einmischung in seine Abteilung".²⁴⁴ Am 26. Juli fand daraufhin eine erneute Besprechung, diesmal unter Leitung des Innenministers Bechler²⁴⁵, statt, in der die aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesausschuß und dem DWK-Ausschuß einerseits und den bisherigen Bearbeitungsstellen (Wirtschaftsministerium/Abteilung Industrie, Treuhandverwaltung und Amt für Sequestrierung und Beschlagnahme) andererseits über die weitere Bearbeitung der Enteignungsangelegenheiten geklärt wurden. Ministerialdirektor Müller erhielt die Weisung, alle aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 124 entstandenen Akten, Protokolle und die gesamte Korrespondenz sofort an den Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums abzugeben. Ebenfalls sollten fünf Mitarbeiter zum Ausschuß versetzt werden.²⁴⁶

Neben der Übernahme der Akten aus der Landesregierung wurde angekündigt, sämtliches Archivmaterial über die von den Orts-, Kreis- und Landeskommissionen geprüften Fälle der Sequestration und Beschlagnahme durch den Landesausschuß in Potsdam zu übernehmen.²⁴⁷ Dazu hatten die Kreise das Material geordnet und sorgfältig abgeheftet auf Abruf bereitzuhalten.²⁴⁸

Obwohl die erste Verordnung zur Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 64 die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die gefällten Entscheidungen eindeutig ausschloß²⁴⁹, wurden von seiten der Betroffenen sehr viele Eingaben an das Büro des Ministerpräsidenten, den Landesausschuß, den DWK-Ausschuß und die SMAD gerichtet. Zwischen dem 9. und 18. August 1948 kamen zu den Sprechstunden des Landesausschusses in Potsdam 473 Besucher, und 308 Telefonate wurden im Zusammenhang mit Enteignungsfragen geführt.²⁵⁰ Der begrenzte Personalbestand hatte zur Folge, daß die in Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 64 und seiner Durchführungsbestimmungen dem Ausschuß übertragenen Aufgaben fast zum Erliegen kamen. Er forderte die Landesregierung auf, den Betroffenen klarzumachen, daß eine Rücknahme des Enteignungsbeschlusses "eine Amnestie der Verwaltung sein muß und nicht aufgrund von Neuverhandlungen vor sich gehen

²⁴⁴ BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 242.

²⁴⁵ Bechler teilte hier schon mit, daß entschieden worden sei, den Ausschuß zukünftig dem Innenminister zu unterstellen. Offiziell wurde dies erst zum 1. September 1948 bekanntgegeben.

²⁴⁶ Vgl. Schreiben des Innenminister Bechlers an den Wirtschaftsminister Falkenberg vom 26. Juli 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 160, Bl. 7.

²⁴⁷ Vgl. Ziffer 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinien Nr. 1), ZVOBl, 1948, Nr. 15, S. 141.

²⁴⁸ Vgl. Rundschreiben des AzS Nr. 7/8/48 vom 30. August 1948. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 6716, Bl. 261.

²⁴⁹ Vgl. Ziffer 4 der VO.

²⁵⁰ Vgl. Schreiben des DWK-Beauftragten im Land Brandenburg Ansbach an den Landesvorstand der SED vom 18. August 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 247. Vgl. Abdruck des Dokuments auf S. 119 f.

kann"²⁵¹. Das Büro des Ministerpräsidenten bemängelte in einem Bericht vom Januar 1949 die Bearbeitung der von ihm an das AzS weitergeleiteten Eingaben: "Im Verlaufe der Zeit stellte sich heraus, daß das AzS den diesseitigen Verfügungen zum weit überwiegenden Teil nicht nachkam, so daß die Gesuchsteller bzw. Beschwerdeführer sich hier darüber beklagten, daß sie keinen Bescheid bekämen. ...Konnte in der ersten Zeit eine gewisse Rücksicht auf die vordringliche Aufgabe der Herausschickung der Enteignungsurkunden²⁵² genommen werden, ließ sich der geschilderte Zustand für längere Zeit nicht hinnehmen. ...Hinzu tritt, daß des öfteren über den beim AzS gegenüber Besuchern angewandten Ton Beschwerde geführt worden ist."²⁵³ In einer Aussprache am 27. Januar 1949 machten Ansbach und Bartsch "einen außerordentlichen Arbeitsanfall, fehlende qualifizierte Arbeitskräfte und sehr große Beanspruchung durch Besucher geltend"²⁵⁴. Im April stellte das Büro des Ministerpräsidenten fest, daß die am 27. Januar getroffenen Regelungen zur Bearbeitung der Eingaben vom AzS nicht umgesetzt worden waren. So sollten alle Beschwerdefälle bearbeitet werden und ein Durchschlag der getroffenen Entscheidungen an das Büro des Ministerpräsidenten gehen: "Die im Bericht vom 28.1.1949 aufgezeigten Mißstände sind, soweit es sich um die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Herrn Ministerpräsidenten handelt, trotz der gemachten Zusicherung und der gegebenen Richtlinien so gut wie nicht abgestellt worden"²⁵⁵. Diesmal erklärte Bartsch dazu, "daß die Eingaben und Beschwerden nicht mehr im einzelnen behandelt werden könnten, da die ausgesprochenen Enteignungen endgültig seien und deshalb eine Wiederaufrollung der einzelnen Fälle nicht mehr in Betracht käme"²⁵⁶. Mit der Nichtbearbeitung der Eingaben und Beschwerden verstieß das Amt gegen Erlasse des Ministerpräsidenten.²⁵⁷

Auch von seiten der bürgerlichen Parteien wurden Fälle zur nochmaligen Überprüfung gemeldet.²⁵⁸ Der 1. Vorsitzende des Landesverbandes der LDP, von Koerber, reichte am 28. Mai 1948 eine Aufstellung mit 390 Fällen, "die nach unserer Ansicht zu Unrecht enteignet sind, und um deren Rückgabe wir hiermit

²⁵¹ BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 247. Mit der "Amnestie der Verwaltung" wurde auf die Revisionslisten, die gerade erarbeitet wurden, Bezug genommen.

²⁵² Bis zum Herausschicken der Enteignungsurkunden lagen rund 1 800 Einsprüche vor, nach dem Herausschicken kamen weitere 500 dazu. Vgl. BArch, O-3, Nr. 10, Bl. 9.

²⁵³ BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 160, Bl. 15. Bericht über die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden aufgrund von Enteignungen gemäß SMAD-Befehl Nr. 124 vom 28. Januar 1949.

²⁵⁴ Ebd.

²⁵⁵ Ebd., Bl. 16.

²⁵⁶ Ebd.

²⁵⁷ Vgl. z.B. Erlaß Nr. 0330/21/48 vom 9. Februar 1948, in dem u.a. die vordringliche Bearbeitung aller Eingaben an den Ministerpräsidenten festgelegt wurde.

²⁵⁸ Ausführlicher und am Beispiel Thüringens: Wilhelm Kling, Der Kampf um das Volkseigentum. In: Die Wirtschaft, 1948, Nr. 16, S. 514.

bitten²⁵⁹, bei der Landesregierung ein. Auch die CDU legte eine Liste mit 168 Revisionsanträgen, v.a. zu Kleinbetrieben, dem Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums vor.²⁶⁰ Tatsächlich wurden im August 1948 in Verhandlungen des DWK-Ausschusses mit Vertretern der LDP und CDU Änderungen der Enteignungslisten des betrieblichen Vermögens beschlossen. Das Sekretariat der DWK begründete in seinem Beschluß vom 15. September 1948 diese Änderungen: "Das Sekretariat der DWK hat sich nach Überprüfung der seinem Beschluß S 9/48 vom 31.3.1948 über die Beendigung der Tätigkeit der Sequesterkommissionen zugrundegelegten Sequesterlisten entschlossen, in einigen Fällen, in denen sich die Schuld der Enteigneten nachträglich als nicht besonders schwerwiegend erwiesen hatte oder die Enteignung gegenüber den Hinterbliebenen oder Verwandten eine besondere Härte darstellen würde, sich für eine Änderung der durch die Enteignung geschaffenen Lage einzusetzen. Alle weiteren Änderungsanträge hinsichtlich des Beschlusses über die Beendigung der Tätigkeit der Sequesterkommissionen vom 31.3.1948 werden abgelehnt werden. Das Sekretariat der DWK bittet die SMAD, die vorgelegten Vorschläge zu bestätigen."²⁶¹ Daraufhin wurden in Brandenburg sieben betriebliche Vermögenswerte den Inhabern bzw. unbelasteten Verwandten und Erben zurückgegeben.²⁶²

Nach diesem Teilerfolg durch die Parteispitzen versuchten die bürgerlichen Parteien, weitere Entscheidungen durch Mobilisierung ihrer Mitglieder anzufechten. In einem Schreiben des DWK-Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums an den LDP-Zonenvorstand hieß es dazu: "Aus Ihrem Informationsblatt Nr. 19 können wir unter Befehl 124 aus dem 2. Absatz entnehmen, daß Sie ihre Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände auffordern, für sämtliche Fälle des sonstigen Vermögens alles Material zu sammeln und nach Möglichkeit eine Stellungnahme zu jedem einzelnen Fall anzufertigen."²⁶³ Der DWK-Ausschuß wies den Zonenvorstand darauf hin, es müsse ihm bekannt sein, daß eine Wiederaufnahme der Enteignungsfälle auf gar keinen Fall möglich sei und daß der Zonenvorstand seine Mitglieder dahingehend zu informieren habe, um unnötige Hoffnungen auf Revidierung von Entscheidungen zu vermeiden. Am 4. November 1948 teilte dann auch der Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums bei der DWK dem Präsidenten der DWK in Bezug auf die

²⁵⁹ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 223, Bl. 65.

²⁶⁰ Vgl. Aktennotiz über eine Aussprache von Sägebrecht mit Ansbach und Weidenbach, BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 245.

²⁶¹ BArch, O-3, Nr. 1548, S. 93, DWK-Sekretariats-Beschluß S 207/48 vom 15. September 1948 betrifft Änderung des Beschlusses des Sekretariats der DWK S 9/48 vom 31. März 1948.

²⁶² Vgl. Schreiben des DWK-Ausschusses an den DWK-Bevollmächtigten des Landes Brandenburg vom 7. Dezember 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 33, Bl. 246.

²⁶³ BArch, O-3, Nr. 10, Bl. 277. Schreiben des DWK-Ausschusses an LDP-Zonenvorstand vom 4. November 1948.

Änderungsvorschläge der DWK aufgrund von Verhandlungen mit der LDP und CDU mit: "Von der zuständigen Verwaltung der SMAD wurde uns gestern mitgeteilt, daß die SMAD die von DWK eingereichten Abänderungsvorschläge nicht anerkennen wird und grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß an den Enteignungslisten für Betriebe keine Änderungen mehr möglich sind und sich jede weitere Diskussion über diese Listen erübrigt"²⁶⁴.

Während bei den betrieblichen Vermögenswerten weitere Änderungen an den Listen ausgeschlossen blieben, wurde in der Dritten Anordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinie Nr. 3)²⁶⁵ die teilweise Revidierung von Enteignungen sonstiger Vermögenswerte angekündigt. "Auf Vorschlag der Innenminister der Länder und nach Prüfung durch den Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums bei der DWK ist der Vorsitzende der DWK berechtigt, in Fällen, in denen die Enteignung gegenüber den Betroffenen, seinen nahen Angehörigen oder Hinterbliebenen eine besondere Härte darstellen würde, die Schuld des Enteigneten nicht besonders schwer ist und die Rückgabe sozial und wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, die Rückgabe an den Enteigneten oder einen nächsten Verwandten zu verfügen."²⁶⁶ Die folgenden Beispiele sollen verdeutlichen, was als "Härfefälle" anzusehen war:

"Es liegen Gerichtsurteile vor, nach denen sämtliche Belastungen des Enteignungsbeschlusses nicht zutreffen.

Es hat sich aufgrund nachträglicher Prüfungen herausgestellt, daß die Angaben über die politische Belastungen nicht den Tatsachen entsprechen.

Es liegen Namensverwechslungen vor.

Der Belastete (Enteignete) ist nicht Eigentümer des zur Enteignung vorgesehenen Objektes.

Die Entnazifizierungskommission sprachen Enteigneten von allen Belastungen, die zur Enteignung führten, frei.

Der Enteignete ist jetzt aus dem Internierungslager entlassen worden. Seine Enteignung wurde mit der Inhaftierung begründet und die etwaigen anderen Belastungen sind nicht schwerwiegend, so daß sie durch die Haft als abgegolten betrachtet werden können.

Der Enteignete ist verstorben, seine Belastungen, die zur Enteignung führten, sind so schwach, daß die Enteignung der Erben oder Hinterbliebenen, wenn diese politisch unbelastet sind, eine soziale Härte bedeuten würde."²⁶⁷

²⁶⁴ BArch, O-3, Nr. 7, Bl. 34.

²⁶⁵ DWK-Sekretariatsbeschluß S 223/48 vom 21. September 1948, ZVOBl., 1948, Nr. 42, S. 449.

²⁶⁶ § 2, Absatz 2 der Richtlinien Nr. 3 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64, ebd.

²⁶⁷ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI Nr. 101, Bl. 305. Schreiben des DWK-Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums an den Bevollmächtigten des DWK-Ausschusses für Brandenburg vom 9. Oktober 1948 über die Bearbeitung der Härfefälle aus den Listen "Sonstiges Vermögen".

Klargetstellt wurde, daß die Überprüfung der Einsprüche auf administrativem Wege bei den Ausschüssen der Länder erfolgt. Damit wollte man vermeiden, daß das gesamte Enteignungsverfahren für diese Objekte neu aufgerollt würde. Deshalb wurden auch keine Kommissionen für diese Arbeit gebildet. Bis zum 1. Dezember 1948 sollten die Vorschläge zur Rückgabe dem Innenminister vorgelegt werden, bevor sie dann über den Beauftragten des DWK-Ausschusses in den Ländern an den DWK-Ausschuß gingen. Am 26. Januar 1949 erhielt Innenminister Bechler eine Liste mit 997 Begnadigungsvorschlägen, die vom AzS mit Vertretern der Kreisverwaltungen und der SED abgestimmt waren.²⁶⁸ Die Vorschläge wurden am 20. April 1949 durch den Vorsitzenden der DWK bestätigt, wobei 19 Fälle von der DWK abgelehnt und die Enteignung aufrechterhalten wurden.²⁶⁹ In einem Rundschreiben informierte das AzS am 10. Mai 1949 die Räte der Stadt- und Landkreise über die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Revisionsfälle.²⁷⁰

Bereits im Juni 1949 faßte das AzS bei der DWK die Einreichung einer zweiten Revisionsliste ins Auge, welche mit den beim AzS der DWK und bei der SMAD eingereichten Einsprüchen begründet wurde. Das AzS in Brandenburg wurde aufgefordert, „da nach Abschluß dieser Aktion weitere Rückgaben nicht erfolgen können, sicherzustellen, daß notwendige Listenbereinigungen - Doppeleintragungen usw. - bei der telefonischen Meldung berücksichtigt werden“²⁷¹. Bis zum 15. Juli 1949 sollten die vom Innenminister zur Revision befürworteten Fälle mit einer kurzen Begründung beim AzS der DWK vorgelegt werden. Während am 28. Juni 1949 das AzS Brandenburg 85 Fälle²⁷² meldete, die für eine zweite Revisionsliste in Frage kommen würden, waren es am 22. Februar 1950 schon über 160 Fälle.²⁷³ Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten die Überprüfungen dieser Fälle, wobei festgestellt werden mußte, daß die Belastungen, die zur Enteignungsentscheidung 1948 führten, in den meisten Fällen nicht zutrafen bzw. die Kreiskommissionen ungenau und z.T. auch bewußt falsche Angaben gemacht hatten.²⁷⁴ Am 24. April 1950 reichte der Innenminister des Landes Brandenburgs 169 Fälle zur Aufhebung des

²⁶⁸ Vgl. Schreiben des AzS an Innenminister Bechler vom 26. Januar 1949, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI Nr. 101, Bl. 240. Liste mit den 997 Fällen in BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 400, Bl. 35-92.

²⁶⁹ Vgl. Schreiben des DWK-Ausschusses an das AzS vom 26. April 1949, ebd., Bl. 23. Liste mit den abgelehnten Revisionsfällen, ebd., Bl. 25 f.

²⁷⁰ Vgl. Rundschreiben des AzS Nr. 26/1949 vom 10. Mai 1949. Einige Ausfertigungen datieren vom 15. Juni 1949. Vgl. Rundschreiben an Landkreis Prenzlau, BLHA, Ld.Br.Rep. 250 Landratsamt Prenzlau Nr. 1049.

²⁷¹ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 8, Bl. 46. Abschrift eines Schreibens des AzS der DWK an das AzS Brandenburg vom 13. Juni 1949.

²⁷² Vgl. Schreiben des AzS Brandenburg an AzS der DWK vom 28. Juni 1949, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 39, Bl. 23.

²⁷³ Vgl. ebd., Nr. 400, Bl. 93 ff.

²⁷⁴ Vgl. Begründungen zu den Revisionsvorschlägen, ebd., Bl. 136 ff.

Enteignungsbeschlusses beim Innenministerium der DDR ein.²⁷⁵ Die am 1. August 1950 bestätigten Fälle der zweiten Revisionsliste wurden mit Rundschreiben Nr. 8/50 des AzS den Stadt- und Landkreisen mitgeteilt.²⁷⁶

Eine Aufteilung der vorgeschlagenen Revisionsfälle auf die Kreise ergibt folgendes Bild:

<i>Stadt- /Landkreis</i>	<i>Fälle auf 1. Revisionsliste</i>	<i>Fälle auf 2. Revisionsliste</i>
Landkreis Angermünde	27	2
Landkreis Beeskow-Storkow	27	2
Stadtkreis Brandenburg /H.	23	1
Landkreis Calau	38	7
Landkreis Cottbus	7	3
Stadtkreis Cottbus	58	7
Landkreis Eberswalde	12	1
Landkreis Forst	7	3
Stadtkreis Frankfurt/O.	23	0
Landkreis Guben	2	2
Stadtkreis Guben	27	
Landkreis Lebus	17	7
Landkreis Luckau	0	2
Landkreis Luckenwalde	7	2
Landkreis Lübben	4	11
Landkreis Niederbarnim	132	41
Landkreis Oberbarnim	47	5
Landkreis Osthavelland	107	10
Landkreis Ostprignitz	14	0
Stadtkreis Potsdam	28	5
Landkreis Prenzlau	13	0
Stadtkreis Rathenow	9	2
Landkreis Ruppín	31	4

²⁷⁵ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 400, Bl. 163.

²⁷⁶ Vgl. Rundschreiben des AzS Nr. 8/50 vom 12. August 1950, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 9, Bl. 17.

<i>Stadt- /Landkreis</i>	<i>Fälle auf 1. Revisionsliste</i>	<i>Fälle auf 2. Revisionsliste</i>
Landkreis Spremberg	3	6
Landkreis Teltow	199	21
Landkreis Templin	9	2
Landkreis Westhavelland	6	0
Landkreis Westprignitz	9	3
Stadtkreis Wittenberge	1	0
Landkreis Zauch-Belzig	110	20
Insgesamt	997 ²⁷⁷	169 ²⁷⁸

Die vorstehend beschriebene Behandlung der Eingaben, Erstellung von Revisionslisten und Verhandlungen mit Parteien wegen angestrebter Rückgaben von Betrieben mußte das AzS neben den durch die Richtlinien zum SMAD-Befehl Nr. 64 übertragenen Aufgaben bewältigen. Daß dabei, auch aufgrund der dünnen Personaldecke, viele Termine nicht gehalten werden konnten, läßt sich anhand der Akten belegen. Im Bericht vom 19. Januar 1949 über den Stand der Arbeiten wird dazu ausgeführt: "Eine weitere Schwierigkeit für unsere Dienststelle ist die personelle Besetzung. ... Dabei ist noch besonders festzustellen, daß der Stellenplan im Verhältnis zu den gestellten Aufgaben völlig unzureichend ist. Es wird also in Zukunft immer schwerer, wenn nicht sogar unmöglich sein, mit diesem Personalbestand die gestellten Aufgaben termingemäß zu erfüllen. Aus dem zuletzt genannten Grunde ist es auch zu erklären, daß wir einige der wichtigsten Aufgaben ...nicht in Angriff nehmen konnten, z.B. Überwachung der Produktivität und Rentabilität der Betriebe, ... Überprüfung der Verwaltung der Betriebe, Überprüfung der Arbeit der landesgesteuerten Vereinigungen, Regelung der Anteilsenteignungen usw. usw."²⁷⁹

²⁷⁷ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 400, Bl. 34.

²⁷⁸ Vgl. ebd., Bl. 163.

²⁷⁹ Ebd., Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 277.

2.2.1. Verwertung des betrieblichen Vermögens

In der Ziffer 8 des SMAD-Befehls Nr. 64 wurde die DWK aufgefordert, Richtlinien zur Durchführung des Befehls zu erlassen.

Dem kam sie in der Folgezeit mit vier Richtlinien nach. So legte die Richtlinie Nr. 2 die weitere Verwertung des betrieblichen Vermögens fest.²⁸⁰ Danach wurden die Volkseigenen Betriebe "zur Erreichung einer zweckmäßigen Verwaltung" in erster Linie auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) übertragen, als Ausnahmen auch Städte, Kreise und Gemeinden als Rechtsträger in Betracht gezogen (Ziffer 1).

Grundsätzlich sollten den VVB die Unternehmen folgender Art übertragen werden:

- "a) Produktions- und andere Unternehmen, deren Absatzbereich aufgrund ihrer Kapazität den Rahmen eines Stadt- oder Kreisgebietes überschreitet; ferner Unternehmen gleicher Art mit z.Z. vermindelter, aber wiederherstellbarer Kapazität;
- b) Unternehmen der Roh- und Grundstoffproduktion, Verwertungsbetriebe für Bodenschätze;
- c) exportwichtige Unternehmen;
- d) Unternehmen, die zur Zusammenlegung geeignet sind;
- e) Unternehmen, die wegen der Art ihrer Produktion von besonderer Bedeutung sind."²⁸¹

Weiterhin sollten

- landwirtschaftliche Betriebe, die als Teil eines Betriebsvermögens enteignet wurden, an die Landesbodenkommission zur Aufteilung überwiesen werden (Ziffer 4),
- die eingesetzten Treuhänder unter Leitung der Ämter für Volkseigene Betriebe die enteigneten Betriebe bis zur endgültigen Verwertung weiter verwalten (Ziffer 8),
- die Landesregierungen bis zum 15. Mai 1948 Vorschläge über die Verwertung der nicht in zonale Verwaltung übergehenden Betriebe bei der DWK einreichen (Ziffer 9).

Der Termin konnte von der Landesregierung Brandenburg nicht eingehalten werden.

Am 9. Juni 1948 forderte der DWK-Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums vom Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg die sofortige Vorlage verwertbarer Listen, da trotz genehmigter Terminverlängerung nur unvollständige

²⁸⁰ Zweite Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinien Nr. 2 Verwertung betrieblichen Vermögens) vom 28. April 1948, ZVOBl., 1948, Nr. 15, S. 14 f.

²⁸¹ Ebd., S. 14, Ziffer 2.

Listen ohne Anschreiben der Landesregierung eingereicht worden waren.²⁸² Zu einer weiteren Panne bei der Verwertung der betrieblichen Vermögen kam es, weil der Dezernent in der Abteilung Industrie und Vorsitzende der ehemaligen Landeskommision für Sequestrierung und Beschlagnahme Weidenbach und Major Torotschkoff von der SMA des Landes Brandenburg in einer Besprechung eine Verwertungsliste erstellten, die in vielen Punkten von den Beschlüssen, die der Landesvorstand und das Zentralsekretariat der SED über die Verwertung gefaßt hatten, abwich. So gab es Abweichungen bei der VdGB (23 Betriebe weniger) und bei den Volkseigenen Betrieben auf Landesebene (ca. 60 Betriebe weniger). Diese Betriebe sollten nach dem Willen von Weidenbach und Torotschkoff den Städten und Gemeinden übergeben werden. So wurde der SMAD eine von Weidenbach/Torotschkoff korrigierte Liste über die SMA des Landes Brandenburg vorgelegt. Von seiten der DWK wiederum kam eine davon abweichende Liste des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums mit Zustimmung der SED und der Landesregierung zur SMAD. Dies machte weitere Nachverhandlungen mit der SMAD notwendig.²⁸³ Im Oktober 1948 bestätigte dann die DWK die ihr vorgelegten Verwertungslisten.²⁸⁴

Die im Land Brandenburg enteigneten 1 436²⁸⁵ Betriebe verteilten sich danach auf folgende Rechtsträger:

<i>Rechtsträger</i>	<i>Betriebe</i>
VVB (Z) Hauptverwaltung Maschinenbau	62
VVB (Z) Hauptverwaltung Leichtindustrie	85
VVB (Z) Hauptverwaltung Kohle	42
VVB (Z) Hauptverwaltung Energie	13
VVB (Z) Hauptverwaltung Steine-Erden	9
VVB (Z) Hauptverwaltung Chemie	13
VVB (Z) Hauptverwaltung Metallurgie	5
VVB (Z) Hauptverwaltung Verkehr	1
VVB (L) Eisen und Metall	69
VVB (L) Holz	57
VVB (L) Nahrungs- und Genußmittel	58

²⁸² Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Nr. 160, Bl. 5.

²⁸³ Vgl. Aktennotiz über eine Aussprache von Sägebrecht mit Ansbach und Weidenbach, BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 244.

²⁸⁴ Sekretariatsbeschluß der DWK S 261/48 vom 20. Oktober 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 202 C Nr. 20, Bl. 119.

²⁸⁵ Die Anzahl von 1 436 Betrieben ergab sich aus der von der ZDK korrigierten Kabinettsbeschlusliste mit 1 428 enteigneten Betrieben plus 8 Nachtrags-Enteignungsbetrieben.

VVB (L) Baustoffe	32
VVB (L) Textil-Leder	24
VVB (L) Kulturstätten	64
VVB (L) Glas-Keramik	13
VVB (L) Chemie-Papier	17
VVB (L) Bau	52
VVB (L) Landesbahnen	17
VVB (L) Brandenburgische Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe	2
Konsum-Verband Brandenburg GmbH	217
Räte der Stadt- und Landkreise	76
Räte der Städte und Gemeinden	273
Brandenburger Grundstücks- und Vermögensverwaltung	67
Landesverband der VdgB	25
Landesregierung Brandenburg, Landesbodenkommission	36
Landesregierung Brandenburg, verschiedene Ministerien	4
Sozialversicherungsanstalt des Landes Brandenburg	1
Brandenburgische Landbau GmbH	1
Deutsche Handelsgesellschaft Fachkontor Holz	1
Berliner Volkshaus GmbH	1
Vermögensverwaltung des FDGB	3
Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale	2
Jugendheim GmbH	3
Fundament Gesellschaft für Grundbesitz mbH	1
Landesverwaltung der MAS	3
Landesregierung Brandenburg, Liegenschaftsverwaltung	15
Landesregierung Brandenburg, Landesgüterverwaltung	4
Landwirtschaftliche Genossenschaften	11
Treuhandverwaltung ²⁸⁶	16
Verkaufsobjekte ²⁸⁷	1
gestrichene Objekte	17
Rückgaben	<u>23</u>
	1 436 ²⁸⁸

Während 230 Betriebe in die Rechtsträgerschaft von zentralgeleiteten VVB gingen, darunter solche wichtige Unternehmen wie Siemens & Halske Brandenburg/H., AEG Borsig in Hennigsdorf, Orenstein & Koppel in Potsdam-Babelsberg,

²⁸⁶ Hierbei handelte es sich um Betriebe, bei denen nur ein Anteil enteignet werden konnte, während der andere Anteil aufgrund ausländischen Vermögens nicht in Volkseigentum überführt werden durfte. Vgl. SMAD-Befehle Nr. 124, 151, 176.

²⁸⁷ Verkauft wurde die Universum-Film-Aktiengesellschaft (UFA) in Potsdam-Babelsberg.

²⁸⁸ Vgl. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 1158, Aufstellung vom April 1949.

die Gruben und Brikettfabriken der Ilse Bergbau AG, Ost-Mitteldeutsche Zementwerke Rüdersdorf und die Mitteldeutschen Stahl- und Walzwerke Hennigsdorf, wurden 405 Betriebe von kaum überregionaler Bedeutung in die Rechtsträgerschaft von landesgeleiteten VVB übergeben.

Nach einer Anordnung der DWK²⁸⁹ hatte die Übertragung der Volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger entsprechend den von den Ländern vorgeschlagenen und von der DWK bestätigten Verwertungslisten zu erfolgen. Während die zonengeleiteten Betriebe die Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1948, alle Geschäftsunterlagen und den Treuhänderabschlußbericht an den Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums bei der DWK einreichten, hatten die übrigen Rechtsträger (landesgeleitete Betriebe, Städte, Gemeinden...) diese Unterlagen beim Landesausschuß zum Schutze des Volkseigentums bis zum 30. November 1948 vorzulegen. Die Übertragung an die Rechtsträger erfolgte durch die Aushändigung einer "Übertragungs-urkunde", in der die Übergabe "als Eigentum des Volkes zur Verwaltung durch den Rechtsträger" festgelegt wurde. Bei der Übertragung an Genossenschaften, den FDGB oder andere Organisationen erfolgte die Übergabe "als Eigentum des Volkes zur Verwaltung und Nutznießung".²⁹⁰ Der Inhalt der "Nutznießung" wurde durch folgende Bestimmungen geregelt:

- "a) Der VEB dient in seiner Gesamtheit den speziellen wirtschaftlichen Zwecken derjenigen Organisation, die Rechtsträger dieses Betriebes ist. Dementsprechend ist der VEB dem allgemeinen Wirtschaftsplan wie jedes andere Unternehmen und nicht speziellen Wirtschaftsplänen volkseigener Betriebe in den Vereinigungen volkseigener Betriebe unterworfen.
- b) Die Leitungen dieser volkseigenen Betriebe werden nach eigener Wahl der Organisationen besetzt.
- c) Die erzielten Gewinne gehen in das Eigentum der Organisation über, die Rechtsträger dieser Volkseigenen Betriebe sind....
- d) Die den Organisationen übergebenen volkseigenen Betriebe unterliegen nicht der Kontrolle und Aufsicht der für die Vereinigungen volkseigener Betriebe zuständigen Verwaltungsorgane. Hinsichtlich der Substanzerhaltung des Volkseigentums unterstehen sie der Kontrolle des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums bei der DWK."²⁹¹

Unzulässig waren rechtsgeschäftliche Verfügungen einschließlich Vermietungen und Verpachtungen gegenüber natürlichen und juristischen Privatpersonen und Belastungen der übergebenen Betriebe. Kurzfristige Vermietungen und Verpachtun-

²⁸⁹ "Anordnung über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums". DWK-Sekretariatsbeschuß S 262/48 vom 20. Oktober 1948, ZVOBl., 1948, Nr. 49, S. 502.

²⁹⁰ Ebd., § 2, Absatz 2.

²⁹¹ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 6837, Erläuterungen über "Verwaltung und Nutznießung" volkseigener Betriebe vom 10. November 1948, Punkt 3.

gen von Teilen dieser Betriebe, Stilllegungen, Zusammenlegungen und Übertragung der Betriebe oder wesentlicher Anlagen an andere Rechtsträger bedurften der Zustimmung des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums.²⁹²

Mit Rundschreiben Nr. 3/7/48²⁹³ wurden den Räten der Stadt- und Landkreise die Enteignungsurkunden für die betrieblichen Vermögen in zweifacher Ausfertigung zugesandt. Die Urkunde mit den Originalunterschriften sollte nach Überprüfung hinsichtlich korrekter Bezeichnung und Rechtsform des Vermögensobjektes²⁹⁴ an den Werkleiter bzw. Treuhänder persönlich gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Originalenteignungsurkunde blieb also im Betrieb und wurde nicht dem Enteigneten zugestellt. Bis zum Januar 1949 waren alle 1 428 Enteignungsurkunden für die betrieblichen Vermögenswerte herausgegeben. Von den 733 auf der Rückgabeliste stehenden Betriebe waren bis zum gleichen Zeitpunkt 708 zurückgegeben worden.²⁹⁵

Die Zweitausfertigung der Enteignungsurkunde wurde zur Sicherung des Volkseigentums im Handelsregister und Grundbuch benötigt. Grundlagen für die Löschung der enteigneten Betriebe und Neueintragung der volkseigenen Betriebe im Handelsregister und Grundbuch bildeten die Richtlinie Nr. 1 zum SMAD-Befehl Nr. 64, die Runderlasse des Ministers der Justiz des Landes Brandenburgs Nr. 201/VI vom 12. Juni 1948, Nr. 268/VI vom 21. Juni 1948 und Nr. 281/VI vom 31. Juli 1948 sowie die Erläuterungen zu den Instruktionen über das Verfahren der juristischen Eintragung der Betriebe, die in das Eigentum des Volkes übergegangen sind (Anhang zum SMAD-Befehl Nr. 76 vom 23. April 1948). Danach war der Landesausschuß zum Schutz des Volkseigentums berechtigt, die Landräte und Oberbürgermeister zu ermächtigen, Eintragungsersuchen beim zuständigen Amtsgericht einzureichen und gegebenenfalls die Anträge zu ergänzen.

Die Löschung im Handelsregister erfolgte mit Einreichung des Lösungsersuchens unter Beifügung der Zweitschrift der Enteignungsurkunde beim zuständi-

²⁹² Vgl. ebd., Punkt 4.

²⁹³ Rundschreiben des AzS Nr. 3/7/48 vom 25. Juli 1948 betrifft Befehl Nr. 64 der SMAD, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 9, Bl. 45 f.

²⁹⁴ Das Landratsamt Zauch-Belzig sandte mit Schreiben vom 28. August 1948 acht Urkunden wegen fehlerhafter Angaben, Doppelausfertigung der Enteignungsurkunde durch Doppelseintragung in der Liste A und falscher Kreiszugehörigkeit (Neuglobsow-Kreis Ruppin) an das AzS zurück. Des weiteren wurde bemängelt, daß die Unterschriften auf der Enteignungsurkunde nicht identisch mit den Faksimileunterschriften auf der Zweitausfertigung der Urkunde seien (Original: Der Ministerpräsident i. V. Falkenberg, Zweitausfertigung: Der Ministerpräsident Dr. Steinhoff). Das AzS teilte daraufhin mit, diese Abweichungen seien rechtlich ohne Bedeutung. Die zweite Ausfertigung diene nur zur Information für das Amtsgericht, ohne hierzu unbedingt erforderlich zu sein. Ebd., Nr. 6737.

²⁹⁵ Vgl. Bericht über den Stand der Arbeiten des AzS vom 19. Januar 1949, BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 275.

gen Amtsgericht durch die Räte der Kreise. Die Lösungsvermerke hatten folgenden Wortlaut: "Es hat Betriebsenteignung gemäß der Verordnung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 5.8.1946 und den durch die Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme gefaßten, bestätigten Beschlüssen stattgefunden."²⁹⁶ Dabei wurden bei den Lösungen keinerlei Hinweise auf den neuen Rechtsträger getätigt, "da es nicht beabsichtigt ist, für jeden einzelnen Betrieb eine Neueintragung in Verbindung mit einem Hinweis auf den neuen Rechtsträger vorzunehmen. Die volkseigenen Betriebe sind als unselbständige Produktionsstätten der als Anstalt des öffentlichen Rechts errichteten Vereinigungen Volkseigener Betriebe keine Zweigniederlassungen im Sinne des Handelsrechts"²⁹⁷.

Danach unterlagen der Eintragung im Handelsregister:

- "a) Vereinigungen von volkseigenen Betrieben, die sich unter der unmittelbaren Leitung der entsprechenden Hauptverwaltungen der volkseigenen Betriebe befinden,
- b) Vereinigungen volkseigener Betriebe und einzelne Betriebe, die sich unter der unmittelbaren Leitung der Länderregierungen befinden,
- c) alle volkseigenen Betriebe, die sich unter der Leitung der örtlichen Selbstverwaltung befinden"²⁹⁸.

Die Eintragung des volkseigenen Betriebes erfolgte in Abteilung A des Handelsregisters. In der Spalte 3 (Eigentümer) wurde "Eigentum des Volkes" und der Rechtsträger (soweit er schon bekannt war) eingetragen, in Spalte 6 unter Bemerkungen: "Übereignung gemäß der Verordnung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 5.8.1946 und dem durch die Landesregierung bestätigten Beschluß der Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme."²⁹⁹

Sämtliche Lösungen und Neueintragungen hatten innerhalb von fünf Tagen nach Ersuchen durch die Amtsgerichte zu erfolgen. Dem Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums waren die erfolgten Lösungen innerhalb von zwei Tagen durch Übersendung von Durchschlägen mitzuteilen. Abrechnungen in den folgenden Monaten zeigen, daß die Arbeiten nur schleppend vorangingen. Von 1 428³⁰⁰ enteigneten Betrieben waren zum 21. März 1949 36 Betriebe noch nicht im Handelsregister gelöscht. Zum 31. Mai wurden 18 Betriebe³⁰¹ als noch im Handels-

²⁹⁶ BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 52. Runderlaß des Ministers der Justiz Nr. 268/VI vom 21. Juli 1948.

²⁹⁷ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 9, Bl.46. Rundschreiben des AzS Nr. 3/7/48 vom 31. Juli 1948.

²⁹⁸ Ebd. Nr. 101, Bl. 340. Anlage 2 zum Runderlaß des Ministers für Justiz Nr. 201/VI vom 12. Juni 1948.

²⁹⁹ Ebd. Nr. 9, Bl. 52. Runderlaß des Ministers der Justiz Nr. 268/VI vom 21. Juli 1948.

³⁰⁰ Von diesen 1428 Betriebe waren 597 ohne Eintragung im Handelsregister. BArch, O-3, Nr. 1543, Bl. 249.

³⁰¹ Vgl. ebd., Bl. 257.

register stehend gemeldet, und am 29. Oktober 1949³⁰² waren sämtliche enteignete Betriebe auch im Handelsregister gelöscht.

Auf der Grundlage der von den Räten der Kreise eingereichten Eintragungs- und Lösungsverfügungen hatten die Amtsgerichte

- ”a) den Namen des neuen Eigentümers der Grundstücke und der ‚Vereinigung‘, zu der der Betrieb gehört, als ‚Eigentum des Volkes, die und die Vereinigung der volkseigenen Betriebe‘ oder entsprechend: ‚Eigentum des Volkes, das und das Organ der Selbstverwaltung‘ im Grundbuch vorzunehmen,
- b) die Löschung der alten Eintragungen vorzunehmen und die Blätter der alten Grundbücher zu vernichten”³⁰³.

Während das Bestandsverzeichnis grundsätzlich nicht gelöscht wurde, erfolgten in der Abteilung I die Löschung aller alten Eintragungen. Neu eingetragen wurde: ”In das Eigentum des Volkes übergegangen gemäß Verordnung vom 5. August 1946 und den durch die Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme gefaßten, bestätigten Beschlüssen”³⁰⁴. Ausgenommen von Lösungen in Abteilungen II und III waren:

- ”a) Grunddienstbarkeiten (z.B. Wegerechte und Wasserrechte), soweit sie öffentlichen Interessen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechen;
- b) Rechte von Ausländern (soweit sie durch Befehl 151 der SMA des Landes Brandenburg - siehe anliegende Liste - anerkannt sind);
- c) Grundpfandrechte, welche nach dem 8. Mai 1945 gegenüber den neuen Kreditinstituten der SBZ entstandene Verbindlichkeiten sichern;
- d) Grundpfandrechte, welche nach dem 8. Mai 1945 im normalen Geschäftsverkehr entstandene Verbindlichkeiten sichern”³⁰⁵.

Ansonsten waren alle Lasten, die buchmäßig das Eigentum des Enteigneten belasteten, zu löschen.

Wie bei den Handelsregisterumtragungen waren die Amtsgerichte auch bei den Grundbuchlösungen und -neueintragungen verpflichtet, dies binnen fünf Tagen nach Eingang des Ersuchens zu erledigen.

Von den 1 428³⁰⁶ enteigneten Betrieben waren bis zum 21. März 1949 noch 78

³⁰² Vgl. BArch, 0-3, Nr. 1543, Bl. 280.

³⁰³ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI Nr. 101, Bl. 340. Anlage 2 zum Runderlaß Nr. 201/VI vom 12. Juni 1948 des Ministers der Justiz des Landes Brandenburgs.

³⁰⁴ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 9, Bl. 54. Anlage V zum Rundschreiben des AzS Nr. 3/7/48 vom 25. Juli 1948.

³⁰⁵ Ebd.

³⁰⁶ Einige Aufstellungen beziehen sich auf 1 428 Betriebe, einige auf 1 436. Die Differenz ergibt sich aus der Nachtragsliste 1 der betrieblichen Vermögen vom 31. März 1949, mit der weitere 8 Betriebe enteignet wurden, ebd., Nr. 210, Bl. 22 f.

nicht im Grundbuch gelöscht worden.³⁰⁷ Am 29. Oktober 1949 fehlte immer noch die Löschungsbestätigung für 4 Betriebe.³⁰⁸

2.2.2. Verwertung des sonstigen Vermögens

Während die Behandlung des betrieblichen Vermögens in Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 64 die beiden Richtlinien der DWK Nr. 1 und 2 vom 28. April 1948 regelten, wurde die Verfahrensweise für das sonstige Vermögen erst nach dem Abschluß der Enteignung (DWK-Beschluß S 222 vom 21. September 1948) veröffentlicht.

Im § 1 der Dritten Anordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 wurde das sonstige Vermögen umrissen als "1. das Vermögen, das durch besonderen Enteignungsbeschluß erfaßt und in den 'Enteignungslisten über sonstiges Vermögen' zusammengefaßt wurde, 2. das Privatvermögen der Inhaber oder Gesellschafter von wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit es durch den gegen das Betriebsvermögen gerichteten Enteignungsbeschluß miterfaßt wurde"³⁰⁹. Die Formulierung des § 2 brachte einige Unklarheiten mit sich. Dort hieß es: "(1) Die Enteignung der sonstigen Vermögen erstreckt sich auf das gesamte Vermögen, das sich zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Landesregierung im Eigentum der durch den Enteignungsbeschluß Betroffenen befand, einbegriffen Anteile an Grundbesitz, Unternehmensbeteiligungen, Forderungen und Guthaben."³¹⁰ Im Bericht vom 19. Januar 1949 zum Stand der Arbeiten des AzS wurde diese Regelung so kommentiert: "Bei den Enteignungen 'sonstiger Vermögen' ist durch die DWK festgelegt, daß als enteignet gilt, was sich am Tage der Beschlußfassung durch die Landesregierung im Eigentum des Betroffenen befand. Nach dieser Verordnung der DWK würde im Land Brandenburg ein großer Teil der Enteignungen durch die Landeskommission nichtig werden. Beispiel: Der Schriftsteller Beumelburg war am Tage der Beschlußfassung tot. Dr. Schlegelberger, Mitglied des Volksgerichtshofes, war ebenfalls am Tage der Beschlußfassung tot. Ein großer Teil der Betroffenen hat nach Erlaß des Befehls Nr. 124 'in weiser Voraussicht des Kommenden' sich des Eigentums entledigt ... Eine Durchführung dieses Beschlusses wäre politisch nicht tragbar, ... weil die Landeskommission in sehr vielen Fällen

³⁰⁷ Vgl. BArch, O-3, Nr. 1543, Bl. 249. Von den 1 428 Betrieben hatten 178 keinen Grundbesitz.

³⁰⁸ Ebd., Bl. 280.

³⁰⁹ ZVOBl., 1948, Nr. 42, S. 449. DWK-Sekretariatsbeschluß S 223 vom 21. September 1948, Dritte Anordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinien Nr. 3 Enteignung sonstiger Vermögen).

³¹⁰ Ebd.

sich der Tatsache bewußt war, daß der im Protokoll Genannte nicht mehr lebte.“³¹¹ Das AzS sah nur eine Möglichkeit der Regelung dieser Frage, nämlich ”den Beschluß der Landesregierung für die betrieblichen Objekte, der den 30.10.1945 als Stichtag vorsieht, auch auf die sonstigen Vermögenswerte auszudehnen“³¹².

Während den enteigneten Betriebsbesitzern keine Urkunde über die Enteignung ihrer Vermögenswerte ausgehändigt wurde, mußte den auf der Enteignungsliste über sonstiges Vermögen verzeichneten früheren Eigentümern durch die Landesregierung eine die Enteignung feststellende Urkunde zugestellt werden. Bis zum 1. November 1948 sollte in den Fällen, wo die Enteignung nicht bestätigt wurde, ein die Sequestration aufhebender Bescheid ausgegeben werden.³¹³ Die Rückgabebescheinigungen wurden den Räten der Kreise und Städte durch das AzS am 15. November 1948³¹⁴ in zweifacher Ausfertigung zugesandt. Während ein Exemplar in der Kreisverwaltung verblieb, sollte das zweite sofort dem Adressaten zugestellt werden. Bei der Aushändigung des Bescheides wurde ein Protokoll über die Übergabe des bisher sequestrierten Vermögenswertes angefertigt. Bis Ende Januar 1949 wurden rund 4 000 Rückgabebescheide ausgehändigt³¹⁵. Sollten Treuhänder für dieses Objekt eingesetzt gewesen sein, wurde die Ernennungsurkunde eingezogen, und die Treuhänder hatten unverzüglich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit mit nachprüfbarer Abrechnung etwa vereinnahmter Erträge (z.B. Mieteinnahmen) bzw. geleisteter Ausgaben (z.B. Reparaturen) vorzulegen.

Mit Rundschreiben des AzS vom 30. November 1948³¹⁶ wurden den Kreisen die Auszüge aus der bestätigten Liste A und die entsprechenden Enteignungsurkunden zugesandt. Das Original sollte dem ehemaligen Eigentümer zugestellt werden,

³¹¹ BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 275 f.

³¹² Ebd., Bl. 276.

Daß diese Regelung später so getroffen worden sein muß, geht aus einer Klage eines Betroffenen vor dem Bundesverwaltungsgericht hervor. Im Urteil vom 28. Juli 1994 (Az.: 7 C 14/94) heißt es u.a.: ”Enteignet werden sollte nach dem hier maßgeblichen Besatzungsrecht grundsätzlich das Vermögen des Belasteten. Die Maßnahme sollte ihn persönlich treffen. War er verstorben, konnte unter qualifizierten Voraussetzungen der Nachlaß enteignet werden. Dabei waren, wenn der Tod bereits vor der Beschlagnahme eingetreten war, die Erben Adressaten des Verfahrens... Daß der Zugriff der deutschen Behörde auf das Vermögen des Verstorbenen sich hier auf Besatzungsrecht gründete, steht außer Zweifel.”

³¹³ Vgl. § 7 der 3. Anordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 21. September 1948. ZVOBl., 1948, Nr. 42, S. 449.

³¹⁴ Rundschreiben des AzS Nr. 11/11/48. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 6716.

³¹⁵ Vgl. Bericht über den Stand der Arbeit des AzS vom 19. Januar 1949, BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 275. Da die Bescheide an die Räte der Kreise gingen und diese verantwortlich für die Weiterleitung waren, konnte das AzS, wie Beschwerden von auf der Rückgabelliste stehenden Personen und Berichte des AzS an die DWK belegen, nicht in allen Fällen von der wirklichen Aushändigung der Bescheide ausgehen.

³¹⁶ Rundschreiben des AzS Nr. 13/11/48 vom 30. November 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 9, Bl. 96.

sofern er seinen Wohnsitz in der SBZ hatte.³¹⁷ Mit der beglaubigten Zweitausfertigung der Enteignungsurkunde hatte der Landrat bzw. der Oberbürgermeister an das zuständige Amtsgericht ein Ersuchen auf Löschung des alten Eigentümers im Grundbuch und auf Neueintragung als "Eigentum des Volkes" zu richten. In der Abteilung I wurde der alte Eigentümer gelöscht und in der Eigentümerspalte neu eingetragen: "In das Eigentum des Volkes übergegangen gemäß Beschluß der DWK vom 21. September 1948"³¹⁸.

Bei den auf der Liste der sonstigen Vermögenswerte stehenden gewerblichen Unternehmen wurde eine gleichzeitige Löschung im Handelsregister durchgeführt. Für die Durchführung der Löschungen und die Neueintragung wurde eine Frist von fünf Tagen nach Eingang des Ersuchens gesetzt. Die Löschung im Handelsregister lautete: "Es hat Betriebsenteignung gemäß Beschluß der DWK vom 21. September 1948 (ZVOBl., S. 449) stattgefunden."³¹⁹

Für die Objekte, die mit einer roten Anmerkung auf der Liste versehen waren (Revisionsfälle), wurden noch keine Enteignungsurkunden mitgesandt. Hier sollte erst die Entscheidung der DWK abgewartet werden.³²⁰

Bis zum 26. Januar 1949 wurden alle 4 356 Enteignungsurkunden³²¹ ausgestellt. Durch die Bearbeitung der Revisionsfälle und den damit verbundenen ständigen Änderungen an den Listen verzögerten sich die Entscheidungen über die Verwertung der enteigneten sonstigen Vermögenswerte bis Mitte 1949.

Grundlage für die Verwertung der sonstigen Vermögenswerte bildeten die Richtlinien Nr. 4 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64.³²² Demnach sollten übertragen werden:

a) an die Vereinigungen Volkseigener Betriebe:

Grundstücke, Gebäude und industriell nutzbare Bodenvorkommen, die für eine gewerbliche Ausnutzung durch Betriebe der in Ziffer 2 der Richtlinien Nr. 2 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 bezeichneten Art geeignet waren,

³¹⁷ War der Wohnsitz als außerhalb der SBZ festgestellt worden, wurde der Rückgabebescheid zu den Akten genommen. Vgl. Rundschreiben des AzS Nr. 33/49 vom 17. September 1949, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI Nr. 101, Bl. 126.

³¹⁸ Vgl. Muster für das Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt, Anlage des Rundschreibens, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 9, Bl. 96.

³¹⁹ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI Nr. 101, Bl. 264. Anlage zum Rundschreiben des AzS Nr. 13/11/48 vom 30. November 1948 "Erläuterungen zu § 6 der Richtlinien Nr. 3 der DWK vom 21. November 1948".

³²⁰ Die Enteignungsurkunden für die 18 nicht von der DWK bestätigten Fälle der ersten Revisionsliste wurden dann im Mai 1949 herausgegeben.

³²¹ Diese Zahl ergibt sich aus 5 353 Fällen laut bestätigter DWK-Liste "A" minus 997 (Stand Januar 1949) zur Revision vorgeschlagener Fälle. Vgl. Schreiben AzS Brandenburg an AzS der DWK vom 26. Januar 1949, BLHA, Ld. Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 33, Bl. 203.

³²² DWK-Sekretariatsbeschluß S 224 vom 21. September 1948. ZVOBl., 1948, Nr. 42. S. 450.

- b) an Städte, Kreise, Gemeinden und Genossenschaften:
alle sonstigen für eine gewerbliche Ausnutzung geeigneten Grundstücke, Gebäude und industrieell nutzbaren Bodenvorkommen;
- c) an den Bodenfonds:
landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und landwirtschaftliche Gärtnereien;
- d) auf Städte, Kreise und Gemeinden:
Anteilsrechte an wirtschaftlichen Unternehmungen und alle sonstigen Rechte gegenüber solchen Unternehmungen, die nicht im Punkt a genannt wurden.³²³

Wohngebäude, die für Zwecke der Landesregierungen benötigt wurden, und Lichtspieltheater sollten den Ländern, Sanatorien, Ferienheime, Kurhotels und ähnliche Betriebe dem FDGB und anderen Organen sozialer Fürsorge übertragen werden.³²⁴

Die restlichen Wohngebäude, die den größten Teil der sonstigen Vermögenswerte darstellten, waren grundsätzlich den Städten, Kreisen und Gemeinden zu übertragen. Auch von der SMAD anerkannte Organisationen, die durch nationalsozialistische Maßnahmen enteignet oder sonstwie geschädigt worden waren³²⁵, konnten als Rechtsträger für diese Vermögenswerte eingesetzt werden. Das sich in den Gebäuden befindliche Inventar wurde an die Rechtsträger mitübergeben.³²⁶ Die Richtlinien wurden am 10. November 1948³²⁷ den in Frage kommenden Rechtsträgern zugesandt und um Vorschläge bis zum 30. November für die Verwertung gebeten. Dabei sollten "nur besonders begründete Einzelvorschläge, die im Rahmen der bevorstehenden allgemeinen Verwertung eine besondere Berücksichtigung erfahren"³²⁸, gemeldet werden. Die Entscheidung in allen Fällen oblag dem Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums bei der DWK.

Der SED-Landesvorstand von Brandenburg informierte am 24. November 1948 in einem Rundschreiben die Kreisvorstände über ihre Aufgaben bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwertung der sonstigen Vermögenswerte. "Die Hereinholung von Vorschlägen unmittelbar durch das Amt zum Schutze des Volkseigentums kann sich natürlich nur auf eine eng begrenzte Anzahl von Objekten beziehen. Die Hauptaufgabe, Vorschläge für die Verwertung in den einzelnen Gemeinden und Kreisen zu machen, ist Sache der Partei. Es ist zu berücksichtigen, daß die Inter-

³²³ Vgl. § 1 der Richtlinien Nr. 4 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64, ZVOBl., 1948, Nr. 42, S. 450.

³²⁴ Vgl. § 2 und § 4 ebd.

³²⁵ Gleichgesetzt diesen wurden Organisationen, deren Zweck mit früheren, durch nationalsozialistische Maßnahmen aufgehobenen Organisationen identisch waren. Vgl. § 3 ebd.

³²⁶ Vgl. § 8 ebd.

³²⁷ Rundschreiben des AzS Nr. 12/11/48 vom 10. November 1948, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 6716.

³²⁸ Ebd.

essen von solchen demokratischen Organisationen wie FDJ, VVN, Demokratischer Frauenbund mit von Euch vertreten [werden]. Im Vordergrund stehen vor allen Dingen die Interessen der volkseigenen Betriebe. Ihr müßt Euer Augenmerk darauf richten, daß die volkseigenen Betriebe im Rahmen dieser Verwertung die Möglichkeit finden zu Betriebserweiterungen, zum Erwerb von Grundstücken und Räumen von Clubhäusern, Kindergärten, Werkswohnungen, Kantinen und sonstigen Einrichtungen ...Soweit von Euch keine Vorschläge gemacht werden, wird die Entscheidung der DWK dahin gehen, daß solche Objekte den Gemeinden als Rechts-träger überlassen werden."³²⁹ Zu den in Zusammenarbeit mit den Ortsvorständen und den Betriebsgruppen der SED erstellten Verwertungsvorschlägen sollten das Kreissekretariat bzw. die Wirtschaftsabteilung Stellung nehmen, bevor mit dem Landesvorstand die Vorschläge abgestimmt wurden. Termin für die Meldung war der 5. Dezember 1948.

Zur Ausarbeitung der Verwertungslisten wurden bei der DWK und den Ländern Ausschüsse gebildet, denen Vertreter der entsprechenden Ämter zum Schutze des Volkseigentums, der SED und des FDGB angehörten.³³⁰ Im Januar 1949 beschwerte sich der Landesverband der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) beim Generalsekretariat der VVN über die Nichteinbeziehung von Vertretern der VVN in diesen Ausschüssen. Dabei verwies die VVN des Landes Brandenburg auf die Unruhe unter ihren Mitgliedern, die einige Rückgabebeschlüsse von Vermögenswerten an langjährige Nazibürgermeister und Ortsgruppenleiter der NSDAP ausgelöst hätten³³¹.

Daß die VVN in diesen Ausschüssen auch ihre materiellen Interessen vertreten wollte, geht aus dem Schreiben ihres Generalsekretärs, Geschke, an das AzS der DWK hervor, in dem er um Prüfung des Vorschlages des Landesverbandes von Brandenburg bittet, die VVN an diesen Ausschüssen zu beteiligen. "Das durch die Einbeziehung in die [sic] VVN in die entsprechenden Arbeitsorgane gleichzeitig deren materielle Interessen bzw. der ihrer Mitglieder in Bezug auf Übertragung der Rechtsträgerschaft von Liegenschaften zur Nutzung als OdF³³²-Heime oder Sanatorien oder in der Frage der Übereignung der von OdF genutzten sequestrierten Möbel gesichert werden, dürfte klar und notwendig sein"³³³. Ob eine Einbeziehung

³²⁹ BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 271.

³³⁰ Dies ist aus einem Schreiben des Landesverbandes der VVN an das Generalsekretariat der VVN vom 4. Januar 1949 zu entnehmen. Die genaue Zusammensetzung und die Arbeit dieser Ausschüsse konnte in den Beständen des BLHA nicht ermittelt werden. Vgl. dazu Rena Wilhelm, S. 118. Sie konnte diese Kommissionen nur für Mecklenburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt quellenmäßig nachweisen, ging aber davon aus, daß sie auch in Brandenburg und Sachsen bestanden haben.

³³¹ Vgl. Schreiben des Landesverbandes der VVN an das Generalsekretariat der VVN vom 4. Januar 1949, BLHA, Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS Nr. 33, Bl. 195.

³³² OdF= Opfer des Faschismus

³³³ Ebd., Bl. 194.

der VVN in die Ausschüsse erfolgte oder ihre Interessen von der SED vertreten wurden, wie oben ausgeführt, ließ sich nicht ermitteln.

In der Sekretariatssitzung der DWK am 4. August 1949 wurden die aus allen Ländern vorliegenden Verwertungsvorschläge für die sonstigen Vermögen bestätigt.³³⁴ Wie bei der Verwertung der betrieblichen Vermögenswerte wurde auch hier eine Anordnung zur Übertragung an die Rechtsträger beschlossen. In ihr war die Übergabe der Inventarverzeichnisse, sämtlicher Geschäftsunterlagen und der eventuell vorhandenen Rechenschaftsberichte der Treuhänder an den Rechtsträger angeordnet. Die Übertragung an die Rechtsträger erfolgte durch Aushändigung einer Urkunde, in der die Übergabe "als Eigentum des Volkes zur Verwaltung und Nutznießung durch den Rechtsträger" bzw. als "Eigentum des Volkes zur Verwaltung durch den Rechtsträger" benannt wurde.³³⁵

Die Übergabe der Vermögenswerte an die Rechtsträger beschäftigte das AzS bis in das Jahr 1952 hinein.³³⁶ So machten sich eine Vielzahl von Rechtsträgeränderungen notwendig, da erst nach Bestätigung der Listen festgestellt wurde, "daß für die Rechtsträgervorschläge nicht die für die Verwaltung des Volkseigentums geltenden Gesichtspunkte berücksichtigt wurden. So wurden z.B. Rechtsträger für Gebäude und Grundstücke vorgeschlagen, die diese Objekte nicht selbst nutzen, sondern lediglich finanzielle Vorteile durch Mieteinnahmen haben würden. Hinzu kommt, daß sich in einigen Fällen bei der Übernahme der Objekte durch die Rechtsträger in eigene Nutzung die Räumung durch die jetzigen Mieter erforderlich machen würde. . . Es ist daher erforderlich, die vorgeschlagenen Rechtsträger unter den vorgenannten Gesichtspunkten zu überprüfen und die sich ergebenden Rechtsträgeränderungen zu melden."³³⁷ In diesem Zusammenhang wurde sogar eine Aussetzung der Absendung der Rechtsträgerurkunden vom DWK-Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums veranlaßt.

³³⁴ DWK-Sekretariatsbeschluß S 254/49 vom 4. August 1949 "Beschluß über die Verwertung der in Volkseigentum übergegangenen Sonstigen Vermögenswerte", BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 39, Bl. 32.

³³⁵ Vgl. DWK-Sekretariatsbeschluß S 255/49 vom 4. August 1949 Anordnung betreffend Übertragung der enteigneten "Sonstigen Vermögenswerte" an die Rechtsträger des Volkseigentums, ebd., Bl. 31.

³³⁶ Vgl. Arbeitspläne und -berichte des AzS, ebd., Nr. 22-27.

³³⁷ BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 16, Bl. 171, Schreiben des AzS der DWK an das AzS Brandenburg vom 19. Oktober 1949.

V. Zusammenfassung

Die Durchführung der Enteignungen auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 im Lande Brandenburg stellt sich als ein sehr widersprüchlicher Prozeß dar.

Auf der einen Seite stehen die gesetzlichen Grundlagen in Form der Befehle der Besatzungsmacht (auf zentraler und Landesebene) und die von deutschen Verwaltungsstellen im Auftrag der SMAD erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesen Befehlen, und auf der anderen Seite zeigt sich die während der gesamten Bearbeitung mangelhafte Ausführung und Umsetzung der gestellten Aufgaben und Vorgaben durch die deutschen Verwaltungsbehörden. Fehlendes geschultes Verwaltungspersonal, unzureichende Rechtskenntnisse der bearbeitenden Verwaltungsstellen und eine Haltung, die gesamte Angelegenheit mehr von der politischen als von der rechtlichen Seite zu sehen, sind sicherlich als Gründe anzuführen.

So begann die Erfassung der unter den Befehl Nr. 124 fallenden Vermögenswerte schon unter einem enormen Zeitdruck, ohne ausreichende Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen, die z.T. erst nach Terminsetzung für die abzugebenden Meldungen in die Kreise gelangten. Auch die Präzisierung, welche Vermögenswerte mit diesem Befehl erfaßt werden sollten, kam zu einem Zeitpunkt, als ein Teil der Listen schon bei der SMA eingereicht worden war, der Prozeß eine eigene Dynamik erhalten hatte, so daß es sehr schwierig wurde, gemachte Fehler zu bereinigen.

Mit der Einsetzung der Kreiskommissionen für Sequestrierung und Beschlagnahme im Mai 1946 und ihrem Auftrag zur Überprüfung aller gemeldeten Fälle sollten die Fehler, die bei der Hektik der Arbeit im Winter 1945/46 gemacht worden waren, ausgemerzt werden.

Immer wieder wurden von seiten der Regierung und der Behörden Versprechungen gemacht, daß in den Kommissionen jeder Fall sorgfältig geprüft werde, Be- und Entlastungszeugen geladen würden und keine Aburteilung der "kleinen Parteigenossen", sondern eine Enteignung der wahrhaft Schuldigen angestrebt werde. Daß dies so nicht geschah, stellte das Amt für Sequestrierung und Beschlagnahme und die Landeskommission für Sequestrierung und Beschlagnahme während ihrer Tätigkeit fest, als geladene Zeugen Angaben der Kreiskommissionen widerlegten oder Unterlagen der Kreiskommissionen verloren gingen bzw. auf dem Weg nach Potsdam "abhanden kamen"³³⁸. So mußte die Landeskommission des öfteren

³³⁸ Vgl. dazu als Beispiel den Bericht über die im Kreis Luckenwalde im Februar 1948 gemachten Feststellungen über die Durchführung des Befehls 124, in dem von solchen Vorkommnissen die Rede ist. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 336.

Entscheidungen der Kreiskommissionen revidieren.³³⁹ Daß bei der Entscheidungsfindung in der Landeskommission häufig auch parteipolitisches Kalkül eine Rolle spielte, läßt sich ebenfalls nachweisen.

Bei den nicht einstimmig gefaßten Beschlüssen stimmten in fast allen Enteignungsfällen die CDU, LDP und Unternehmer gegen die Enteignung, während bei den nicht einstimmig gefaßten Rückgabebeschlüssen die Gegenstimmen von der "SED-Fraktion" (SED, FDJ, FDGB und Demokratischer Frauenbund) kamen.

Die Mehrheitsverhältnisse in der Landeskommission mit dem Übergewicht der SED einschließlich der Vertreter der Massenorganisationen gegenüber den bürgerlichen Parteien wurden aber nicht in dem Maße zur Durchsetzung der eigenen Machtausübung genutzt, wie dies vermutet werden könnte. Rund 200 Mehrheitsbeschlüsse sind bei über 21 000 behandelten Fällen (rund 1 %) ³⁴⁰ sicher ein Hinweis dafür, daß innerhalb der Landeskommission anhand der vorgelegten Materialien in den meisten Fällen alle Vertreter die gesetzlichen Grundlagen einheitlich auslegten.³⁴¹ So sind einige Fälle, in denen von der Kreiskommission Belastungsgründe für eine Enteignung vorgebracht wurden, aber keine Beweise dafür vorgelegt werden konnten, von der Landeskommission einstimmig zugunsten der Rückgabe entschieden worden.³⁴²

Daß nach über zwei Jahren Bearbeitung im Mai 1948 Listen beschlossen wurden, die bei der Beschlußfassung durch die Landesregierung und durch die DWK schon nicht mehr den aktuellen Bearbeitungsstand nachwiesen, und daß auch nach zwei Revisionslisten mit über 1 000 Revisionsfällen immer noch unrichtige Anwendungen des SMAD-Befehls 124 und seiner Instruktionen festgestellt wurden, läßt die ganze Enteignungsaktion in einem recht zwiespältigen Licht erscheinen. Schon die Aufstellung von Revisionslisten ist als Eingeständnis der unzureichenden Vorarbeiten der Verwaltungen anzusehen.

³³⁹ Als Beispiel sei hier die 16. Sitzung der Landeskommission vom 15. August 1946 angeführt, in der bei 420 behandelten Fällen 19 mal die Beschlüsse der Kreiskommissionen aufgehoben wurden. BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdi, AzS Nr. 109.

³⁴⁰ In einem Bericht des Landrates von Calau über die Arbeit der Kreiskommission für Sequestrierung und Beschlagnahme im Juli 1946 wird von rund 5 % Mehrheitsbeschlüssen berichtet, BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 430, Bl. 96.

³⁴¹ Die Einbindung der bürgerlichen Parteien in den Enteignungsprozeß, ihre Mitarbeit und das Mittragen der Entscheidungen in den Sequesterkommissionen verbieten es, nur von Enteignungen "der SMAD und der deutschen Kommunisten" zu sprechen, wie dies etwa bei Hannsjörg F. Buck in "Formen, Instrumente und Methoden zur Verdrängung, Einbeziehung und Liquidierung der Privatwirtschaft in der SBZ/DDR" nachzulesen ist (Materialien der Enquete-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland", Hg. Deutscher Bundestag, Baden-Baden 1995, Band II/2, S. 1078-1084).

³⁴² "Die Landeskommission beschließt einstimmig Rückgabe. Die beiden Söhne sollen in der SS gewesen sein. Nachweis hierfür ist nicht erbracht." BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Mdi, AzS Nr. 118, Bl. 59.

Daß es keine Möglichkeiten für die Betroffenen gab, in einem ordentlichen Verwaltungsgerichtsverfahren ihre Einsprüche geltend zu machen, war wohl das nächste Manko.

Wenn die Beendigung der Sequestration und die Entscheidungsfestsetzung im Frühjahr 1948 erfolgten, obwohl bis dahin wie gesagt noch keine ausreichende Klärung in allen Fällen erreicht werden konnte, so hatte dies sicher mehrere Gründe. Im Frühjahr 1948 wurde von der umstrukturierten DWK³⁴³ und ihren Zentralverwaltungen die Aufstellung des ersten Zweijahresplanes 1949-1950 in Angriff genommen. Dafür benötigte man eine Klärung, welche Betriebe in Zukunft zum volkseigenen Sektor gehören sollten und wem sie unterstellt waren (zonal- oder landesgeleitet).³⁴⁴

Die Auseinandersetzungen im Demokratischen Block über die weitere wirtschaftliche Ausgestaltung der SBZ nahmen 1948, sowohl auf zentraler als auch auf Landesebene, dramatisch zu.³⁴⁵ Eine schnelle Beendigung der Enteignungsfragen bedeutete, einen immer wieder zu Auseinandersetzungen führenden Punkt abzuschließen. Auch der Druck von seiten der SMAD und die Unruhe unter der Bevölkerung³⁴⁶ durch Zeitungsberichte³⁴⁷ über die Verletzungen in der Verfahrensweise verstärkte sich.

Daß ein Großteil der Enteignungen in Brandenburg nach den Bestimmungen des SMAD-Befehls und seinen Instruktionen durchgeführt wurde, steht außer Frage. Die Belastungsgründe waren bei einer Vielzahl der Betroffenen eindeutig und durch die Gesetzgebung gedeckt. Daß aber bei einem zahlenmäßig nicht zu fassenden Teil

³⁴³ SMAD-Befehl Nr. 32 vom 12. Februar 1948.

³⁴⁴ Vgl. dazu T. Bezenberger, Enteignungen in der SBZ zwischen 1945 und 1949. In: Rädler/Raupach/Bezenberger (Hgg.), Vermögen in der DDR, Herne 1991 ff. (Loseblattsammlung), Teil 1 F II, S. 6-34. Er führt dort auf Seite 22 aus, daß die Arbeiten am Halbjahresplan für 1948 und am Zweijahrplan 1949/50 im Frühjahr 1948 in die entscheidene Phase traten, und die Unsicherheiten, die durch Einsprüche Betroffener zu wiederholten Überprüfungsverfahren führten, "im Rahmen einer zentralen staatlichen Planwirtschaft sowjetischen Zuschnitts nicht ... hinnehmbar seien."

³⁴⁵ Vgl. dazu Fritz Reinert, Brandenburgs Parteien, S. 100, 167 ff.; Siegfried Suckut, Zu Krise und Funktionswandel der Blockpolitik in der SBZ um die Mitte des Jahres 1948. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 31. Jg. (1983), S. 683-690; Gerhard Papke, Die LDP in der SBZ und DDR 1945-1952. In: Bürgerliche Parteien in der SBZ/DDR, hrsg. von Jürgen Fröhlich, Köln, 1994, S. 36-39.

³⁴⁶ Walter Ulbricht stellte in seiner Rede auf der Innenministerkonferenz der Ostzone am 30. Januar 1948 fest: "Solange wir sequestrieren, enteignen und entnazifizieren, wird Nervosität in der Wirtschaft herrschen. Aus politischen Gründen sind wir also daran interessiert, diese Aufgaben im wesentlichen zu Ende zu führen." Nach Fritz Reinert, Brandenburgs Parteien, Potsdam 1995, S. 100.

³⁴⁷ Zeitungen aus den Westsektoren Berlins konnten bis zum August 1948 in der Ostzone verkauft werden. Sie berichteten über jeden Fall, der ihnen zu Ohren kam. Vgl. Zeitungsausschnitte in Akten des Bestandes AzS des BLHA.

die Bestimmungen exzessiv ausgelegt wurden, läßt sich ebenfalls nachweisen.³⁴⁸ Belegbar sind schließlich die Fälle, in denen durch Fehler der Verwaltungsbehörden (wenn man nicht andere Ursachen unterstellen will!) Vermögenseinziehung beschlossen wurde und trotz Revisionsmöglichkeiten diese Fehler nicht behoben wurden (Namensverwechslungen, Verwechslung von Familienangehörigen wie Vater und Sohn, Falschaussagen der Belastungszeugen, Angabe von höheren Dienstgraden in Kreisprotokollen, so daß sich eine Belastung ergab u.ä.). Bezeichnenderweise mußten zwischen 1946 bis 1948 einige Mitarbeiter der Abteilung Treuhand, die mit der Erfassung der Unterlagen zum Befehl 124 beschäftigt waren, entlassen werden.³⁴⁹ Gegen den Leiter des AzS, Bartsch, wurde im Jahre 1950 sogar ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Erstellung der ersten und zweiten Revisionsliste eröffnet.³⁵⁰ Während man ihm unterstellte, die Revisionen zu großzügig abgewickelt zu haben, und ihn 11 Monate in Untersuchungshaft hielt, stellte das AzS der DWK anläßlich der Ländertagung am 27. September 1949 fest, daß bei weitem nicht alle Fälle, die zur Revision in Frage gekommen wären, gemeldet worden seien. Es sei insofern sehr bedauerlich, als damit Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Blockpolitik verschenkt würden. Dies hätten die politischen Stellen der Partei (SED), sowohl die Kreisverbände als auch der Landesverband Brandenburg, nicht begriffen.³⁵¹ War in der Anfangsphase der Sequestrationspolitik die Einflußnahme der SMAD und der SMA Brandenburg unübersehbar, der Spielraum der deutschen Behörden als Befehlsausführende sehr gering, so erreichten diese spätestens mit dem durch die DWK im Auftrag der SMAD ausgearbeiteten SMAD-Befehl Nr. 64 und seinen Richtlinien eine gewisse Selbständigkeit. Sie kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Möglichkeiten der direkten Einflußnahme der SMAD allgegenwärtig waren. Als Beispiel sollen nur noch einmal die beiden, nach Beschluß der Liste A durch die Landesregierung Brandenburg von der SMAD hinzugesetzten Betriebe angeführt werden. Aber spätestens bei den ohne erkennbaren Einfluß durchgeführten Revisionen, die durch endgültige Entscheidungen des Vorsitzenden der DWK (1. Revision) bzw. des Innenministers der DDR (2. Revision) abgeschlossen wurden, übernahmen die deutschen Behörden die alleinige Verantwortung für ihre Arbeit.

³⁴⁸ Interessant dazu die Meinung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 13. Februar 1995 (Az.: 7 C 53/94), wo es u. a. feststellt: "Da der sowjetischen Besatzungsmacht in ihrem Herrschaftsbereich die oberste Hoheitsgewalt zukam, muß ihr auch die von den zuständigen deutschen Stellen entwickelte Enteignungspraxis zugerechnet werden. Das gilt selbst dann, wenn die deutschen Stellen die mit Einverständnis der Besatzungsmacht geschaffenen Enteignungsgrundlagen exzessiv ausgelegt und willkürlich angewendet haben".

³⁴⁹ Vgl. Tätigkeitsbericht der Treuhandverwaltung vom 5. Dezember 1946, BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Nr. 328, Bl.38.

³⁵⁰ Vgl. Personalakte, ebd., Bez.Pdm.Rep. 401 PA I/1416, Bl. 27 ff.

³⁵¹ Vgl. BArch, O-3, Nr. 10, Bl. 8.

VI. Edition ausgewählter Quellen

Zur Vereinfachung sind Absender und Adressaten sowie Datum der Schreiben in das Kopfregeat eingearbeitet worden, ohne ihre Nennung im Quellenabdruck zu wiederholen. Zusätze des Autors sind in eckige Klammern gesetzt. Offensichtliche Schreib- oder grammatikalische Fehler wurden stillschweigend verbessert.

1

Runderlaß der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Abteilung Wirtschaft und Verkehr (Treuhandverwaltung) an die Oberlandräte, Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte:

Bekanntmachung der gemäß SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 auferlegten Meldepflicht an die Bevölkerung und Beachtung der Meldetermine durch Orts- bzw. Kreisbehörden

20. November 1945

Betr.: Befehl Nr. 124 "Über die Beschlagnahme und provisorische Übernahme einiger Eigentumskategorien in Deutschland"

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß des Präsidenten der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 5. November 1945 gehen Ihnen nunmehr Bekanntmachungen mit der Aufforderung an Jedermann, seiner ihm gemäß Befehl Nr. 124 auferlegten Meldepflicht nachzukommen, zu. Es ist von Ihnen sofort zu veranlassen:

- I. Die "Bekanntmachung" ist sämtlichen Ortsbehörden unverzüglich in genügender Anzahl durch Kuriere zuzuleiten mit der Weisung, die Bekanntmachung sogleich der Bevölkerung durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen.
- II. Die gleichen Kuriere haben den Ortsbehörden Meldeformulare gemäß Form Nr. 1 und 2 auszufolgen, damit die Meldepflichtigen die Vordrucke jeweils in 3 Exemplaren in Empfang nehmen können. Außerdem weisen wir nochmals darauf hin, daß die im Befehl Nr. 124 genannten Meldetermine durch Orts- bzw. Kreisbehörden unbedingt innegehalten werden müssen, und zwar:
 1. Gemäß Punkt 4 sind die Meldungen des nach Punkt 1 und 2 meldepflichtigen Vermögens nach Prüfung der eingereichten schriftlichen Erklärungen unter

Zusammenfassung in einer nach anliegendem Muster zu erstellenden Gesamtliste unter Beifügung von jeweils 2 Exemplaren der eingegangenen Anmeldungen (Form Nr. 1 und 2) nicht später als bis zum 20. November 1945 dem zuständigen Militärkommandanten einzureichen. Da wegen des bereits eingetretenen Fristablaufs die Meldung erst verspätet abgegeben werden kann, ist der Militärkommandant um Fristverlängerung zu bitten.

2. [...]

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Ministerium der Finanzen Nr. 1593, Bl. 55 f.*

2

Chronologischer Ablauf der Druckvorbereitung der Bekanntmachung zum SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945

Betrifft: Bekanntmachung zu Befehl Nr. 124

1) Druckfreigabe durch SMA Potsdam erhalten	20.XI.45	19.00 Uhr
2) Druckauflagen für 15 000 Stück "Bekanntmachung"		
4 000 Stück "Form Nr. 1"		
4 000 Stück "Form Nr. 2" erteilt	20.XI.45	19.15 Uhr
3) Fertigung des Druckes von Druckerei zugesagt in Raten bis	21.XI.45	20.00 Uhr
4) Oberlandräte durch Ferngespräche zur Abholung der Drucksachen in der Druckerei verständigt:		
a) dringende Ferngespräche angemeldet	21.XI.45	8.05 Uhr
Gespräche ausgeführt:		
Oberlandrat Bernau	21.XI.45	8.40 Uhr
Oberlandrat Cottbus		11.00 Uhr
Oberbürgermeister Potsdam		9.10 Uhr
Oberlandrat Brandenburg/Havel		12.15 Uhr
Oberlandrat Eberswalde		9.50 Uhr

- Hierbei veranlaßt, daß Drucksachen am 22.XI.45 durch die Landräte bzw. Oberbürgermeister des Bezirkes vom Oberlandratsamt abgeholt werden und daß Kreisbehörden Kuriere bereitstellen, um Drucksachen auf die Gemeinden zu verteilen.-

b) Drucksachen ausgehändigt lt. Quittungen:

Oberlandrat Brandenburg	21.XI.45	17.10 Uhr
Oberlandrat Bernau	21.XI.45	15.15 Uhr
	22./23.XI.45	
Oberlandrat Eberswalde	23.XI.45	12.20 Uhr
Oberlandrat Cottbus	21.XI.45	16.00 Uhr
Oberbürgermeister Potsdam	21.XI.45	18.05 Uhr

- *Konzept.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Ministerium für Wirtschaft Nr. 331, Bl. 87.*

3

Oberlandrat des Verwaltungsbezirks Brandenburg, Dr. Koltzenburg, an den Landrat des Kreises Neuruppin, Jerx:

Auslegung der Ziffer 1b (Sequestration des Vermögens von Amtspersonen der NSDAP, ihren führenden Mitgliedern und einflußreichen Anhängern) des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945

25. November 1945

Als Anlage übersende ich Ihnen einen mir fermündlich mitgeteilten Erlaß des Herrn Vizepräsidenten Bechler zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Diesem Erlaß der Provinzialverwaltung entgegenstehende Anordnungen sind sofort aufzuheben.

9.30 Uhr - Anruf des Herrn Vizepräsidenten Bechler

Hinsichtlich der Durchführung des Befehls Nr. 124 von Herrn Marschall Shukow geht in einzelnen Kreisen und Dienststellen wieder alles durcheinander. Insbesondere aus K. und T. sind Klagen und Beschwerden an die Provinzialverwaltung gekommen. Herr Vizepräsident Bechler hat infolgedessen eine Rücksprache bei der Sowjetischen Militäradministration gehabt und folgende Auslegung von Ziffer 1 unter b) des Befehls Nr. 124 erhalten:

1.) Unter "Amtsleiter der NSDAP" sind nur solche zu verstehen, die hauptamtlich für die Partei tätig und besoldet waren.

2.) Als "führende Mitglieder" gelten Personen vom Kreisleiter, Kreisamtsleiter und Landrat aufwärts.

3.) "Einflußreiche Anhänger", die nicht Pg. waren, aber ihnen gleichzustellen sind, sind diejenigen, die die Partei erheblich finanziert haben.

Herr Vizepräsident Bechler gab mir Auftrag, in diesem Sinne Anweisungen zu erteilen und strengstens darauf zu achten, daß die Richtlinien durchgeführt werden, insbesondere zu verhindern, daß aufgrund des Befehls jeder kleine Gemüsehändler oder sonstige Geschäftsmann aus seinem Laden herausgeworfen und sein Vermögen beschlagnahmt wird.

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 250 Landratsamt Ruppın Nr. 849, o. Bl.*

4

Landrat des Kreises Ruppın an die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg:

Auszug aus einem Stimmungsbericht des Landratsamtes über die Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945

30. November 1945

Betr.: Politischer Stimmungsbericht

Über die Zeit vom 16. bis 30. November ist folgendes zu berichten:

1.) -

2.) -

3.) Die Durchführung des Befehls 124 hat in einigen Bezirken des Kreises Fehlgänge und Überschreitungen zur Folge gehabt. Zur Zeit ist noch unklar, wo wegen der Angehörigkeit zur NSDAP die untere für die Enteignung geplante Ebene zu ziehen ist. Die weitaus größte Mehrzahl der Bevölkerung hält eine scharfe gegen frühere Angehörige der NSDAP gerichtete Gesetzgebung für erforderlich, ist aber der Meinung, daß die Grenzen dieser Gesetzgebung von allen Seiten eingehalten werden müssen.

Die Entwicklung führt zu einer völligen Rechtslosigkeit, in der Willkürakte ausgeübt werden und das Ansehen der antifaschistischen Richtung außerordentlich geschädigt wird.

Auch im Wirtschaftsleben sind Rückwirkungen zu verspüren. Die Initiative früherer Pg's beginnt einer Passivität Platz zu machen. Auch das nominelle Mitglied wagt kaum noch, wirtschaftliche Maßnahmen größeren Umfangs durchzuführen. Es befürchtet auch für sich - in den meisten Fällen vollkommen zu Unrecht - eine Enteignung und bringt nicht mehr den Mut zu einer größeren Aktivität auf.

Genau gesehen, werden die Übergriffe nur von verhältnismäßig wenig Personen in die Wege geleitet, die in der Regel außerhalb der Verwaltung sitzen. In einer Reihe von Fällen liegt fraglos eine persönliche Bereicherung vor. Es könnte daher nicht allzu schwer fallen, auf Anordnung zentraler Stellen innerhalb kürzester Frist die Unruhstifter festzustellen, sie von jeder politischen Arbeit auszuschließen und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft zuzuführen. Soweit es sich übersehen läßt, handelt es sich in keinem Falle um Personen, die in irgendeiner Weise Aufbauarbeit geleistet haben.

- Abschrift.

- BLHA, Ld.Br.Rep. 212 Ministerium der Justiz, Hauptabteilung Justiz Nr. 409, Bl. 1.

5

Aktenvermerk der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Abteilung V (Finanzen):

Erkundigung von Vertretern der SMA Brandenburg über den Stand der Meldungen der Landräte bzw. Oberbürgermeister zum SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945

30. November 1945

1.) Vermerk

Am 30.11.1945, etwa 16.30 Uhr, wurde der Unterzeichnete durch einen Dolmetscher des Hauses auf Zimmer 246 gebeten, woselbst zwei Herren der SMA, darunter Herr Sopin, und der Dolmetscher der Provinzialverwaltung angetroffen wurden. Zu der Besprechung wurde Provinzialrat von Kottwitz hinzugezogen.

Die Herren der SMA wünschten sich davon zu überzeugen, welche Landräte und Oberbürgermeister zu dem Befehl Nr. 124 bereits berichtet hätten, und was geschehen sei, um auf die säumigen Stellen einzuwirken. Den Herren der SMA wurde mitgeteilt, daß unter dem 26.11.1945 - V Lie 508/45 - ein Erinnerungserlaß herausgegangen und außerdem am 27.11.1945 -V Lie 529/45- eine Rundfunker-

innerung veranlaßt worden sei. Im übrigen ergab die Besprechung, bei der die Herren der Administration in die eingegangenen Berichte Einsicht nahmen, daß sachlich erledigende Berichte bisher nur von 8 Landräten und Oberbürgermeistern eingegangen seien. 2 weitere Landräte haben Fristberichte erstattet. Es stehen noch 23 Berichte aus.

Die Herren der Administration sprachen den Wunsch aus, daß säumige Stellen telefonisch erinnert werden möchten.³⁵² Der Unterzeichnete erklärte hierzu, daß er diesen Wunsch dem Abteilungsleiter vortragen werde und wies auf die erheblichen Schwierigkeiten und den bedeutenden Zeitaufwand hin, die mit der Erfüllung dieses Wunsches verbunden sein würden. Im übrigen regte der Unterzeichnete noch an, daß seitens der Militär-Kommandanten auf die mit ihren Berichten rückständigen Landräte und Oberbürgermeister eingewirkt werden möge.

Die Herren der Administration werden am Dienstag, den 4.12.1945, etwa um 16 Uhr erneut erscheinen, um sich über den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.³⁵³

2. [...]

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Ministerium der Finanzen Nr. 1593, Bl. 66.*

6 a

Landrat des Kreises Calau, Sachgebiet IV an die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Abteilung Wirtschaft und Verkehr:

Klärung von grundsätzlichen Fragen bei der Durchführung der Beschlagnahmungen auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945

1. April 1946

Betrifft: Durchführung des Befehls Nr. 124 der SMA[D]

Bezug: Befehl Nr. 124 der SMA[D] vom 30.10.1945 und Instruktion vom gleichen Tage

³⁵² Aktennotiz des Sachbearbeiters am 3. Dezember 1945 : Ist inzwischen unter Einschaltung der Oberlandräte geschehen.

³⁵³ Aktennotiz des Sachbearbeiters am 7. Dezember 1945: Die Herren der SMA sind am 4.12. nicht erschienen. Weitere Besprechungen haben dagegen am 6.12. stattgefunden, worüber eine Niederschrift gefertigt ist.

Im Zuge der Durchführung des Befehls Nr. 124 der SMA[D] sind aufgrund von Einzelbeschwerden und durch das Vorstelligwerden von Rechtsanwälten Zweifelsfragen aufgetaucht, die im Interesse des reibungslosen Fortlaufs der Erfassung einer Klärung bedürfen. Es handelt sich im einzelnen um folgende Fragen:

- 1.) Ist für die Erfassung von Eigentumskategorien nach Befehl Nr. 124 ein bestimmter Meldeschluß vorgeschrieben?
- 2.) Innerhalb welcher Ausschlußfrist und bis zu welchem Zeitpunkt dürfen Beschwerden der vom Befehl Nr. 124 erfaßten Eigentümer entgegen genommen werden?
- 3.) Nach einer im Monat Dezember 1945 erfolgten persönlichen Aussprache mit einem Offizier der SMA wurde festgelegt, daß Hausbedarf, Kleidung und Mobiliar nicht unter den Befehl Nr. 124 fällt. Vertritt die Provinzialverwaltung hinsichtlich dieser Auslegungsart die gleiche Auffassung?
- 4.) Nach einer ursprünglich von dem Herrn Oberlandrat in Cottbus gegebenen Definition zu Ziffer 1b fielen unter die Erfassung zunächst folgende Personen:
 - a) Amtsleiter (hauptamtlich besoldete Personen)
 - b) Politische Persönlichkeiten (vom Kreisamtsleiter aufwärts)
 - c) einflußreiche Persönlichkeiten (Personen, die die frühere NSDAP mit wesentlichen Geldspenden unterstützt haben).

Der beauftragte Offizier der SMA hat in der Besprechung am 12.12.1945 die Definition des Herrn Oberlandrats verworfen und nunmehr für die Erfassung der Personen nach Ziffer 1b folgende Begriffsbestimmung gegeben:

- a) Amtsleiter (hauptamtlich bezahlte Personen)
- b) führende Mitglieder (solche, die einen leitenden Posten innehatten, auch wenn dieser ehrenamtlich verwaltet wurde)
- c) einflußreiche Persönlichkeiten (Parteimitglieder, die die örtlichen Organisationen geldlich unterstützt haben).

Es wird um Mitteilung gebeten, ob die Provinzialverwaltung die erweiterte Begriffsbestimmung zu Ziffer 1b teilt.

- 5.) Fallen unter Ziffer 1b auch die Ehefrauen von ehemaligen Pg's, selbst wenn sie keine politische Funktion ausgeübt und weder der Partei, noch einer ihrer Gliederungen angehört haben?
- 6.) Bezieht sich der Befehl Nr. 124 auch auf Personen, die nachweislich verstorben sind und rechtliche Erben hinterlassen haben?
- 7.) Erfaßt der Befehl Nr. 124 sämtliche Eigentumskategorien, oder kann er auch in Einzelfällen auf bestimmte Eigentumsobjekte angewendet werden?
- 8.) Kann im Falle einer Beschlagnahme eines Grundstücks (Industrie-, landwirtschaftliches oder Geschäftsgrundstück) der bisherige Eigentümer im Grundstück verbleiben?
- 9.) Welche Richtlinien gelten für die Erfassung von Nichtparteigenossen, soweit diese im Interesse der NSDAP auch ohne Mitgliedschaft tätig waren oder diese geldlich unterstützten ?

10.) Welche Maßnahmen sind zu treffen, wenn seitens der Gemeindebehörde aufgrund falscher Beurteilungen Meldungen erstattet worden sind, die nunmehr widerrufen werden sollen ?

Im Interesse einer klaren Rechtslinie und der gleichmäßigen Behandlung aller unter Befehl Nr.124 fallenden Personen bitte ich um die dortige Stellungnahme zu den von mir aufgeworfenen Fragen.

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Ministerium für Wirtschaft Nr. 331, Bl. 39.*

6 b

*Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Abteilung Wirtschaft und Verkehr,
Treuhandverwaltung an Landrat des Kreises Calau:*

*Beantwortung der im Schreiben vom 1. April 1946 aufgeführten Fragen zur
Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945*

16. April 1945

Betr.: Befehl Nr. 124

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.04.1946 - V Str/Sch -

In Beantwortung Ihres obigen Schreibens nehmen wir zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

- 1.) Nach dem Wortlaut des Befehls Nr. 124 waren sämtliche physischen und juristischen Personen, in deren Nutzung sich das in den Punkten 1 und 2 des Befehls aufgezählte Eigentum befindet, verpflichtet, binnen 15 Tagen vom Tage der Veröffentlichung des Befehles an, eine Meldung an die örtlichen Selbstverwaltungsorgane einzureichen. Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane wiederum hatten die Meldungen bis zum 20.11.1945 an den zuständigen Militärkommandanten weiter zu leiten.
- 2.) Eine Ausschlußfrist für Beschwerden seitens der vom Befehl Nr. 124 betroffenen Eigentümer ist nicht festgesetzt worden.
- 3.) Gemäß der zum Befehl Nr. 124 ergangenen Instruktion gehören Hausrat und Kleidung nicht zum beschlagnahmepflichtigen Eigentum, wogegen das sonstige bewegliche Vermögen wie Juweliererzeugnisse, Edelsteine, Edelmetalle, Kunst- und Altertumsgegenstände der Beschlagnahmepflicht unterliegen.

- 4.) Hierzu wird bemerkt, daß die zu Ziffer 1b des genannten Befehles gegebene Definition der [sic] Offiziers der SMA im wesentlichen die gleiche ist, wie sie Ihnen durch den Herrn Oberlandrat des Bezirks Cottbus bekanntgegeben wurde. Nicht ganz klar ist die Bezeichnung der führenden Mitglieder der ehemaligen NSDAP. Es sind hierunter die Kreisleiter bzw. höheren Funktionäre der Nazipartei zu verstehen. Außerdem rechnen zu dieser Kategorie solche Eigentümer, die als Kriegsverbrecher zu bezeichnen sind, oder die durch den Krieg erhebliche Gewinne erzielt bzw. sich durch die schlechte Behandlung der in- und ausländischen Belegschaftsmitglieder strafbar machten, oder schließlich ihre faschistische Einstellung durch erhebliche Zuwendungen an die Nazipartei bekundet haben.
- 5.) Nach dem Wortlaut des Befehls gilt das Eigentum, das dem im Befehl genannten Eigentümer gehört, als beschlagnahmepflichtig. Es ist in dem Befehl nichts darüber gesagt, daß auch das Eigentum von Ehefrauen der der Beschlagnahme unterliegenden Eigentümer zu erfassen ist.
- 6.) Diese Frage ist mit dem zu Ziffer 5 Gesagten beantwortet.
- 7.) Der Wortlaut des Befehls Nr. 124 besagt eindeutig, daß das gesamte Eigentum, welches dem Betroffenen gehört, als beschlagnahmt zu erklären ist, ausgenommen lediglich wie bereits gesagt, Hausgerät und Kleidung.
- 8.) Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß der bisherige Eigentümer in dem beschlagnahmten Grundstück verbleibt. Gemäß Ziffer 8 des Befehls hat der Betreffende die volle Verantwortung für dessen Erhaltung und die Sicherung einer reibungslosen Ausnutzung dieses Eigentums zu übernehmen.
- 9.) Gemäß Ziffer 1b des Befehls Nr. 124 gehören zu dem betroffenen Personenkreis auch einflußreiche Anhänger der Nazipartei, wozu auch solche Nicht-Pg's zu rechnen sind, die die Partei in erheblichem Umfang finanziell unterstützt haben.
- 10.) Sollten seitens der örtlichen Selbstverwaltungsorgane aufgrund falscher Beurteilungen Meldungen erstattet worden sein, die aufgrund neuerdings festgestellter Tatsachen widerrufen werden müssen, so hat dieser Widerruf bei dem zuständigen Militärkommandanten zu erfolgen.

- Konzept. ³⁵⁴

- BLHA, Ld.Br. Rep. 206 Ministerium für Wirtschaft Nr. 331, Bl. 40 f.

³⁵⁴ Ausfertigung abgegangen am 26. April 1946.

Runderlaß des Präsidenten der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg an die Oberländeräte, Landräte und Oberbürgermeister:

Ungesetzliche Beschlagnahmungen durch örtliche Behörden

2. April 1946

Betr.: Befehl Nr. 124

Die Kontrolleure der Provinzialverwaltung stellen immer wieder fest, daß Betriebe, die auf Befehl Nr. 124 von örtlichen Verwaltungsorganen beschlagnahmt wurden, in Kommunaleigentum überführt worden sind. Meldung an die Provinzialverwaltung unterblieb in diesen Fällen. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein solches Vorgehen ein schwerer Verstoß gegen den Befehl 124 ist und letzten Endes lediglich im Interesse der früheren Eigentümer dieser Betriebe erfolgt.

Keine Zivilbehörde hat das Recht, Betriebe zu enteignen. Der Befehl 124 erlaubt lediglich, Betriebe zu beschlagnahmen und sie durch den Präsidenten der Provinzialverwaltung treuhänderisch verwalten zu lassen. In wessen Hände diese Betriebe später übergehen werden, kann lediglich die SMA in Karlshorst entscheiden. Nur wenn von dort die Übereignung an Provinz, Gemeinde oder an eine Organisation beschlossen wird, ist die Übereignung rechtskräftig. Wer sich also auf anderem Wege als durch Antrag über die Provinzialverwaltung an die SMA Betriebe angeeignet hat, macht sich einer ungesetzlichen Handlung schuldig. Für die früheren Eigentümer dieser Unternehmen wird es ein leichtes sein, durch ihre Rechtsanwälte nachweisen zu lassen, daß die Beschlagnahme und Übereignung ungesetzlich ist und das Eigentumsrecht des früheren Besitzers weiterbesteht. Die örtlichen Verwaltungen, die gegen das Gesetz gehandelt haben, sind dann noch schadensersatzpflichtig. Um diese Gefahr zu vermeiden, verlange ich von allen Selbstverwaltungsorganen, daß sie sich streng an die Durchführung des Befehls 124 halten, die beschlagnahmten Betriebe der Provinzialverwaltung melden, den Treuhänder durch mich bestätigen lassen.

Den Meldungen kann gleichzeitig ein Antrag auf Übereignung an die Gemeinden, Genossenschaften oder Vereinigungen beigelegt werden, so daß ich in der Lage bin, entsprechende Anträge bei der SMA zu stellen.

i.V.:
gez. Rau

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Ministerium der Finanzen Nr. 1593, Bl. 214.*

Oberlandrat Cottbus, Abteilung Wirtschaft und Verkehr, Treuhandaußenstelle an den Landrat des Kreises Luckenwalde:

Regelungen zur Treuhandverwaltung der herrenlosen Betriebe

30. April 1946

Betr.: Ihr Schreiben vom 29.3.46

Anfrage der Stadt Luckenwalde, Rechtsabteilung, über Fragen der Treuhandverwaltung.

Zu obiger Angelegenheit bitte ich dem Herrn Bürgermeister der Stadt Luckenwalde folgende Ausführungen zur Kenntnis zu geben:

Der Befehl 124 besagt, daß nach Ziffer 1 das Eigentum, das nach Absatz a bis f ausgezeichnet ist, von der SMA beschlagnahmt ist. Der Absatz 2 dagegen spricht nur von herrenlosem Gut. Es ist hierbei zwischen Sachwerten und Unternehmen (Betrieben) zu unterscheiden. Während nach Ziffer 2 des Befehls die herrenlosen Sachwerte in die provisorische Verwaltung der SMA genommen werden sollen, ist durch Ziffer 9 dem Herrn Präsidenten der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg die Pflicht auferlegt, herrenlose Handels-, Industrie- und landwirtschaftliche Unternehmen zu registrieren und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltung dieser Unternehmen und zur Organisation einer provisorischen Verwaltung für diese zu ergreifen. Absatz 1 und 2 sprechen also von einer Beschlagnahme durch die SMA, während Absatz 9 nur eine Sicherstellung durch die Provinzialverwaltung vorsieht. Wie die endgültigen Besitzverhältnisse einmal geregelt werden, wird einer späteren Maßgabe überlassen sein. Verfügungsgewalt über die als herrenlos gemeldeten Betriebe nach Ziffer 9 hat ausschließlich die Provinzialverwaltung, Abteilung Treuhandverwaltung mit den hierfür eingerichteten Treuhandaußenstellen, in diesem Falle die Bezirksverwaltung Cottbus.

Laut eines bereits vorliegenden Befehls 97 vom 29.3.46 werden nunmehr auch die bisher nach Punkt 1 und 2 von der SMA zwangsverwalteten und beschlagnahmten Vermögenswerte den Selbstverwaltungen der Provinzen und Länder zur Verfügung gestellt. Hierfür ist eine zentrale deutsche Kommission geschaffen [worden], die in Kürze die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Befehls erlassen wird. Welchen Körperschaften diese Art von Betrieben nunmehr endgültig zufallen werden, wird den Direktiven der zentralen deutschen Verwaltung überlassen sein.

Mit Schreiben der Bezirksverwaltung Cottbus wurde Ihnen unter dem 16.2.46 ausgegeben, unter 1b die Betriebe zu melden, die Amtsleitern der NSDAP, führen-

den Mitgliedern und einflußreichen Anhängern, also sogenannten Aktivisten gehört haben. Als Maßstab gelte, daß führende Mitglieder etwa vom Zellenleiter oder vom Sturmführer oder einem entsprechenden Range an aufwärts zu werten sind. In dem Wort "etwa" liegt einzig und allein der Maßstab der Bewertung. Es ist einerseits nicht gesagt, daß eine Meldung ab Zellenleiter unbedingt notwendig ist, wenn es andererseits auch nötig³⁵⁵ ist, daß eine Person ein einflußreicher Anhänger, also Aktivist gewesen sein kann, ohne jemals der NSDAP angehört zu haben.

Auch laut einer Anordnung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg über Gast- und Schankwirtschaften ist verfügt, daß alle Personen, die früher der NSDAP angehört haben, etwa vom Zellenleiter an aufwärts aus dem Gewerbe entfernt werden sollen.

Es ist immerhin ein etwas elastisches Band, das um die Auslegung Aktivist gelegt ist. Solange jedoch das Entnazifizierungsgesetz nur für Groß-Berlin maßgeblich ist, kann eine genaue Klassifizierung der NSDAP nicht vorgenommen werden. Immerhin ist das Gesetz ein gewisser Maßstab für meine Tätigkeit, denn es ist nicht anzunehmen, daß es beim Ausweiten auf die Mark Brandenburg einen grundlegenden anderen Wortlaut haben dürfte.

Mit dem gleichen Schreiben vom 16.2.46 ist zu Absatz 9 gesagt, daß alle diejenigen Betriebe als herrenlos zu melden waren, deren Inhaber oder beglaubigte Vertreter beim Ingangsetzen des Betriebes nicht anwesend waren. Grundsätzlich als herrenlos wird vorläufig ein Unternehmen angesprochen, das erst nach dem 30.10.45 vom Besitzer wieder aufgesucht wurde. Es ist also nicht so, daß derjenige, der vor dem 30.10.45 seinen Betrieb wieder Betreten hat, aus der Liste der herrenlosen Betriebe zu streichen ist. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, wer den Betrieb in Gang gebracht hat. Es wäre mehr als Unrecht, eine Person, die sich mit ihrer vollen Kraft für das Wiederaufleben eines Betriebes eingesetzt hat, nur aus dem Grunde wieder aus dem Betriebe zu entfernen, weil es der Inhaber für notwendig erachtet hat, nunmehr den Betrieb wieder in eigene Regie zu nehmen. Wer sein Besitztum aus irgendeinem Grunde im Stich gelassen hat, hat vorerst auch sein Recht verwirkt, irgendwelche Besitzrechte geltend zu machen.

In Verfolgung des Befehls 97 wird ja auch hierüber einmal endgültig und generell entschieden werden. Es ist ja auch so, daß die Betriebe nach Absatz 9 nicht als beschlagnahmt oder enteignet gelten, sondern nur sichergestellt sind. Der Treuhänder steht in jedem Falle der Treuhandaußenstelle gegenüber gerade und hat für die Dauer seiner Treuhandschaft dem Betrieb im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns vorzustehen. Eigene Ermächtigungen irgendwelcher Art sind ihm grundsätzlich verboten.

Transaktionen werden nur im Einvernehmen mit der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Potsdam und dann nur für jeden Einzelfall durch uns gesteuert.

³⁵⁵ Wahrscheinlich ist hier "möglich" gemeint.

Im Punkt 2 der zu dem Befehl 124 ergangenen Instruktionen heißt es, daß Hausgeräte und Kleidungsstücke dem Befehl 124 nicht unterliegen. Hausgerät ist mit Haushaltsgegenständen identisch. Auch Möbelstücke sind mit einbezogen.

Was die Provinzialverwaltung und die ihr angegliederten und unterstellten Organe in Durchführung des Befehls 124 verfolgen, ist, jeden Betrieb seiner 100%igen Wirtschaftlichkeit und Rentabilität zuzuführen. Elastizität muß in jedem Fall in Kauf genommen werden und es wäre mehr als hart, Auslegungen zu machen, die im Gegensatz zur allgemeinen Auffassung stehen. Es werden alle Maßnahmen ergriffen, herrenlose Unternehmen zu sichern und zu erhalten. Dafür ist es aber mehr denn je notwendig, sinngemäß zu handeln und die Anforderungen zu treffen, die für jeden einzelnen Fall allein gegeben sind.

- Abschrift.

- BLHA, Ld.Br.Rep. 250 Landratsamt Luckenwalde Nr. 312, o. Bl.

9

Interner Vermerk des Referats Treuhandverwaltung und Amt für provinzeigene Betriebe:

Stand der Erfüllung der Arbeitsaufgaben zur Durchführung des SMAD-Befehls 124 vom 30. Oktober 1945

8. Dezember 1946

Arbeitsplan bzw. -verteilung des Referats Treuhandverwaltung und Amt für provinzeigene Betriebe

1.) Betr.: Enteignung sonstiger Vermögenswerte (Grundstücke, Liegenschaften usw.)

Sofortige Zusammenstellung der von der Provinzkommission erledigten und beschlossenen Enteignungen bzw. Rückgaben für Grundstücke, Liegenschaften usw., zahlen- und kreisweise geordnet nach dem Muster wie dies anlässlich der Enteignungen industrieller und gewerblicher Unternehmen vorgenommen wurde. Die Aufstellung muß nach jeder Provinzkommissionssitzung sofort ergänzt werden.

Sachbearbeiter: Herren Jeserich und Hausbrand.

Die beiden Sachbearbeiter sind allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorarbeit, Durchführung und Erledigung der Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheit.

2.) Betr.: Reichs-, Wehrmachts- und Nazivermögen

Bereits am 30.11. wurde mündlich angeordnet, die Ergänzungen für die besonders aufzustellenden Listen der Reichs- und Wehrmachtsvermögen aus den zur Enteignung gekommenen Objekte vorzunehmen sowie eine besondere Liste über das enteignete Nazivermögen aufzustellen. Die beiden ersten Listen sind der Zentralen Deutschen Kommission schon im Monat November zugegangen und müssen also ergänzt werden (siehe Schreiben der Zentralen Deutschen Kommission). Ein Schreiben der Zentralen Deutschen Kommission neueren Datums verlangt nun außerdem die besondere Aufstellung einer Liste der Nazivermögen. In sämtlichen 3 Listen muß gekennzeichnet werden, ob es sich um Betriebe bzw. sonstige Vermögenswerte handelt. Die Aufstellung der Listen soll durch Herrn Arlt mit Unterstützung der Herren Jeserich und Hausbrand vorgenommen werden.

3.) Betr.: Entwurf für Runderlaß³⁵⁶

- a) Herr Schneider wird beauftragt, den Entwurf zu einem Runderlaß betr. Sicherstellung enteigneter Vermögenswerte (Grundstücke, Häuser, Möbel usw.) nach folgenden Gesichtspunkten auszuarbeiten:
Die Treuhandverwaltung bzw. jede einzelne Gemeinde werden verpflichtet, ein Inventarverzeichnis der beschlagnahmten Vermögenswerte aufzunehmen unter Mitwirkung und Kontrolle der im Gemeinderat vertretenen Parteien. Das Inventarverzeichnis ist protokollarisch festzulegen und von den Verantwortlichen zu unterzeichnen.
- b) Da es sich bei der Enteignung bzw. Beschlagnahme zunächst um Provinzeigentum handelt, ist größte Sorgfalt zu verwenden und die Betroffenen darauf hinzuweisen, daß bei Verstößen und Schäden vermögensrechtliche Haftbarmachung bzw. strafrechtliche Verfolgung der Gemeinde bzw. der Verantwortlichen erfolgt.
- c) Einweisungen in beschlagnahmte bzw. enteignete Hausgrundstücke oder Verkäufe von Grundstücken, Häuser, Mobiliar usw., kurz sämtlicher Vermögenswerte, dürfen nicht ohne Zustimmung der Provinzialverwaltung vorgenommen werden.
- d) Etwaige frühere Anweisungen in dieser Richtung bzw. Runderlasse und Anordnungen anlässlich der Beschlagnahme und Investierung gemäß Befehle

³⁵⁶ Vgl. Runderlaß Nr. 012 (Treuhandverwaltung) vom 3. Januar 1947, BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1601, Bl. 4.

124/97³⁵⁷ sind bei der Fassung des Entwurfs zu berücksichtigen, bzw. ist darauf hinzuweisen.

4.) Betr.: Gewerbe genehmigungen für "B" Betriebe

An die Oberlandräte, Oberbürgermeister und Treuhandaußenstellen wird die Anordnung bezüglich Erteilung der Gewerbe genehmigung für solche industriellen und gewerblichen Unternehmungen, die nicht mehr der Beschlagnahme unterliegen, d.h. den früheren Inhabern zurückgegeben werden, herausgegeben (siehe Schreiben unterzeichnet vom Vizepräsidenten Rau).

5.) Betr.: Einspruchsverhandlungen zu den ungeklärten Enteignungsfällen

Eine erhebliche Anzahl bereits festgelegter und durch die Provinzkommission schon entschiedener Fälle soll aufgrund von neueren Einsprüchen nochmals zur Verhandlung kommen. Die Fälle sind kreisweise zu ordnen und auf das vorliegende Belastungsmaterial hin zu prüfen. Das für die früheren Inhaber vorliegende und beigebrachte Entlastungsmaterial ist zu sichten und der Kreiskommission zeitig zur Kenntnis zu bringen, damit von ihr rechtzeitig die Gegenbeweise vorbereitet und erbracht werden können. Die Einspruchsverhandlungen vor der Provinzkommission beginnen am Montag, dem 16.12. (täglich 15 Fälle, kreisweise zusammengestellt). In jedem einzelnen Falle soll die Kreiskommission angewiesen werden, welche Belastungspunkte zu untersuchen und zu belegen sind. Die Beteiligten werden rechtzeitig einschließlich der Kreiskommission durch bereits vorhandene vielfältige Schreiben benachrichtigt.

Für die Durchführung und Erledigung dieser Arbeiten sind die Herren Schumann, Springer und Arlt verantwortlich.

6.) Enteignungen gemäß der Befehle 124/97 und der Bodenreform

Die Zusammenarbeit mit der Bodenreform im Hause bzw. der Abteilung Handel und Versorgung muß reibungsloser und schneller erfolgen. Die Fälle, die ein Einvernehmen und Zusammenarbeiten mit der Bodenreform notwendig machen, häufen sich täglich. Fälle nach 124/97, die von der Bodenreform unter 124/97 fallen, werden besonders registriert. Die Vorgänge sind sauber geordnet und geheftet der Bodenreform jeweils zuzustellen unter besonderer Ausfertigung von Begleitschreiben einschließlich der notwendigen Durchschriften für die Ablage.
Verantwortlich: Herr Schneider.

³⁵⁷ Gemeint sind der SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 und der SMAD-Befehl Nr. 97 vom 29. März 1946.

7.) Betr.: Anträge auf Erwerb bzw. Pacht von Gewerbebetrieben bzw. Grundstücken

Sämtliche vorliegenden Anträge zum Erwerb oder für eine Pacht solcher Vermögenswerte, die nicht Provinzeigentum oder von der Provinzialverwaltung übergeben wurden, werden von Herrn Schneider bearbeitet. Bei der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge können nur nachweisbar gute Antifaschisten und bevorzugt anerkannte Opfer des Faschismus berücksichtigt werden. Der gesamte Schriftverkehr einschließlich im Hause wird nach vorheriger Abzeichnung dem Generalreferenten zur Unterschrift vorgelegt.

Potsdam, den 8. Dezember 1946

gez. Weidenbach

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Ministerium des Innern, Amt zum Schutze des Volkseigentums Nr. 6799, o. Bl.*

10

Bericht der Provinzialregierung Mark Brandenburg, Minister für Wirtschaftsplanung, Abteilung Industrie:

Tätigkeit der Kommissionen für Sequestrierung und Beschlagnahme

30. Dezember 1946

Bericht über die gemäß Befehl der SMA[D] Nr. 124 vom 30.10.45 enteigneten industriellen, gewerblichen und Handelsunternehmungen

Die gemäß Befehl Nr. 97 der SMA[D] errichteten Kreiskommissionen - für jeden Kreis eine Kommission, insgesamt 30 - (8 Mitglieder und zwar Vertreter der SED, LDP, CDU, Frauenausschuß, FDGB, FDJ und Unternehmer) erhielten das von den örtlichen Antifa-Ausschüssen bzw. Gemeinden vorbereitete Material in jedem einzelnen Enteignungsfalle und beschlossen demzufolge die Enteignung (Liste A) bzw. Rückgabe (Liste B).

Die für jeden Fall ausfertigten Protokolle gingen zur Beschlußfassung an die Provinzkommission, die diese der Zentralen Deutschen Kommission zur nochmaligen Behandlung vorlegte. Nach der Prüfung durch die Zentrale Deutsche Kommis-

sion, insbesondere der inzwischen eingegangenen Einsprüche, erhielt die Provinzkommission für Sequestrierung und Beschlagnahme der Provinz Mark Brandenburg sämtliche Fälle nochmals zur endgültigen Erledigung. Von dieser wurden insgesamt 585 Einsprüche behandelt. Die Aktion fand ihren Abschluß am 18.12. mit nachstehendem Ergebnis:

<u>Gesamtzahl der behandelten Fälle:</u>	<u>Liste A</u>	<u>Liste B</u>	<u>Liste S</u>	<u>Sonderregelung</u>
2 078	1 300	695	76	7

Von den durch die Provinzkommission insgesamt 1 300 enteigneten, also auf Liste A stehenden Betrieben hat die SMA[D] Karlshorst 80 auf Liste C gesetzt.

Die auf Liste S (vorläufige Sequestrierung) stehenden Fälle sind solche Betriebe, deren Eigentümer entweder noch in Gefangenschaft sich befinden oder die Eigentumsverhältnisse aufgrund (vielleicht verschleierter) Grundbucheintragungen noch nicht klar sind oder aber das Belastungsmaterial noch geprüft werden muß.

Aufgrund von während der letzten Tage noch eingereichten Einsprüchen wird sich die Provinzkommission mit noch einigen Ausnahmefällen beschäftigen müssen. Es sind solche Betriebe, wo erst jetzt, also lange nach der festgesetzten Einspruchsfrist, festgestellt wird, daß ausländisches Kapital in den enteigneten Betrieben investiert ist; u. a. trifft dies auch zu bei der Fa. Büscher & Hoffmann, jetzt Sowjet AG und Fa. Kjellberg, ebenfalls Sowjet AG.

Die enteigneten Betriebe werden, soweit sie nicht den Konsumgenossenschaften, FDGB usw. übereignet sind, von der Provinzialregierung über die "Hauptverwaltung der Provinzialbetriebe" in eigener Regie betrieben.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß eine große Anzahl dieser Betriebe, trotzdem sie von der SMA[D] Karlshorst der Provinz Mark Brandenburg übereignet sind, weiterhin demontiert werden, bzw. das vorhandene Material von den Beauftragten der Roten Armee abgeholt wird.

Um eine geeignete Ausnutzung der übereigneten Betriebe im Interesse des wirtschaftlichen Aufbaues zu gewährleisten, muß eine beschleunigte Freigabe bzw. Ausfertigung der Demontageschlußscheine und Freigabe dieser Betriebe erfolgen.

Weidenbach

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Ministerium für Wirtschaft Nr. 328, Bl. 48 f.*

Provinzialregierung Mark Brandenburg, Minister für Wirtschaftsplanung, Abteilung Industrie an den Leiter der Wirtschaftsabteilung der Sowjetischen Militäradministration des Landes Brandenburg, Major Torotschkow:

Bitte um Genehmigung zur Übereignung enteigneter Objekte an die SED

17. Mai 1947

Betr. Übereignungen an die SED (Fundament GmbH)

Die beiden Arbeiterparteien KPD und SPD sind durch die Konfiszierungsmaßnahmen der Nazi-Regierung erheblicher Vermögenswerte beraubt worden. Nach Mitteilung des Parteivorstandes der SED, Provinzialverband Mark Brandenburg, handelt es sich bei den jetzt ermittelten Mobilien- und Immobilienwerten um eine Summe von insgesamt

RM 6 750 000,--

Mit Recht erhebt die SED als Rechtsnachfolgerin der beiden Arbeiterparteien Anspruch auf Wiedergutmachung.

In der Anlage werden die Listen enteigneter Objekte vorgelegt, mit der Bitte um Prüfung des Antrages und Genehmigung, die in den Listen genannten Objekte der SED (Fundament GmbH) zu übereignen.

Diese zur Übereignung vorgeschlagenen Objekte ergeben nach den angestellten Untersuchungen einen Wert von RM 4 000 000,--. Bei Genehmigung der vorliegenden Listen wäre demnach die Summe von RM 6 750 000,-- noch nicht erreicht.

im Auftrage:³⁵⁸

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Ministerium des Innern, Amt zum Schutze des Volkseigentums Nr. 617, Bl. 109.*

³⁵⁸ Unterschrift oder Paraphe fehlt.

Provinzialregierung Mark Brandenburg, Minister für Wirtschaftsplanung, Abteilung Industrie an die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands:

Bitte um Terminverlängerung für die Einreichung der A- und B-Listen

28. Mai 1947

Betr.: Einreichung der Listen über "sonstige Vermögenswerte".

Trotz erheblicher Anstrengungen ist es nicht gelungen, den anlässlich eines Besuches bei der Zentralen Deutschen Kommission festgelegten Termin zur Einreichung der A- und B-Listen für "sonstige Vermögenswerte" einzuhalten, da die täglich eingehenden Einsprüche, die teilweise wirklich gerechtfertigt sind und immer wieder ein oberflächliches Arbeiten der Antifa-Ausschüsse, Bürgermeister und Kreiskommissionen zeigen, wiederholte Verhandlungen vor der Provinzkommission nötig gemacht haben.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten wird um Terminverlängerung bis zum 15. Juni 1947 gebeten.

Im Auftrage: Weidenbach

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Ministerium des Innern, Amt zum Schutze des Volkseigentums Nr. 228, Bl. 117.*

Schriftwechsel zwischen Provinzialregierung Mark Brandenburg und der Zentralen Deutschen Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in der SBZ betr. Akteneinsicht in Enteignungsangelegenheiten

13 a

Provinzialregierung Mark Brandenburg, Minister für Wirtschaftsplanung, Abteilung Industrie an die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in der SBZ

9. Juni 1947

Betr. Akteneinsicht in Enteignungsangelegenheiten

Es wird um Mitteilung gebeten, wie in den anderen Provinzen und Ländern der Sowjetischen Besatzungszone die Handhabung erfolgt bezüglich Einsichtnahme in die Akten. Die Provinzkommission Mark Brandenburg hat es bisher abgelehnt, Rechtsanwältinnen und sonstigen Bevollmächtigten Akteneinsicht zu gewähren, d.h. Akten auszuhändigen, auch nicht im zuständigen Amtszimmer. Das gleiche gilt für die in der Provinzkommission vertretenen verschiedenen Parteien und Körperschaften. Nur die ordentlich bestellten Mitglieder der Provinzkommission erhalten das Recht einer völligen Aktendurchsicht.

im Auftrage: Weidenbach

- Ausfertigung.

- BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Ministerium des Innern, Amt zum Schutze des Volkseigentums Nr. 228, Bl. 100.

13 b

Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in der SBZ an die Provinzialregierung Mark Brandenburg, Minister für Wirtschaftsplanung, Abteilung Industrie

19. Juni 1947

Betreff: Akteneinsicht in Enteignungsangelegenheiten

In Beantwortung Ihres obigen Schreibens teilen wir Ihnen mit, daß weder bei der Zentralen Deutschen Kommission noch bei entsprechenden Dienststellen in den Ländern der Sowjetischen Besatzungszone eine Einsichtnahme in die Akten der Sequestrierungen durch Dritte zulässig ist.

Unabhängig davon bleibt das Recht auf Auskunftserteilung an Rechtsanwälte und sonstige Bevollmächtigte bestehen. In keinem Falle wurden jedoch Akten zur Einsichtnahme ausgehändigt.

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Ministerium des Innern, Amt zum Schutze des Volkseigentums Nr. 228, Bl. 93.*

14

Minister für Wirtschaftsplanung, Abteilung Industrie an Ministerium des Innern, Ministerialdirektor Hentschel:

Bearbeitung der Sequestrationsangelegenheiten in der Treuhandverwaltung

29. Juli 1947

Betr.: Rudolf Übel

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.7. -1056-

Herr Übel war bis November 1946 als Amtmann in der Treuhandverwaltung tätig und hatte besonders mit der Vorbereitung der Sequestrierungs- und Enteignungsfälle zu tun. Außerdem oblag der Treuhandverwaltung die systematische Bearbeitung der beschlagnahmten Betriebe, Einsetzung und Überprüfung zuverlässiger und fachlich geeigneter Treuhänder.

Die Vorbereitung der Enteignungsfälle für die Provinzkommission beschränkte sich darauf, die eingegangenen Einsprüche zu den jeweiligen Enteignungsakten zu legen, und es mußte dabei festgestellt werden, daß eingegangenes Belastungsmaterial häufig verschwand. Die mangelnde Organisation des Referats war sehr oft Gegenstand von Beschwerden und notwendigen Anweisungen. Durch angebliche Arbeitsüberlastung, die als Entschuldigungsgrund vorgebracht wurde, konnte ein besserer Ablauf der Geschäfte nicht erreicht werden.

Trotz wiederholt geführter Klage, das Personal reiche nicht aus, um die Arbeiten zu bewältigen, konnte beobachtet werden, daß Stenotypistinnen oft stundenlang nichts zu tun hatten, weil man angeblich nicht zum Diktieren kam. Man hat sich aber bereitwillig den ganzen Tag mit den in die Sprechstunden kommenden Nazis unterhalten. Es war deshalb kein Zufall, daß dieselben sehr eingehend über den

Akteninhalt unterrichtet waren und die Treuhandverwaltung sich allmählich zu einem Rechtsbüro für die Nazis entwickelte.

Im "Drange der Geschäfte" kam es auch vor, daß von der Provinzkommission auf A (Enteignung) gesetzte Fälle plötzlich in der Grundliste B (Rückgabe) erschienen. Aus diesen Verhältnissen heraus war es auch möglich, daß z.B. der damalige Obersachbearbeiter Stüvecke im Falle von der Höh ein Gratulationstelegramm an den Nazi von der Höh schicken konnte, daß er (der Nazi) gesiegt habe.

Wiederholte Anträge des Herrn Übel, ihn höher einzustufen, wurden seinerzeit abgelehnt und um eine ordnungsgemäße Erledigung der anfallenden Arbeiten zu ermöglichen, wurde ein Referent (Regierungsrat) zur Organisierung der Arbeiten eingesetzt. Daraufhin hat Herr Übel ordnungsgemäß gekündigt.

Sein Nachfolger beklagte sich darüber, daß eine Unmenge Arbeit einfach unerledigt liegen blieb und die meisten Schreiben überhaupt nicht beantwortet waren.

i.A. Weidenbach

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Ministerium für Wirtschaft Nr. 329, Bl. 35.*

15

Ministerium für Wirtschaftsplanung, Abteilung Industrie an die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in der SBZ, Präsident Dr. Lange:

Getrennte Behandlung von betrieblichen Objekten und Privateigentum bei Enteigneten; Gründe für Terminverzögerungen bei der Beantwortung von Schreiben der Zentralen Deutschen Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in der SBZ

7. September 1947

Betr.: Trennung bei Enteignungen von betrieblichen Objekten und Privatvermögen

[...]

Sofern es sich bei Enteignungen durch die Landeskommission z.B. um reine Rüstungsbetriebe handelt und im Enteignungsprotokoll, das von den Kreiskommissio-

nen behandelt und zugestellt wurde³⁵⁹, werden Grundbesitz und sonstiges Privateigentum außerhalb der Betriebsgrundstücke liegend, nicht in die Enteignung einbezogen. In dem genannten Enteignungsprotokoll ist dann auch vermerkt, daß eben der Betrieb als solcher nur zur Enteignung steht.

Zu einem größeren Prozentsatz gab es jedoch im Lande Brandenburg reine Rüstungsbetriebe, deren Unternehmer auch Mitglieder der NSDAP waren und die dann aufgrund ihrer Beziehung zur NSDAP besonders mit Wehrmächtsaufträgen bedacht wurden, Abwehrbeauftragte hatten usw. und deshalb ausgesprochene Kriegsinteressenten und Kriegsgewinnler sind und demgemäß auch ihr Privatvermögen unter die Enteignung fällt. Bei ausgesprochenen Naziaktivisten trifft letzteres natürlich erst recht zu.

In sämtlichen dieser Fälle wurde und wird jedoch so verfahren, daß, falls im Enteignungsprotokoll für den Betrieb die gesamten Vermögenswerte, also Grundstücke, Häuser usw., nicht ausdrücklich vermerkt sind, ein Enteignungsprotokoll durch die Kreiskommission unter "Sonstige Vermögenswerte" einzureichen ist.

Beispiel: Fa. Holmigk, Lederfabrik. Früherer Eigentümer Holmigk: Mitglied der NSDAP seit 1933, Betrieb NS-Musterbetrieb, Goldene Fahne, Wehrmächtsaufträge 80 %, ausgesprochener Kriegsinteressent und Kriegsgewinnler. Zunächst Betrieb und Betriebsgrundstück enteignet. Privates Hausgrundstück durch besonderes Protokoll unter "Sonstige Vermögenswerte" enteignet.

In diesem Zusammenhang muß seitens der Landeskommission des Landes Brandenburg auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Erledigung von Aufträgen durch die ZDK hingewiesen werden. Bei dem Eingang von täglich ca. 500 Schreiben ist es bei dem eingegengten Stellenplan oft nicht möglich, eine terminmäßige Erledigung durchzuführen, zum anderen ist die ständige Bearbeitung von über 12 000 Enteignungsobjekten (einschl. der Betriebe) sehr zeitraubend, besonders wenn berücksichtigt wird, daß a) bei den "Sonstigen Vermögenswerten" rd. 80 % von Einsprüchen, oft mit 2 bis 3 maligen Verhandlungen zu bearbeiten sind, b) auch bei den betrieblichen Objekten immer noch Anfragen und Einsprüche auf dem Verwaltungswege erledigt werden müssen. Dazu kommt, daß aufgrund der Ernährungsschwierigkeiten ein starker Prozentsatz an Krankheitsfällen und eine Fluktuation des Personals festgestellt werden muß und außerdem geeignete Kräfte kaum zu erhalten sind. Die durch die Fluktuation notwendigen Anlaufzeiten für die einzelnen wirken sich natürlich störend auf den Ablauf der Arbeit aus und sehr oft ist es so, daß trotz längerer Anlaufzeit die Untauglichkeit einzelner dann wieder zu Personaländerungen führt.

Das nicht terminmäßige Beantworten der Schreiben der ZDK ist also nicht auf Mißachtung oder Nachlässigkeit zurückzuführen, sondern hat Gründe in vielen objektiven Schwierigkeiten. Wenn z.B. Anfragen der Zentralen Deutschen Kommission sofort dem zuständigen Sachbearbeiter oder Referenten zur Beantwortung

³⁵⁹ Der durch "Sofern" eingeleitete Nebensatz ist nicht zu Ende geführt worden.

weitergegeben werden und dieselben aus der Belastung heraus und vielleicht auch [wegen] vorhandener Hilflosigkeit erst nach 5 oder 6 Wochen oder noch länger das Schreiben beantworten und dann trotzdem noch falsch, dann ist das zum Brüllen. Dies wird dann auch getan und das Ergebnis ist, daß eine Rüge erteilt wird wegen zu grober Behandlung der Betroffenen.

Der Unterzeichnete wird sich bemühen, durch Nacht- und Sonntagsarbeit selbst die Schreiben der ZDK künftig zu beantworten.

Im Auftrage: Weidenbach

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Ministerium des Innern, Amt zum Schutze des Volkseigentums Nr. 228, Bl. 40 f.*

16

Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, Landesverband Brandenburg an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Dr. Steinhoff:

*Ernennung des Leiters des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums
15. Juni 1948*

Betreff: Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums

In der Sekretariatssitzung des Landesverbandes Brandenburg der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am 11.6.1948 wurde beschlossen, den Genossen Kurt Bartsch, Zepernick, als Leiter des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums einzusetzen.

Wir bitten diesen Beschluß zur Kenntnis zu nehmen und alle notwendigen Verwaltungsmaßnahmen einzuleiten und den Gen. Bartsch Ihrerseits zu bestätigen.

Mit sozialistischem Gruß!
Schwarz Wannags

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 202 A Büro des Ministerpräsidenten Nr. 23, Bl. 18.*

Liberal-Demokratische Partei Deutschlands, Landesverband Mark Brandenburg an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Dr. Steinhoff:

Zurückziehung der Unterschrift des LDP-Vertreters in der Landeskommision für Sequestrierung und Beschlagnahme, Bruder, unter den Enteignungslisten

13. Juli 1948

Wie sich erst jetzt herausgestellt hat, ist die Mehrzahl der aufgrund der Bestimmungen des Befehls 124 zur Enteignung gekommenen Betriebe und sonstigen Vermögenswerte mit den fadenscheinigsten Gründen zur Enteignung gekommen. Wiederholte Einsprüche bei der Landesregierung und persönliche Rücksprachen bei Herrn Ministerialrat Weidenbach ergaben wohl die Zusicherung einer Verhandlung, doch ist es niemals mehr dazu gekommen. Dadurch sind ein großer Teil aller Enteignungen zur endgültigen Entscheidung gekommen, ohne daß die davon Betroffenen jemals von der Landeskommision gehört worden sind entgegen den persönlichen, schriftlichen und öffentlichen Zusicherungen.

Des ferneren hat mir Herr Ministerialrat Weidenbach in Anwesenheit unseres 1. Vorsitzenden, Herrn v. Koerber, und unseres Wirtschaftsreferenten, Herrn Werner, vor dem Unterschreiben der Betriebslisten die Zusicherung gegeben, daß die von uns namhaft gemachten Fälle noch einmal überprüft und verhandelt werden sollen. Auch dies ist nicht geschehen trotz wiederholter Anmahnungen.

Außerdem habe ich durch die Deutsche Wirtschaftskommission in Erfahrung gebracht, daß nach Vollzug der Unterschriften noch handschriftlich Namen auf die Enteignungsliste gesetzt worden sind. Dieses Verfahren kommt einer Urkundenfälschung gleich. Auch für diese Mitteilung habe ich zwei Zeugen.

Diese oben angeführten Gründe veranlassen mich, meine Unterschriften von den Enteignungslisten generell zurückzuziehen.

Gleichlautende Schreiben erhielten:

- 1) die Kontrollkommission für Sequestrierung und Beschlagnahme beim Obersten Chef der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland, Berlin-Karls-horst,
- 2) der Präsident der Deutschen Wirtschaftskommission, Herr Heinrich Rau,
- 3) der Präsident des Landtages des Landes Brandenburg, Herr Friedrich Ebert.

Bruder

Mitglied der ehemal. Landes-Sequester-Kommision

- Ausfertigung.

- BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Landesvorstand der SED Nr. 429, Bl. 268.

Landesregierung Brandenburg, Leiter des Landesausschusses zum Schutze des Volkseigentums, Bartsch, an Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, Landesvorstand Brandenburg, Abteilung Wirtschaft, Pfeiffer:

Zurückziehung der Unterschrift des LDP-Vertreters in der Landeskommision für Sequestrierung und Beschlagnahme, Bruder, unter den Enteignungslisten
23. November 1948

Betr.: Angelegenheit Bruder, LDP

Nach Absprache mit der Kanzlei des Herrn Ministerpräsidenten übersende ich Dir als Anlage einen Vorgang zur Information.

Eine Stellungnahme zu den Behauptungen des Herrn Bruder in seinem Schreiben vom 13.7.48 kann insoweit gegeben werden, als es sich um Vorgänge handelt, die die Tätigkeit der Landessequesterkommission betreffen. Zu dieser Zeit bestand der Landesausschuß noch nicht.

Bekannt ist hier nach Auskunft des Genossen Weidenbach, daß auf ausdrückliches Ersuchen der Besatzungsmacht die beiden Fälle

Gens & Co., Putlitz und

Wilhelm Lange, Putlitz

nachträglich auf die bereits von der Landeskommision unterschriebene A-Liste hinzugesetzt worden sind.

Soweit Herr Bruder aus diesem Grunde seine Unterschrift zurückziehen will, kann dies für die beiden Fälle, aber nicht generell für die Gesamtliste gelten. Seiner Erklärung ist eine praktische Bedeutung kaum beizumessen, noch bietet sie eine ernsthafte Diskussionsbasis. Sie kann als Wahlmanöver gedacht sein, wenn von Seiten der Parteileitung der LDP die Zustimmung zu einem solchen Schritt vorliegen sollte. Das sollte man vielleicht feststellen und den Vorgang aus der Verwaltungsebene herausnehmen, d.h. zur Herbeiführung einer einheitlichen Stellungnahme und einer evtl. Klärung mit der Fraktion der LDP dem Präsidenten des Landtages, Genossen Ebert, zuleiten.

Mit sozialistischem Gruß!
Bartsch

- Ausfertigung.

- BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Landesvorstand der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands Nr. 429, Bl. 267.

Deutsche Wirtschaftskommission, Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums, Bevollmächtigter für das Land Brandenburg, Ansbach, an den Landesvorstand der SED, Willy Sägebrecht:

Überlastung des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums durch Eingaben, Einsprüche und Besucherverkehr bei der Bearbeitung des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 18. April 1948

18. August 1948

Die Arbeiten des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums werden in letzter Zeit immer mehr und mehr beeinträchtigt durch das Überhandnehmen von Einsprüchen und Anfragen. Dabei ist die Kanzlei des Ministerpräsidenten nicht ganz unbeteiligt. Stoßweise wird Korrespondenz von dort an uns weitergegeben. Einsprüche werden dort entgegengenommen und den Bittstellern wird eine weitere Bearbeitung durch den Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums zugesagt.

Wenn wir alle diese Anfragen bearbeiten wollen, wäre das gesamte Personal damit vollauf beschäftigt und der Ausschuß könnte weiter keine Aufgaben übernehmen. Es scheint mir dringend notwendig, daß man demgegenüber noch einmal klarstellt, daß der Befehl 64 die Enteignungen endgültig beendet.

Selbstverständlich werden Überprüfungen vorgenommen und, wie Dir ja bekannt ist, sind 2 Genossen wochenlang damit beschäftigt gewesen, etwa tausend Fälle aus den "sonstigen Vermögenswerten" auszusortieren, die man noch zurückgeben will. Es muß aber von vornherein klar sein, daß dies eine Amnestie der Verwaltung sein muß und nicht aufgrund von Neuverhandlungen vor sich gehen kann. Die Behandlungsweise durch die Kanzlei des Ministerpräsidenten führt dazu, daß alle 1 400 betrieblichen und alle 5 000 sonstigen Vermögenswerte hier mit Einsprüchen ankommen.

Um Dir ein Bild zu geben von dem Sprechstundenverkehr, kurze Aufstellung nachfolgend:

am 09.08.1948	Besucher:	58	Telefonate:	37
am 10.08.1948	"	35	"	48
am 11.08.1948	"	86	"	32
am 12.08.1948	"	32	"	28
am 13.08.1948	"	42	"	50
am 14.08.1948	"	9	"	32
am 16.08.1948	"	58	"	25
am 17.08.1948	"	53	"	22
am 18.08.1948	"	100	"	34

Darf ich Dich also ersuchen, daß mit dem Genossen Bösche und mit dem Ministerpräsidenten dringend Rücksprache genommen wird, damit von ihnen aus ein

Schreiben an die Einsprucherhebenden geschickt wird, das auf die Tatsache hinweist, daß der Befehl 64 abgeschlossen ist.

Ansbach

- *Ausfertigung*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Landesvorstand der SED, Nr. 429 Bl. 247.*

19

Deutsche Wirtschaftskommission, Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, an den Bevollmächtigten der Deutschen Wirtschaftskommission, Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums für das Land Brandenburg, Ansbach:

Rückgabe von betrieblichem Vermögen aufgrund von Verhandlungen der Deutschen Wirtschaftskommission mit der LDP und CDU

7. Dezember 1948

Betreff: Rückgabe von Objekten aufgrund der im August d.J. mit der LDP und CDU geführten Verhandlung

Die DWK hat eine Abänderung der Sequesterlisten für Brandenburg wie folgt beschlossen:

I) Rückgabe von Betrieben an die Inhaber

- 1) Friseurgeschäft Karl Puls, Putlitz/Westprignitz
- 2) Gastwirtschaft "Haus Bismarck", Eberswalde
- 3) Firma Oskar Maaz, Inh. Georg Ganse, Holzverkohlungsfabrik, Bernhardsmüh b/Baruth/Luckenw.

II) Rückgabe von Betrieben an Erben und Verwandte der Inhaber

- 1) Firma Bruno König, Inh. Walter König, Speditions- und Kohlegeschäft, Luckenwalde
 - Rückgabe des Betriebes an den unbelasteten Sohn -
- 2) Firma Martin Lorenz, Brandenburg
 - Rückgabe des Geschäftes an die Ehefrau -

III) Rückgabe des Privatvermögens der Inhaber von Betrieben - Rückgabe von Anteilen und Entschädigungen

- 1) Firma Ernst Genz & Sohn, Grabsteine, Putlitz/Westprignitz
- Rückgabe des Anteils der Ehefrau -
- 2) Firma Hermann Faber, Tuchfabrik, Forst
- Entschädigung der unbelasteten Erben -

Wir bitten um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung.

gez.: i.A. Waclawiak

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 206 Ministerium für Wirtschaft Nr. 93, Bl. 34.*

20

Deutsche Wirtschaftskommission für die Sowjetische Besatzungszone, Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums an den Minister des Innern der Landesregierung Brandenburg:

Revisionsfälle aufgrund der Verhandlungen zwischen der Deutschen Wirtschaftskommission und der LDP bzw. CDU im Jahre 1948

16. August 1949

Betreff: Revisionsfälle CDU/LDP

Wie dortseits bekannt, stand Ende 1948 eine Reihe von Enteignungsfällen, die obige Parteien an uns herangetragen hatten, zur Revision. Da in verschiedenen Fällen keinerlei oder nicht ausreichendes Belastungsmaterial vorgelegt werden konnte, mußten wir uns dazu verstehen, einige Objekte oder Anteile zurückzugeben. Der diesbezügliche DWK-Beschluß datiert vom 15.9.48. Mit Schreiben vom 7.12. v.Js. wurden die Ämter zum Schutze des Volkseigentums zur Durchführung dieses Beschlusses aufgefordert. Inzwischen haben diese Stellen den Abschluß gemeldet, lediglich das Amt in Potsdam steht mit einem entsprechenden Bericht noch aus, obwohl wir unter Festsetzung von Terminen laufend schriftlich, telefonisch und mündlich gelegentlich von Besuchen der zuständigen Bearbeiter gemahnt

haben. Letztmalig wurde diesseits am 29.6. d.Js. geschrieben mit der Bitte um endgültige Erledigung bis zum 15.7., widrigenfalls wir uns gezwungen sehen würden, die Angelegenheit dem Minister des Innern zu unterbreiten. Auch dieser Termin ist verstrichen, ohne daß wir bis heute etwas gehört haben. Die Angelegenheit muß nunmehr schnellstens zum Abschluß gebracht werden, damit dem Vorsitzenden der DWK die Durchführung des angezogenen Beschlusses gemeldet werden kann, der bereits vor nahezu einem Jahr gefaßt wurde. Da wir mit dem Amt zum Schutze des Volkseigentums nicht vorankommen, bitten wir Sie, sich in dieser Angelegenheit einzuschalten und die zuständige Stelle anzuweisen, unter allen Umständen spätestens bis zum Ende ds. Mts. in nachstehend aufgeführten Fällen einen klaren abschließenden Bericht zu erstatten:

1.) Friseurgeschäft Karl Puls, Putlitz, Krs. Westprignitz, DWK-Beschluß: Rückgabe des Geschäfts an den Inhaber

Unter dem 7. Mai wurde uns seitens des Amtes zum Schutze des Volkseigentums mitgeteilt, daß der Rat des Kreises Westprignitz angewiesen wurde, dafür zu sorgen, daß Puls wieder in den Besitz seiner Vermögenswerte gelangt. Außerdem wurde diese Weisung am 28.4. d.Js. seitens obigen Amtes telefonisch nach Perleberg gegeben, worauf in der folgenden Woche nochmals mit Perleberg telefoniert werden sollte, um die Bestätigung zu erhalten, daß die Angelegenheit abgeschlossen ist. Über das Ergebnis [des] Anrufes haben wir nichts erfahren. Es fehlt also die Bestätigung, daß die Rückgabe des Geschäftes effektiv erfolgt ist.

2.) Gastwirtschaft Haus Bismarck, Eberswalde, DWK-Beschluß: Rückgabe der Gastwirtschaft an den Inhaber

Auch hier wurde dem Oberbürgermeister am 28.4. d.Js. seitens des Amtes zum Schutze des Volkseigentums eine entsprechende Weisung erteilt. Lt. Schreiben vom 7.5. d.Js. lag bis dahin eine Rückbestätigung noch nicht vor, so daß nochmals angerufen werden sollte. Ob der Anruf erfolgt ist und wie die Angelegenheit heute steht, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir erwarten also die Mitteilung, daß die Rückgabe durchgeführt wurde.

3.) Ernst Gens & Sohn, Grabsteine, Putlitz (Krs. Westprignitz), DWK-Beschluß: Rückgabe des Anteils der Ehefrau

Hier wurde uns seitens des Amtes zum Schutze des Volkseigentums am 7.5. mitgeteilt, daß eine schriftliche Benachrichtigung an den Rat des Kreises Westprignitz mit weiteren Ausfertigungen für Frau Gens usw. erfolgt ist. Da wir jedoch die Erfahrung gemacht haben, daß die örtlichen Stellen sich vielfach weigern, den Betroffenen die für sie bestimmten Rückgabekunden, entsprechenden Benach-

richtungen o.ä. auszuhändigen, ist im vorliegenden Falle die Tatsache der Absendung einer für Frau Gens ausgestellten Benachrichtigung an den Rat des Kreises Westprignitz kein Beweis dafür, daß Frau Gens die Benachrichtigung auch tatsächlich erhalten hat. Wir baten daher das Amt zum Schutze des Volkseigentums mit Schreiben vom 29.6. d.Js. um eine klare Meldung der Durchführung des diesbezüglichen Beschlusses. Diese Meldung steht noch aus.

4.) Tuchfabrik Faber, Forst/L., DWK-Beschluß: Entschädigung der unbelasteten Erben

Hier gilt sinngemäß das gleiche wie zu 3.).

5.) Bruno König, Inhaber W. König, Luckenwalde, DWK-Beschluß: Rückgabe des Betriebes an den unbelasteten Sohn

Diese Angelegenheit ist im höchsten Maße undurchsichtig und ihre Behandlung kann in keiner Weise zufriedenstellen. Um den DWK-Beschluß in diesem Falle nicht zur Durchführung kommen zu lassen, wurde zunächst ein Verfahren nach Befehl 201 eingeleitet, das jedoch im Ermittlungsverfahren zur Einstellung geführt hat. Alsdann wurde uns seitens des Amtes zum Schutze des Volkseigentums unter dem 7.5. d.Js. nachstehende, keineswegs in allen Teilen vertretbare Mitteilung gemacht:

”In die Besitzrechte ist König noch nicht wieder eingesetzt, da die beiden bisherigen Rechtsträger - Rat der Stadt Luckenwalde und ab 1.1.49 der Konsumverband - noch Forderungen über DM 15 000.- an den Betrieb haben, die erst befriedigt werden müssen.

Ferner muß die Umstellung der Firmenkonten von 1:1 auf 1:10 erfolgen. Der Rat des Kreises lehnt bereits heute die Erteilung der Gewerbe genehmigung an König ab, so daß König sich veranlaßt sehen wird, den Betrieb zu verkaufen oder zu verpachten. Es ist ferner vom Rat des Kreises beabsichtigt, den vorhandenen Fuhrpark dieses Betriebes über das Anforderungsgesetz für das Kreislager der Konsumgenossenschaft in Luckenwalde heranzuziehen.”

Um Klarheit in diesen Fall zu bringen, haben wir das Amt zum Schutze des Volkseigentums am 31. Mai gebeten, zunächst die Revisions- und Treuhandanstalt zu veranlassen, den Betrieb bezüglich seiner finanziellen Entwicklung während der Zeit der treuhänderischen Verwaltung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Dieser Bericht steht bis heute trotz Mahnung vom 9.6. d.Js. noch aus.

- *Ausfertigung.*

- *BLHA, Ld.Br.Rep. 203 Ministerium des Innern, Amt zum Schutze des Volkseigentums Nr. 32, Bl. 220.*

VII. Anhang

1. Struktur- und Geschäftsverteilungspläne

Dokument 1

Strukturplan des Landesausschusses zum Schutze des Volkseigentums 1948³⁶⁰

a) Erfassung des Volkseigentums

Klärung der Rechtslage und rechtlichen Sicherung aller Arten von Volkseigentum (echtes Volkseigentum, Reichseigentum, Ländereigentum usw.). Juristische Feststellung der gesamten in Volkseigentum befindlichen Vermögensmasse für alle noch ungeklärten Fälle.

Ermittlung und Erfassung des gesamten Vermögensumfanges aller Kategorien von Volkseigentum (Generalinventur und Karteiführung).

b) Kontrolle der Organisation und Verwaltung des Volkseigentums

Kontrolle der Verwertung in Bezug auf die organisatorische Eingliederung der einzelnen Objekte.

Überwachung und Genehmigung aller strukturellen Veränderungen am Volkseigentum.

Kontrolle der Durchführung und Einhaltung von Verwaltungsrichtlinien Volkseigentum betreffend.

Feststellung der tatsächlichen Verwaltungsübernahme durch die zuständigen Stellen und Kontrolle der Form der Ausführung der Verwaltung.

Überprüfung der Substanzerhaltung des Volkseigentums.

c) Sicherung des Volkseigentums

(Dies ist eine operative Abteilung mit stark politischem Einschlag.)

Feststellung politischer, wirtschaftlicher und verwaltungsmäßiger Angriffe gegen das Volkseigentum und Bekämpfung aller gegen das Volkseigentum gerichteten Bestrebungen.

Fahndung und Sicherstellung nach entwendetem und unrechtmäßig vergebenen Volkseigentum.

Überprüfung der Besetzung der leitenden Funktionen der Verwaltungen für Volkseigentum.

Abwehr von Sabotage und Korruption.

Überwachung aller Maßnahmen zur Förderung des Interesses am Volkseigentum.

³⁶⁰ BLHA, Ld.Br.Rep. 332 Nr. 429, Bl. 256 f.

d) Kontrolle der Ausnutzung und wirtschaftlichen Entwicklung des Volkseigentums

Kontrolle der Produktivitäts- und Rentabilitätsverhältnisse für das Volkseigentum.

Beobachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkseigentums gegenüber dem privaten Sektor.

Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Revisions- und Treuhandanstalt.³⁶¹

Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeit der Revisions- und Treuhandanstalt.

e) Kontrolle der Verwaltung ausländischer Vermögenswerte

Kontrolle der Erfassung, Prüfung, Anerkennung und Verwaltung der ausländischen Vermögen gemäß unserem Vorschlag an das Sekretariat der Wirtschaftskommission vom 17. bzw. 26. August 1948, dessen Bestätigung und Anerkennung noch aussteht.

Dokument 2

*Strukturplan des Amtes zum Schutze des Volkseigentums Februar 1950-August 1950*³⁶²

Leitung

Sekretärin

Sachgebiet: Allgemeine Verwaltung

Sachgebiet: Sprechzimmer

Sachgebiet: Beschwerdestelle

³⁶¹ Die Revisions- und Treuhandanstalt wurde mit Beschluß des Sekretariats der DWK S 60/48 am 27. Mai 1948 gebildet. Ihr Sitz war Leipzig mit Außenstellen in Dresden (für das Gebiet des Landes Sachsen), Naumburg (Thüringen und Sachsen-Anhalt) und Potsdam (Brandenburg, Mecklenburg und sowjetischen Sektor Berlin). Sie hatte die Aufgabe, sämtliche Wirtschaftsprüfungen und Jahresabschlußprüfungen bei allen Volkseigenen Betrieben und Kommunalbetrieben vorzunehmen. Die Auftragsvergabe an die Anstalt bedurfte der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums in der DWK. Vgl. Beschluß über die Bildung und Satzung der Revisions- und Treuhand-Anstalt, BLHA, Ld.Br.Rep. 204 A Nr. 1596, Bl. 21 ff.; Anordnung über die Revisions- und Treuhandanstalt für die SBZ vom 10. November 1948, ZVOBl., 1948, Nr. 54, S. 535.

³⁶² BLHA, Ld.Br.Rep.203 Mdl, AzS Nr. 101, Bl. 89.

Abteilung I Erfassung und Bestandskontrolle des Volkseigentums

Referat 1 Gesetzgebung durch SMAD-Befehl 64 in Verbindung mit SMAD-Befehl 124

Hauptsachgebiet: Volkseigene Betriebliche Vermögen

Sachgebiet: Erfassung aufgrund der Richtlinie 1

Sachgebiet: Volkseigenes Sondervermögen (Beteiligung an deutschen Privatunternehmen, Beteiligungen an ausländischen Unternehmen, Hypothekendarlehen gegenüber fremden Unternehmen, Wertpapiere)

Sachgebiet: Private Anteile an Volkseigenen Betrieben (durch Entschädigung abzulösende Anteile)

Sachgebiet: VE aus der Übernahme der ehemaligen C-Betriebe

Sachgebiet: VE aus der Übernahme des SAG-Restvermögens

Sachgebiet: VE aus der Übernahme des IG-Farben-Restvermögens

Sachgebiet: VE aus der Übernahme des Konzernvermögens

Sachgebiet: VE aus der Übernahme des ehemaligen Rüstungspotentials (Demontage-Betriebe)

Hauptsachgebiet: VE aufgrund von Überweisungen aus dem Bodenfonds

Hauptsachgebiet: Sonstiges Vermögen

Referat 2 Gesetzgebung durch SMAD-Befehl 64 in Verbindung mit SMAD-Befehl 126

Sachgebiet: Vermögen der NS-Organisationen

Referat 3 Sondergesetzgebung und zivilrechtliche Akte

Hauptsachgebiet: Kommunal-Wirtschaftsunternehmen

Sachgebiet: VE aufgrund der Bodenschätze-Gesetzgebung

Sachgebiet: VE aufgrund der Kino-Gesetzgebung

Sachgebiet: VE aufgrund der Feuerwehr-Gesetzgebung

Sachgebiet: VE aufgrund der Gesetzgebung für Landwirtschaft und Forst (VO über die Bildung der Volkseigenen Güter)

Sachgebiet: VE aufgrund der Übernahme aus dem SMAD-Befehl Nr. 82³⁶³

Sachgebiet: VE aufgrund des Vermögensentzuges nach SMAD-Befehl Nr. 201

Sachgebiet: VE aufgrund des Vermögensentzuges nach der Wirtschaftsstrafverordnung, der VO zur Bekämpfung von Spekulationsverbrechen und aufgrund von Steuerverfahren

³⁶³ Mit dem SMAD-Befehl Nr. 82 vom 29. April 1948 wurden an demokratische Organisationen durch den Nazistaat beschlagnahmte Vermögen zurückgegeben. Ein Teil dieser Vermögenswerte war durch den SMAD-Befehl Nr. 124 sequestriert worden. Der Großteil der zurückgegebenen Vermögenswerte wurde aber durch den SMAD-Befehl Nr. 126 erfaßt.

- Sachgebiet: VE aufgrund des Vermögenseinzuges durch Tribunalurteile der Besatzungsmacht³⁶⁴
- Hauptsachgebiet: Vermögen des ehemaligen Reiches, der ehemaligen Wehrmacht und des ehemaligen preußischen Staates
- Sachgebiet: VE aus Ankäufen, Konkursverfahren, Schenkungen, Erbverträgen und sonstiger zivilrechtlicher Akte
- Sachgebiet: Behandlung von VE im Grundbuch und Handelsregister
- Sachgebiet: Sonderfragen (Betriebsschutz³⁶⁵, Vermögen der Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaften, Vermögen in der DDR aus Berliner Enteignungen, Regelung ausländischer Ansprüche, Regelung der Anteilsfälle des "Sonstigen Vermögens")
- Sachgebiet: Kartei (territoriale Kartei und Rechtsträgerkartei) und Archiv

Abteilung II Verwaltung und Organisation des Volkseigentums

- Referat 1 VE in Verwaltung der VVB(Z), Handelszentralen, MAS und anderen zentralen Organisationen öffentlichen Rechts
- Referat 2 VE in Verwaltung von VVB(L) und anderen zentralen Organisationen öffentlichen Rechts auf der Landesebene
Sachgebiet: Bilanzausschuß
- Referat 3 VE in Verwaltung von gesellschaftlichen Organisationen (Konsumgenossenschaften, Raiffeisengenossenschaften, Parteien)
- Referat 4 VE in Verwaltung von KWU, Kreisen und Gemeinden, die nicht zur Bildung von KWU verpflichtet sind

Dokument 3

*Strukturplan der Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums August 1950-Januar 1952*³⁶⁶

³⁶⁴ Durch sogenannte "Tribunalurteile" - Verurteilung von deutschen Personen vor Militärgerichten der Besatzungsmacht - wurden von den Militärbehörden in vielen Fällen die Beschuldigten zur Vermögenseinziehung verurteilt. Ohne Vorlage des "Urteils", nur auf der Grundlage einer "Mitteilung" durch die Besatzungsbehörden, wurde die Vermögenseinziehung durch das AzS durchgeführt.

³⁶⁵ Am 21. September 1949 wurden von der DWK die "Richtlinien für die Aufstellung von Betriebsschutz in volkseigenen Betrieben, die nicht von der Volkspolizei bewacht werden" herausgegeben. Demnach hatten in den A-Betrieben (Schwerpunktbetrieben) uniformierte Angehörige der Volkspolizei und in den B-Betrieben (restliche volkseigene Betriebe) Pförtner und Wächter ohne Uniform die Bewachung zu übernehmen. BLHA, Ld. Br.Rep. 203 Mdl Nr. 101, Bl.120 f.

³⁶⁶ Ebd., Ld.Br.Rep. 203 Mdl, AzS Nr. 2, Bl. 4.

- I. Hauptabteilungsleiter
- II. Erfassung, Erstverwertung und Rechtswesen
(SMAD-Befehl 201, Wirtschaftsstrafverordnung, Tribunalenteignungen, fiskalisches Aneignungsrecht, rechtsgeschäftlicher Erwerb)
- III. Verwertung von VE
 - a) Verwaltung oberhalb und auf Landesebene (VVB(Z), VVEAB, MAS, HO, DHZ, VVB(L))
 - b) Verwaltung unterhalb der Landesebene (KWU, Kreise, Städte, Gemeinden)
 - c) Verwaltung und Nutznießung oberhalb, auf und unterhalb der Landesebene (Gesellschaftliche Organisationen, FDGB, Fundament, BGV, Demos, Konsum, landwirtschaftliche Genossenschaften)
 - d) NS-RWP- Vermögen
- IV. Regionale Kartei und Registratur

Dokument 4

Strukturplan der Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums 25. Januar 1952-Juli 1952³⁶⁷

I. Leitung

- Rechtsreferat
- Referat Betriebswirtschaft
- Sachgebiet Regionale Kartei
- Zentrale Registratur
- Postausgabestelle

II. Abteilung Erfassung

- Hauptsachgebiet Konzernfragen
- Hauptsachgebiet Erfassung und Verwertung von VE aus Sondergesetzgebung sowie aus Vermögenseinziehung aufgrund von Strafurteilen (mit Ausnahme des VE aus der Bodenreform)
- Sachgebiet VE aus der Bodenreformgesetzgebung

III. Abteilung Verwaltung und Organisation des VE

- Hauptsachgebiet volkseigene zentralgeleitete Industrie
- Sachgebiet übrige volkseigene Wirtschaft
(Rechtsträger VVMAS, VVG, VVEAB)
- Sachgebiet übrige volkseigene Wirtschaft
(Rechtsträger DHZ, HO)

³⁶⁷ BLHA, Bestandsakte Ld.Br.Rep. 203 MdI, AzS.

Sachgebiet örtliche Industrie und kommunale Einrichtungen

(Rechtsträger der volkseigenen örtlichen Wirtschaft, örtliche Industrie, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, Kreislandwirtschaftsbetriebe)

Sachgebiet örtliche Industrie und kommunale Einrichtungen

(Rechtsträger der kommunalen Einrichtungen)

Sachgebiet haushaltsgebundene Rechtsträger

Hauptsachgebiet nutznießende Rechtsträger

(Parteien, demokratische Massenorganisationen, Konsumgenossenschaften, VdgB (BHG), Handwerksgenossenschaften)

2. Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

- Ld.Br.Rep. 202 A Büro des Ministerpräsidenten
- Ld.Br.Rep. 202 C Hauptabteilung Wirtschaftsplanung
- Ld.Br.Rep. 203 Ministerium des Innern
- Ld.Br.Rep. 203 Ministerium des Innern, Amt zum Schutze des Volkseigentums
- Ld.Br.Rep. 204 A Ministerium der Finanzen
- Ld.Br.Rep. 206 Ministerium für Wirtschaft
- Ld.Br.Rep. 208 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
- Ld.Br.Rep. 212 Ministerium für Justiz, Hauptabteilung Justiz
- Ld.Br.Rep. 230 Oberlandratsamt Brandenburg/H.
- Ld.Br.Rep. 250 Landratsamt Osthavelland
- Ld.Br.Rep. 250 Landratsamt Prenzlau
- Ld.Br.Rep. 250 Landratsamt Ruppin
- Ld.Br.Rep. 250 Landratsamt Zauch-Belzig
- Ld.Br.Rep. 255 Amtsbezirk Beelitz
- Ld.Br.Rep. 332 SED-Landesvorstand Brandenburg
- Ld.Br.Rep. 401 Rat des Bezirkes/Bezirkstag Potsdam

Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde

O-3 Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in der SBZ

Gedruckte Quellen

Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Jg. 1945.

Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, Jg. 1946.

Befehle des Obersten Chefs der SMAD: Aus dem Stab der SMAD, Sammelheft 1, Berlin 1946.

Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen zur antifaschistisch-demokratischen Umwälzung 1945/46. Quellenedition, Berlin 1989.

Bundesgesetzblatt, Teil II 1990, Teil I 1994.

Fiedler, Helene/Köhler, Traude: Dokumente zum Volksentscheid in Sachsen 1946. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 34 Jg. (1986), S. 523-533.

Foitzik, Jan: Inventar der Befehle des Obersten Chefs der SMAD 1945-1949 - Offene Serie - München-London-Paris 1995.
(= Texte und Materialien zur Zeitgeschichte 8).

Gesetzblatt der DDR, Jg. 1951.

Gesetz- und Ordnungsblatt der Landesregierung Brandenburg (bis 1946 Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg), Jahrgänge 1945-1950.

Protokolle des Landesblockausschusses der antifaschistisch-demokratischen Parteien Brandenburgs 1945-1950, eingeleitet und bearbeitet von Fritz Reinert, Weimar 1994.
(= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 30).

Provinz Mark Brandenburg - Nachrichten. Herausgeber: Landesregierung Brandenburg, Ministerium des Innern, Informationsamt, Jahrgänge 1946-1949.

Regierungsblatt für das Land Thüringen, Jg. 1946.

Stenographische Berichte der Sitzungen des Landtages des Landes Brandenburg, Jahrgänge 1946-1952.

Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Jg. 1949.

Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, Jg. 1946.

Zentralverordnungsblatt, Jahrgänge 1948-1949.

Literaturverzeichnis

Bezenberger, T.: Enteignungen in der SBZ zwischen 1945-1949. In: Rädler/Raupach/Bezenberger (Hgg.), Vermögen in der DDR, Herne 1991 ff., Teil I F II, S. 6-34.

Bölke, Willi A.: Der wirtschaftliche Wiederaufbau Nachkriegsdeutschlands. Pläne, Konzeptionen, Probleme. In: Hans-Erich Volkmann (Hg.), Ende des Dritten

Reiches-Ende des Zweiten Weltkrieges. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 489-524.

Buck, Hannsjörg F.: Formen, Instrumente und Methoden zur Verdrängung, Einbeziehung und Liquidierung der Privatwirtschaft in der SBZ/DDR. In: Deutscher Bundestag (Hg.), Materialien der Enquete-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland", Baden-Baden 1995, Band II/2, S. 1070-1213.

DDR. Dokumente zur Geschichte der DDR 1945-1985, Hrsg. Hermann Weber, München 1987.

Doernberg, Stefan: Aus der Geschichte des Kampfes um die ökonomische Entmachtung des Monopolkapitals im Osten Deutschlands (1945-1946). In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 17. Jg. (1959), S. 494-528.

Erdmann, Roman: Die Enteignung der Kriegsverbrecher und aktiven Faschisten in Mecklenburg-Vorpommern 1945/1946. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Nr. 3/4, Teil II, 17. Jg. (1969), S. 297-306.

Fait, Barbara: (Mark) Brandenburg. In: Martin Broszat und Hermann Weber (Hgg.), SBZ-Handbuch: Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der SBZ 1945-1949, München 1993, S. 80-102.

Gold, Hans Sigismund: Die Organisation der volkseigenen Wirtschaft auf der Landesebene in der Mark Brandenburg 1945-1952, Humboldt-Universität zu Berlin [Diplomarbeit], 1962.

Hausmann, Dagmar: Das Amt zum Schutze des Volkseigentums des Landes Brandenburg 1948-1952, Humboldt-Universität zu Berlin [Staatsexamensarbeit], 1966.

Kleßmann, Christoph: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-55, Göttingen 1979.

Kling, Wilhelm: Der Kampf um das Volkseigentum. In: Die Wirtschaft, 1948, Nr. 16, S. 513-515.

Kraus, Elisabeth: Ministerien für ganz Deutschland? Der Alliierte Kontrollrat und die Frage gesamtdeutscher Zentralverwaltungen, München 1990.

Kuba, Karl-Heinz: Skizze zur Rolle der Deutschen Treuhandverwaltung bei der

Leitung der sequestrierten Betriebe in Berlin 1947-1949. In: Schriftenreihe des Stadtarchivs Berlin, 1965, Heft 2, S. 59-93.

Meyer, E: Der Abschluß der Sequestrierungen und die Handelsregister- und Grundbuchführung. In: Neue Justiz, 1948, S. 149-195.

Papke, Gerhard: Die LDP in der SBZ und DDR 1945-1952. In: J. Fröhlich (Hg.), Bürgerliche Parteien in der SBZ/DDR, Köln 1994, S. 25-46.

Reinert, Fritz: Brandenburgs Parteien 1945-1950, Potsdam 1995.

Ribbe, Wolfgang: Das Land Brandenburg in der SBZ/DDR (1945 bis 1952). In: Ingo Materna und Wolfgang Ribbe (Hgg.), Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 677-726.

Rickmers, Jürgen: Die Verwirklichung des Aufrufs der KPD vom 11. Juni 1945 am Komplex der Entmachtung der Monopole. Dargestellt an ausgewählten Beispielen aus der Provinz Mark Brandenburg, Humboldt-Universität zu Berlin [Staatsexamensarbeit], 1971.

Schöneburg, Karl-Heinz u.a.: Vom Werden unseres Staates. Eine Chronik, Band 2: 1949-1955, Berlin 1968.

Schreckenbach, Hans-Joachim/Dohme, Gottfried: Beiträge zur Verwaltungsgeschichte der Landesregierung Brandenburg 1945-1952, Potsdam 1959 [Ms.].

Schröder, Otto: Der Volksentscheid in Sachsen gegen die Konzerne. In: Einheit, 1961, S. 855-869.

Suckut, Siegfried: Zu Krise und Funktionswandel der Blockpolitik in der SBZ um die Mitte des Jahres 1948 (Dokumentation). In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 31. Jg. (1983), S. 674-718.

Wilhelm, Rena: Die Herausbildung und die Rolle der staatlichen Organe bei der Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher, Akademie für Staat und Recht Potsdam [Diss.], 1979.

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeine Electricitäts-Gesellschaft
AG	Aktiengesellschaft
AzS	Amt zum Schutze des Volkseigentums
BArch	Bundesarchiv
BDM	Bund Deutscher Mädel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGV	Brandenburger Grundstücks- und Vermögensverwaltung
BHG	Bäuerliche Handelsgenossenschaft
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv
Br.	Brandenburg
BSU	Brandenburgische Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe
CDU	Christlich-Demokratische Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DHZ	Deutsche Handelszentrale
Diss.	Dissertation
d. Js.	dieses Jahres
DWK	Deutsche Wirtschaftskommission
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
Gbl.	Gesetzblatt der DDR
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H.	Havel
HA	Hauptabteilung
HO	Handelsorganisation
HV	Hauptverwaltung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Krs.	Kreis
KWU	Kommunalwirtschaftsunternehmen
L.	Lausitz
Ld.	Land
LDP	Liberal-Demokratische Partei
MAS	Maschinenausleihstation
Mdl	Ministerium des Innern
Ms.	Manuskript
NS	Nationalsozialismus, Nationalsozialistische
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
O.	Oder

OdF	Opfer des Faschismus
PG, Pg	Parteigenosse der NSDAP
Rep.	Repositur
SA	Sturmabteilung der NSDAP
SAG	Sowjetische Aktiengesellschaft
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst der SS
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SKK	Sowjetische Kontrollkommission
SMA	Sowjetische Militäradministration (Provinzen bzw. Länder)
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel der NSDAP
UFA	Universum-Film-Aktiengesellschaft
VdGB	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
VE	Volkseigen-, Volkseigentum
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen
v. Js.	vorigen Jahres
VO	Verordnung
VOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg
VVB(L)	Vereinigung Volkseigener Betriebe (landesgeleitet)
VVB(Z)	Vereinigung Volkseigener Betriebe (zonalgeleitet)
VVEAB	Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
ZDK	Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme
ZKK	Zentrale Kontrollkommission
ZVOBl.	Zentralverordnungsblatt

**Quellen, Findbücher und Inventare
des Brandenburgischen Landeshauptarchivs**

Herausgegeben von Klaus Neitmann

- Band 1 Landtag des Landes Brandenburg 1945-1952 (Ld. Br. Rep. 201), Potsdam 1994.
- Band 2 Kurmärkische Stände (Pr. Br. Rep. 23 A), bearbeitet von Margot Beck, Potsdam 1995.
- Band 3 Der brandenburgische Landtag. Festschrift zur 50. Wiederkehr seiner Konstituierung, Potsdam 1996.

Die Bände 1-3 sind im Selbstverlag erschienen.

- Band 4 Befehle der Sowjetischen Militäradministration des Landes Brandenburg 1945-1949, bearbeitet von Klaus Geßner, 1997.
- Band 5 Die Revolution 1848/49 in Brandenburg. Eine Quellensammlung, bearbeitet von Gebhard Falk, 1998.
- Band 6 Zwangsarbeit in der Provinz Brandenburg 1939-1945. Spezialinventar der Quellen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, bearbeitet von Frank Schmidt, 1998.
- Band 7 Torsten Hartisch: Die Enteignung von "Nazi- und Kriegsverbrechern" im Land Brandenburg. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie zu den SMAD-Befehlen Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 bzw. Nr. 64 vom 17. April 1948. 1998.

